



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 20.12.2021, 18:30 Uhr
in der Stadthalle Aulendorf

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 3** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 4** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 5** Einwohnerfragestunde
- 6** Haushalt 2022 - Einbringung
- 7** Höhe Grundsteuer-Hebesatz für 2022 - Entscheidung
- 8** Einbeziehungssatzung "Münchenreute"
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
- 9** Bebauungsplan "Am Bildstock II" - Alternative Planungsvorschläge
- 10** Kalkulation der Wasser- und zentralen und dezentralen Abwassergebühren für 2022
- 11** 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
- 12** 9. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
- 13** 9. Änderung der Entsorgungssatzung
- 14** 10. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
- 15** Eröffnungsbilanz - Umstellung auf die Doppik/Beauftragung KPMG
- 16** Jahresabschluss 2020 Betriebswerke Aulendorf/Betriebszweig Abwasserbeseitigung
- 17** Beteiligungsbericht für das Jahr 2020
- 18** Verschiedenes
- 19** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Für Besucher von Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen gilt derzeit (Alarmstufe II) die 3G-Regel. Also beim Zutritt Vorlage eines Geimpft-, Genesenen Nachweises oder eines Antigen- oder PCR-Tests.



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/034/2021	
Sitzung am 13.12.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Höhe Grundsteuer-Hebesatz für 2022 - Entscheidung			
<p>Ausgangssituation: Im Rahmen der Haushaltsberatung 2020 wurde am 16.12.2019 bezüglich des Grundsteuer-Hebesatzes mehrheitlich beschlossen, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 650 % gesenkt wird. Zudem wurde beschlossen, dass im Zuge der Haushaltsberatung 2021 über eine weitere Senkung des Hebesatzes beraten werden soll. Diese Beratung erfolgte am 09.11.2021. Aufgrund der Corona-Pandemie und den nicht absehbaren Auswirkungen hatte die Verwaltung vorgeschlagen, dass für 2021 keine Senkung erfolgen sollte und im Zuge der Haushaltsberatung 2022 nochmals über die Thematik beraten werden soll. Diesem Beschluss war das Gremium gefolgt.</p> <p>Der Haushaltsplan 2022 wird am 13.12.2021 in das Gremium eingebracht.</p> <p>Die Entscheidung über die Hebesätze muss deshalb bereits im Vorfeld zum Beschluss über den Haushalt getroffen werden.</p> <p>Teil der Haushaltssatzung sind auch die Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer für das jeweilige Haushaltsjahr. Diese Beschlussfassung ist notwendig, weil die Veranlagung der Grundsteuer spätestens Anfang Januar erfolgen muss. Die erste Fälligkeit ist am 15.02., d.h. der Bescheid muss am 15.01. erlassen sein. Von einem späteren Beschluss rät die Kämmerei dringend ab, weil hier von jedem Schuldner am 15.02. eine Überzahlung der bisherigen Grundsteuer entstehen würde, die die Kasse dann zurückerstatten müsste.</p> <p>Die Auswirkungen der Pandemie sind nach wie vor nicht absehbar. Außerdem hat sich im Haushaltsplan 2021ff gezeigt, dass Investitionen über 60 Mio. Euro in den nächsten Jahren anstehen, und das sind nur die dringend erforderlichen Maßnahmen. Hierfür war sogar die Einplanung einer Kreditaufnahme in der mittelfristigen Finanzplanung erforderlich. Grundsätzlich konnte die Stadt bislang glücklicherweise keine massiven Gewerbesteuerbrüche verzeichnen.</p> <p>In vielen anderen Kommunen erfolgen seit einiger Zeit Steuerhöhungen, Einsparkonzepte o.ä.</p> <p>Auf der anderen Seite werden die Mieten immer teurer, es ist auch bekanntlich schwer, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Hier könnte eine Grundsteuersenkung eine Erleichterung für die Mieter schaffen. Auch wurden die Aulendorfer Bürger bereits sehr lange mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsteuer belastet. Im Vergleich aller Kommunen des Landkreises ist die gesamte Abgabenbelastung Aulendorf nicht (mehr) am höchsten. Dies muss auch berücksichtigt werden.</p> <p>Das Thema ist vielschichtig und hat zahlreiche Argumente für beide Seiten. Nur die wichtigsten wurden an dieser Stelle aufgeführt.</p> <p>Die Verwaltung schlägt in Anbetracht der hohen Zahl der Investitionen vor, für das Jahr 2022 auf eine Senkung zu verzichten. Die Höhe der erforderlichen Investitionen in der mittelfristigen Finanzplanung gibt diese Möglichkeit aus der Sicht der Verwaltung nicht her. Gerade in der aktuellen Zeit der sehr hohen Baupreise und der vier großen Ausschreibungen, die zeitnah erfolgen (DGH Blönried, Sporthalle Schussenrieder Straße, Grundschule, Kindergarten) sollte hier mit Vorsicht agiert werden.</p>			

Als Anhaltspunkt: Bei dem derzeitigen Aufkommen der Grundsteuer würde eine Reduzierung um 100 Punkte Wenigereinnahmen von ca. 350.000 Euro jährlich für den städtischen Haushalt bedeuten. Bei 50 Punkten wären dies entsprechend nochmals die Hälfte hiervon.

Als weiterer Anhaltspunkt: Bei einem durchschnittlichen Einfamilienhaus (BJ 60er Jahre) beträgt die Grundsteuer aktuell mit 650 Punkten 349,12 Euro. Eine Senkung auf 600 Punkte bedeutet eine Einsparung für den Eigentümer um 26,86 Euro, auf 550 Punkte um 53,71 Euro.

Beschlussantrag:

Für 2022 wird auf eine Senkung der Grundsteuer verzichtet.

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 20.12.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/091/2021	
Sitzung am 13.12.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 8 Einbeziehungssatzung "Münchenreute" 1. Abwägung der Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss</p>			
<p>Planungsanlass und Beschreibung der Teilbereiche Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Münchenreute beschlossen. Das Plangebiet setzt sich aus zwei Geltungsbereichen zusammen, welche sich im Südwesten bzw. Südosten des Ortsteiles Münchenreute befinden.</p> <p>Ziel ist die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in den bebaubaren Innenbereich, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ortsbildverträglichen Wohngebäuden zur lokalen Bedarfsdeckung zu schaffen.</p> <p>Auf den aktuell landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen ist von den jeweiligen Eigentümern die Schaffung von Einfamilienhäusern geplant. Nachdem die Vorhaben an beiden Standorten von Seiten der Stadt als städtebaulich verträglich erachtet und auch aus sozialen Gründen erwünscht sind, hat die Stadt beschlossen, hier über eine Einbeziehungssatzung Baurecht zu schaffen und so die Errichtung von Wohnbebauung für die junge Generation lokal verwurzelter Familien zu ermöglichen. Die Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz gewährleistet.</p> <p>Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den in der Einbeziehungssatzung getroffenen Festsetzungen und Bauvorschriften, im Übrigen nach der Eigenart der näheren Umgebung (gem. 34 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.</p> <p>Gegenstand der Einbeziehungssatzung (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB) Mit einer Einbeziehungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden, wenn sie durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits entsprechend geprägt sind.</p> <p>Die einzubeziehenden Flächen, Teilbereich 1 (Flurnummer 421/1 (Teilbereich)) sowie Teilbereich 2 (Flurnummern 462/2 (Teilbereich) und 462/8 (Teilbereich)) sind derzeit nicht bebaut. Die Flächen liegen weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Flächen stellen zudem einen untergeordneten Flächenumfang im Vergleich zu den umgrenzenden bebauten Flächen dar, was Abbildung 1 verdeutlicht.</p> <p>Prägung der einzubeziehenden Fläche Die wesentliche Voraussetzung für den Erlass einer Einbeziehungssatzung ist, dass die einzubeziehenden Flächen eine entsprechende Prägung durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs aufweisen. Diese Prägung muss in einer Art vorhanden sein, dass nach erfolgter Einbeziehung der gegenständlichen Außenbereichsflächen eine Nutzung nach § 34 BauGB genehmigungsfähig ist. Dafür reicht es nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich angrenzen, vielmehr muss es möglich sein, aufgrund der baulichen Nutzung der umgebenden Flächen Rückschlüsse zu ziehen auf die Beurteilbarkeit</p>			

der einzubeziehenden Fläche hinsichtlich § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

§ 34 Abs. 1 BauGB nennt hierzu explizit die Merkmale Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.

Art der baulichen Nutzung

Der einzubeziehende Teilbereich 1 grenzt im Süden, Südosten sowie Norden an den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich (gem. §34 BauGB) von Münchenreute an. Die Bestandsbebauung besteht vor allem aus großzügig durchgrünt Wohngebäuden. Weiter südlich befinden sich größere landwirtschaftliche Hofstellen bzw. gewerblich genutzte Flächen (Holzverarbeitung). Diese umgrenzenden Flächen weisen einen baulichen Zusammenhang auf. Nach Westen wird die einzubeziehende Fläche von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich begrenzt.

Auch beim Teilbereich 2 weisen die umliegenden Flächen im Nordosten sowie Südwesten einen baulichen Zusammenhang auf. Diese setzt sich aus landwirtschaftlichen Hofstellen mit entsprechend großzügiger Durchgrünung und Wohngebäuden zusammen. Nach Nordwesten und Westen wird der Teilbereich vom nicht zu bebauenden Außenbereich begrenzt.

In beiden Teilbereichen ist die unmittelbare bebaute Umgebung der einzubeziehenden Flächen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung typisch dörflich geprägt und setzt sich aus dem Nebeneinander von Hofstellen, Wohnnutzungen und gewerblicher Nutzung zusammen. Die Fläche ist damit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geprägt von der Nutzungsart „Dorfgebiet“ (gem. 5 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung und überbaute Grundstücksfläche

Für die unmittelbar bebaute Umgebung bestehen weder qualifizierte, einfache noch vorhabenbezogene Bebauungspläne. Im Flächennutzungsplan sind die benachbarten Flächen jeweils als gemischte Bauflächen dargestellt. Die BauNVO legt für Baugebiete allgemeine Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung fest. Für gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete liegt die maximale GRZ bei 0,6.

Bezüglich des tatsächlich realisierten Maßes der baulichen Nutzung zeigt sich, dass im Teilbereich 1 die GRZ der umliegenden Bebauung unter der Obergrenze von 0,6 liegt. Die einzubeziehende Fläche ist damit geprägt von einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), die unter den zulässigen 0,6 gemischter Bauflächen bzw. eines Dorfgebietes liegt. Nachdem es sich bei der geplanten Bebauung um Wohngebäude handelt, wird die maximale GRZ im Teilbereich 1 auf 0,25 beschränkt, um den aufgelockerten, kleinteiligen Siedlungscharakter der Umgebung fortzusetzen. Im Teilbereich 2 erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,4, da hier die umgebende Bebauung dichter ist, was insbesondere den großen Betriebs- und Wohngebäuden der landwirtschaftlichen Hofstellen geschuldet ist.

Zugleich sind die Baugrenzen so gezogen, dass zwar eine gewisse Flexibilität, was die Situierung der Gebäude betrifft, gegeben ist. Jedoch wird Wert daraufgelegt, dass die hinzukommende Bebauung in der Flucht der Bestandsgebäude liegt und im Teilbereich 1 nicht weiter nach Westen sowie im Teilbereich 2 nicht weiter nach Nordwesten hinausragt. Zudem wurde im Teilbereich 2 Wert daraufgelegt, dass die Gebäude nicht näher an landwirtschaftlichen Betrieben im Nordosten rücken, als bereits bestehende Gebäude.

Bauweise

Die Gebäude in der Umgebung der einzubeziehenden Fläche sind geprägt durch ihre zweigeschossige Bauweise und Satteldächer mit Dachneigungen zwischen ca. 20° - 40°.

Erschließung

Die Erschließung, eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben gem. §34 Abs. 1 BauGB, ist über die östlich verlaufende Straße „Würzbühl“ (Teilbereich 1) sowie über die „Hasenbergstraße“ (Teilbereich 2) gesichert. Im Falle einer Bebauung des Grundstückes mit der Flurnummer 462/8 (Teilbereich 2) ist die Erschließung (Gewährleistung der Zufahrt an die öffentliche Hasenbergstraße) privatrechtlich zu sichern.

Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung der EinbeziehungssatzungVereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB)

Der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ geht ein intensiver Suchprozess der Stadt Aulendorf bezüglich ihrer Ortsteilentwicklung voraus. Die Stadt hat sich bewusst entschieden, dass insbesondere in den kleineren Ortsteilen eine angepasste und vorausschauende Siedlungsentwicklung unverzichtbar ist, um die Charakteristik und Eigenart der Ortsteile zu erhalten und in die Zukunft zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt dem Thema der Ortsteilentwicklung gewidmet und in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung einzelne Bereiche identifiziert, welche für eine bauliche Ergänzung im Sinne der Ortsabrundung in Frage kommen. In den Ortsteilen sollen keine großflächigen Wohnbaugebiete ausgewiesen werden, vielmehr soll durch Innenentwicklungen kombiniert mit bedarfsgerechten, punktuellen Außenentwicklungen die lokale Bedarfsdeckung an Wohnraum erfolgen.

Wie in der Abbildung zu erkennen, waren beide Teilbereiche der gegenständlichen Einbeziehungssatzung auch Gegenstand der Prüfung. Der Teilbereich 1 (in der Abbildung als Entwicklungsfläche 1 bezeichnet) wurde sofort als geeignet eingestuft (Symbol „Daumen nach oben“). Bei dem Teilbereich 2 (als Entwicklungsfläche 2 bezeichnet) stand zunächst ein Fragezeichen, da hier, obwohl grundsätzlich für eine Ortsabrundung geeignet, aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, eine Bebauung erst immissionsschutzfachlich geklärt werden musste. Die hierfür zuständige Fachbehörde des Landratsamtes Ravensburg hat zwischenzeitlich eine Geruchsabschätzung vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommt, dass kein diesbezüglicher Konflikt zu erwarten ist.

Damit entsprechen die beiden Teilbereiche der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Entwicklung.

Wie dem Lageplan zu entnehmen ist, sind beide Teilflächen räumlich so situiert, dass die planungs- rechtlichen Kriterien der Einbeziehungssatzung gegeben sind: es handelt sich nicht um spornartige Entwicklungen, vielmehr stellt die Einbeziehung eine Lückenschließung bzw. Arrondierung der Siedlungsstrukturen dar. Der sehr spezifische linear geprägte Siedlungscharakter von Münchenreute wird hierbei aufgegriffen. Das Siedlungsgefüge wird in Teilbereichen ergänzt bzw. abgerundet.

Im Flächennutzungsplan sind die beiden Teilbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abbildung). Für eine Einbeziehungssatzung ist es jedoch nicht erforderlich, dass die einzubeziehende Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der nächsten Änderung berichtigt werden.

Ausschluss der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Durch die Einbeziehungssatzung bzw. durch die Prägung der einzubeziehenden Flächen durch die umliegende Bebauung entsteht nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht.

Ausschluss von Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BNatSchG genannten Schutzgüter sowie von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 BImSchG (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Beide Teilbereiche befinden sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-, SPA-Gebieten). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen somit nicht vor. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen, da unmittelbar an das Plangebiet lediglich Wohngebäude und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen.

Planung

Allgemeine Zielsetzung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können im Rahmen der Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Die Steuerungsdichte einer Einbeziehungssatzung ist dabei deutlich geringer, als die Steuerungsdichte eines Bebauungsplans.

Durch die Einbeziehungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung geschaffen. Ziel für beide Teilbereiche ist es, die hinzukommenden Gebäude in den Siedlungskörper zu integrieren, den Ortsrand in seinem Erscheinungsbild zu erhalten sowie wesentliche Grundzüge einer regionaltypischen Bauweise vorzugeben.

Einzelne Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften stellen hierzu ein Instrument zur Schaffung dieser gewünschten Ordnung dar. Neben der Situierung des Baukörpers und der ortsbildverträglichen Dachgestaltung wird durch die grünordnerischen Festsetzungen zugleich der mit dem Bauvorhaben verursachte Eingriff lokal kompensiert. Durch die Festsetzung ist die Herstellung, Pflege und dauerhafte Sicherung rechtsverbindlich. Zugleich dienen die grünordnerischen Festsetzungen aus städtebaulicher Sicht der Eingrünung des Ortsrandes und damit der Akzentuierung der Grenze von Innen- und Außenbereich.

Festsetzungen

Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,25 (Teilbereich 1) bzw. 0,4 (Teilbereich 2) ermöglicht die Umsetzung der geplanten Wohngebäude, für die teilweise bereits eine erste Planung vorhanden ist. Das Maß der baulichen Nutzung greift dabei den Dichtegrad der umgebenden Bebauung auf. In Teilbereich 1 ist die nähere Umgebung durch kleine Wohnbauentwicklungen seit den 1950er Jahren geprägt. Teilfläche 1 grenzt an landwirtschaftlich geprägte Flächen mit höherem Dichtegrad an. Nachdem beide Flächen einsehbar sind und den Übergang zum unbebauten Bereich darstellen wird die GRZ auf das erforderliche Minimum begrenzt, um keine zu massive Bebauung an den Ortsrändern zu erhalten.

Mit den Baugrenzen wird dabei die Situierung der Gebäude gesteuert und bewusst darauf geachtet, dass die hinzukommenden Baukörper sich so nah wie möglich an den bestehenden Siedlungsrand befinden und nicht weiter nach Westen (Teilbereich 1) bzw. nach Nordwesten (Teilbereich 2) hinausragen.

Zur Gewährleistung einer ortstypischen und einheitlichen Höhenentwicklung wird im Teilbereich 1 eine maximale Firsthöhe von 8,5 m und im Teilbereich 2 eine maximale Firsthöhe von 10,5 m über Rohfußbodenoberkante (ROK) festgesetzt. Mit diesen Höhen werden die mittleren Firsthöhen der jeweils umliegenden Gebäude aufgegriffen

Unterer Höhenbezugspunkt ist die jeweils zugehörige Erschließungsstraße: die Hauptgebäude dürfen auf dem Flurstück 421/1 der Gemarkung Blönried maximal 0,20 m, auf dem Flurstück 462/2 der Gemarkung Blönried maximal 0,30 m und auf dem Flurstück 462/8 der Gemarkung Blönried maximal 0,90 m über der fertigen Straßenoberkante der Erschließungsstraßen (Würzbühl bzw. Hasenbergstraße) liegen. Somit wird gewährleistet, dass sich Baukörper möglichst harmonisch in das Bestandsgelände anpassen und Geländesprünge, Böschungen, Stützmauern etc. vermieden werden. Zugleich kann ein Wasserabfluss innerhalb des Grundstückes weg vom Gebäude ermöglicht werden.

Das zurückversetzte westliche Grundstück der Teilfläche 2 (ca. 850 m²) liegt im Bestand rund 60 cm über dem nächstgelegenen Schnittpunkt mit der Hasenbergstraße. Aus diesem Grund darf hier die ROK 0,9m über Straßenniveau Hasenbergstraße liegen. (Eine Höhenvermessung liegt nicht vor, daher wird anstelle von absoluten Höhenfestsetzungen der Bezug zum vorhandenen Straßenraum als Bezugspunkt für die Höhenlage der Häuser herangezogen).

Örtliche Bauvorschriften

Als Dachform für Hauptgebäude werden nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20 und 40 Grad zugelassen. Dies entspricht der Dachlandschaft der näheren Umgebung sowie

der regionaltypischen Bauweise. Dadurch wird erreicht, dass die Ortsrandsituation durch die hinzukommenden Gebäude nicht unterbrochen / negativ beeinträchtigt werden. Es werden keine Dachaufbauten in der Einbeziehungssatzung geregelt, so dass sich die Dachaufbauten der Umgebung anpassen und flexibel gestaltet werden können.

Auf den privaten Grundstücksflächen wird eine Mindestzahl an Einzelbäumen festgesetzt deren Lage variabel ist. Hierzu können auch standorttypische, alte Obstbaumarten verwendet werden. Somit ist eine standortgerechte und dorfverträgliche Mindesteingrünung gewährleistet, welche die Bebauung zum Straßenrand hin und zum Ortsrand hin sanft einbindet.

Die Erschließung des Teilbereiches 1 erfolgt über die östlich verlaufende Straße „Würzbühl“. Die Gebäude des Teilbereiches 2 werden von der „Hasenbergstraße“ aus erschlossen. Im Falle einer Bebauung des Grundstückes mit der Flurnummer 462/8 erfolgt die Erschließung über eine private Zufahrt über das Grundstück mit der Flurnummer 462/2. Diese ist im Zuge des Bauantrages entsprechend privatrechtlich zu sichern.

Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung sichergestellt sein. Die Entwässerung hat – wenn möglich – über ein modifiziertes System zu erfolgen. Vor der abwasser- technischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Immissionsschutzfachliche Belange

Im Altortbereich von Münchenreute befinden sich noch einzelne aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Aufgrund der Nähe zu den einzelnen Betrieben wurden Seitens des Landratsamtes Ravensburg (Amt für Landwirtschaft) im Vorab eine Geruchsabschätzung durchgeführt. Demnach ist eine Bebauung aus immissionsschutzfachlicher Sicht in beiden Teilflächen möglich.

Darüber hinaus sind bei keiner der Flächen aufgrund umgebender Nutzungen Konflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes zu erwarten.

Naturschutz und Eingriffsregelung

Bestand

Der erste Geltungsbereich an der Würzbühl Straße fällt leicht in Richtung Nordwesten ab. Es wird gegenwärtig als Acker genutzt und zur Straße hin durch einen schmalen Grünstreifen begrenzt ist, auf dem derzeit im Nordosten des Geltungsbereiches ein Bushäuschen platziert ist. Ca. 70 m westlich verläuft ein Graben. Bei der Teilfläche 2 im Bereich der Hasenbergstraße handelt es sich um Grün- land- bzw. Ackerflächen, die direkt an die Wohnbebauung angrenzen. Es sind keine Bäume oder sonstigen ökologisch hochwertigeren Strukturen innerhalb der Geltungsbereiche vorhanden.

Innerhalb der beiden Teilflächen und in deren Umfeld befinden sich keine amtlich kartierten Biotope und keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich auch keine weiteren Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der gegenständlichen Einbeziehungssatzung werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie in der Anlage (Textteil, S. 25 – 26) dargestellt, gewährleistet.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Nachdem durch die Satzung Baurecht auf bislang un bebauten Flächen geschaffen wird und die geplante Bebauung einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 14 NatSchG darstellt, besteht das Erfordernis eines naturschutzfachlichen Ausgleichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der „Ökokontoverordnung Baden-Württemberg“ (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die für die Berechnung angewandte Methodik ist dem Leitfaden „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen“ zu entnehmen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanes entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeits- hilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, ÖKVO). Während der Bauphase ist das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ des Landkreises Ravensburg zu berücksichtigen.

Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung für die Biotoptypen innerhalb der zwei Projektgebiete sind in der Anlage (Textteil, S. 27 – 31) dargestellt.

Bewertung der Bodentypen im Untersuchungsgebiet

Die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung für die Bodentypen innerhalb des Projektgebietes sind in der Anlage (Textteil, S. 32 – 36) dargestellt.

Gesamtbilanz

In der Gesamtbilanz werden die Ökopunkte der Biotoptypenbewertung und der Bodenbewertung zusammengeführt. Diese Zusammenführung der beiden Teilsysteme ergibt einen Gesamtbedarf für den Geltungsbereich 1 von 4.166 Ökopunkten.

Für den Geltungsbereich 2 ergibt die Zusammenführung der beiden Teilsysteme einen Gesamtbedarf von 8.488 Ökopunkten.

Der ermittelte Ökopunktebedarf von insgesamt 12.654 Ökopunkten wird über die bereits hergestellte und von der Stadt Aulendorf erworbene Ökokontomaßnahme „Moorschutzmaßnahmen im Unteren Tannhauser Ried“, Flurstück 111 der Gemarkung Tannhausen, Aktenzeichen: 421-364.38 mit 200.027 Ökopunkten erbracht.

Artenschutz

Im Rahmen von baulichen Eingriffen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des BNatSchG § 44 zu beachten. Die Verbote sind konkret handlungsbezogen, allerdings muss auf Ebene der Bauleitplanung gezeigt werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen.

Geltungsbereich 1

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und besitzt keinerlei Sonderstrukturen, mit Ausnahme einer Stromleitung und eines kleinen Bushäuschens im Nordosten. Insgesamt besitzt sie nur eine geringe ökologische Wertigkeit. Da Gehölze, Gewässer oder magere Vegetationsbestände komplett fehlen, kann ein Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Durch die umliegende Bebauung kommt es zu einer engen Kammerung, daher können auch Brutvögel des Offenlands wie die Feldlerche und der Kiebitz ausgeschlossen werden. Das angrenzende Bushäuschen ist zugig und nicht isoliert und daher nicht als Quartier für Fledermäuse geeignet. Eine Nutzung als Zwischenhangplatz sowie eine Nutzung durch Allerweltsvogelarten wie z.B. den Hausrotschwanz ist potenziell möglich. Sollte die Bushaltestelle verlagert werden, sollte ein etwaiger Abriss daher im Winterhalbjahr erfolgen, bzw. nach einer vorherigen Kontrolle auf geschützte Arten. In der koordinierten Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg vom 04.11.2020 wird auf einen Baum im südlichen Geltungsbereich hingewiesen. Bei einer Ortsbegehung am 09.03.2021 wurde dieser nicht mehr auf der Fläche vorgefunden.

Geltungsbereich 2

Es erfolgt ebenfalls eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, daher gilt grundsätzlich die gleiche Einschätzung wie zum Geltungsbereich 1. In der koordinierten Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg wird auf den östlich angrenzenden Schuppen und auf Gehölze hingewiesen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung dieser Strukturen durch das geplante

Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen und durch einen Feldweg davon getrennt sind. Bei den Gehölzen handelt es sich um zwei Einzelbäume im Hof des Grundstücks. Der Schuppen ist zugig und nicht isoliert. Daher besteht nur eine sehr geringe Eignung für planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Brutvögel). Zudem ist durch die Lage nur ein Vorkommen von an den Siedlungsbereich angepassten Arten möglich. Negative Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben können daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Sonstiges

Versorgungseinrichtungen

Die Plangebiete sind an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angebunden. Die Wasserversorgung wird durch den Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe gewährleistet.

Geologischer Untergrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von glazialen Sedimenten der Inneren Jungmoräne und der Kißlegg-Subformation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Kißlegg-Subformation ist zu rechnen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat macht sich die vorliegende Abwägung der Stellungnahmen der Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ zu eigen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 27.06.2021 als Satzung.

Anlagen:

Abwägung der Stellungnahmen

Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ – Textteil vom 27.06.2021

Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ – Planteil vom 27.06.2021

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 20.12.2021

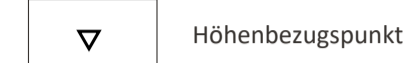


Legende



Festsetzungen gem § 9 BauGB

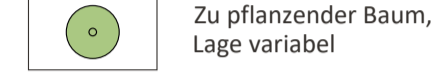
GRZ 0,25	Max. zulässige Grundflächenzahl, hier: 0,25
FH = max. 8,5m	Max. zulässige Firsthöhe, hier: 8,5m



Baugrenzen



Grünflächen

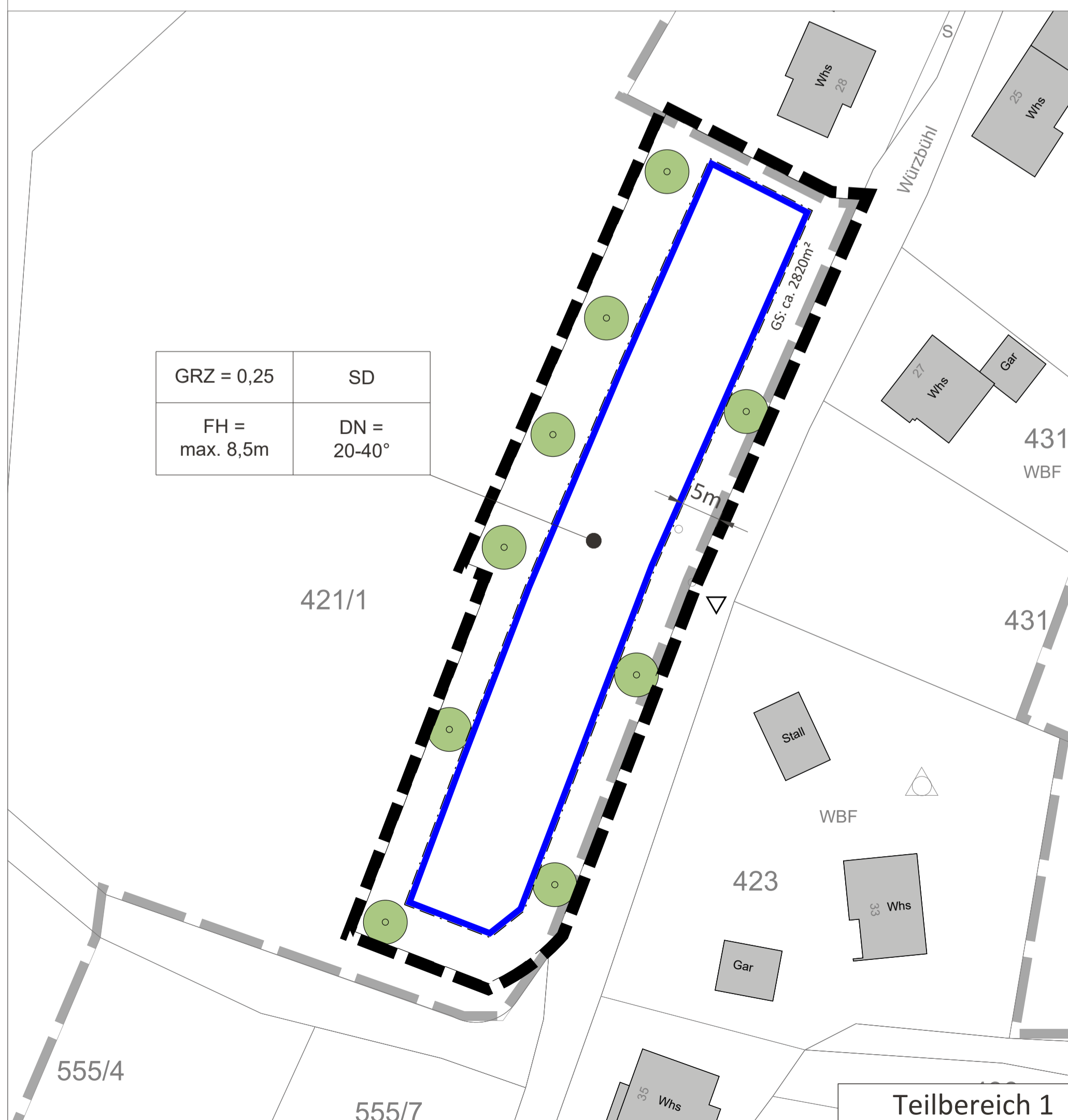


Örtliche Bauvorschriften

SD	Zulässige Dachformen hier: Satteldach
DN = 20-40°	Zulässige Dachneigung hier: 20-40 Grad

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

	Flurgrenze Bestand (nachrichtliche Darstellung)
	Flurnummer Bestand (nachrichtliche Darstellung)
	Bestandsgebäude
	Grundstücksgrenze, Planung
	Parzellennummer mit Flächengröße
	bestehende Ortsabrundung vom 20.08.1993



Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in der Sitzung vom 22.02.2021 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Münchenreute" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 22.03.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.04.2021 bis 21.05.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 22.03.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.04.2021 bis 21.05.2021 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Aulendorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Einbeziehungssatzung "Münchenreute" in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Aulendorf, den

(Matthias Burth, Bürgermeister)

- Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass die Einbeziehungssatzung "Münchenreute", bestehend aus dem Textteil, der Satzung sowie den dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften (Seite X bis X), und der Zeichnung in der Fassung vom dem Gemeinderatsbeschluss vom zu Grunde lag und diesem entspricht.

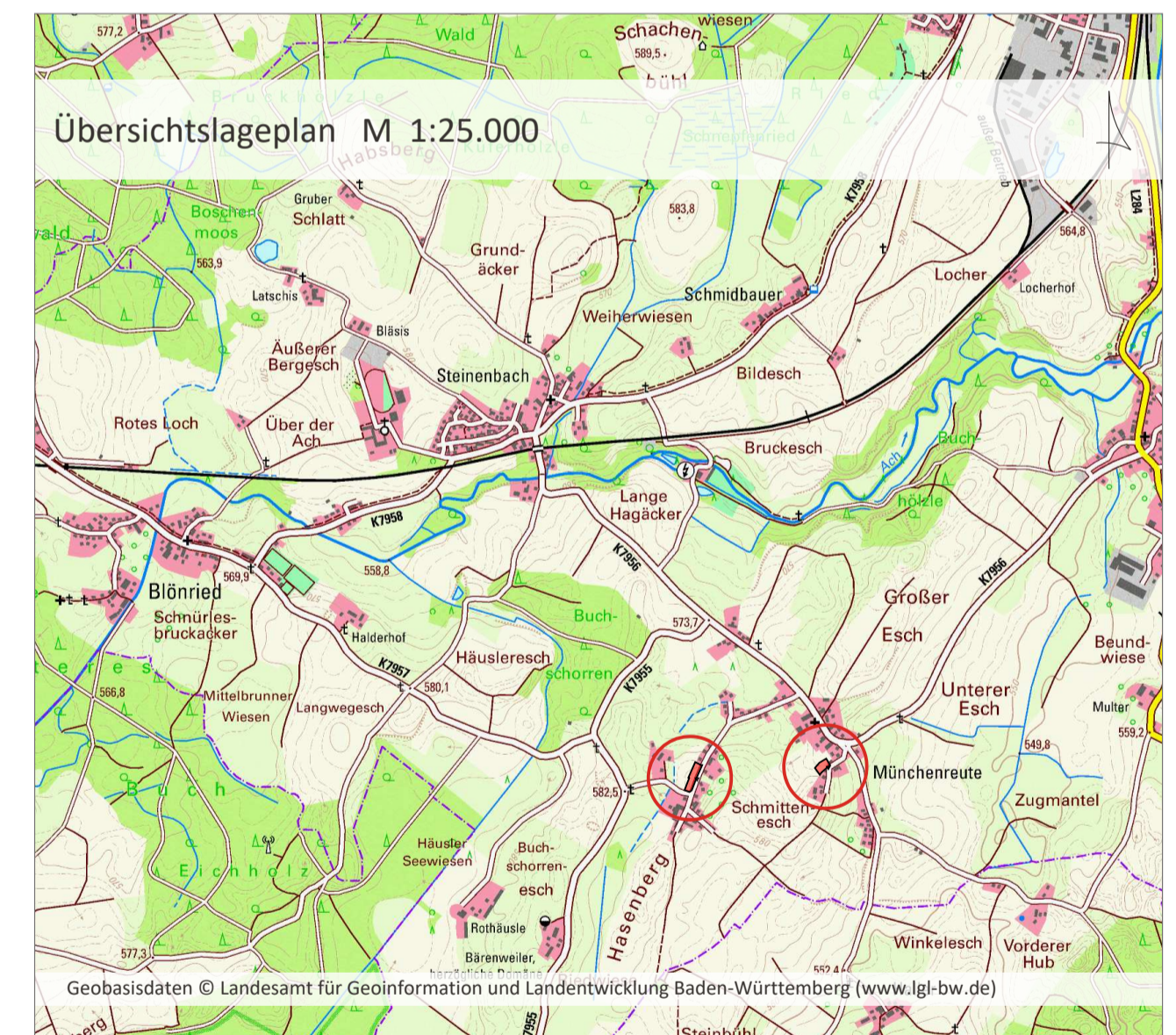
Stadt Aulendorf, den

(Matthias Burth, Bürgermeister)

- Die Einbeziehungssatzung "Münchenreute" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB am mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sind damit in Kraft getreten. Sie sind zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Aulendorf zu den üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.

Stadt Aulendorf, den

(Matthias Burth, Bürgermeister)



Projekt / Bauvorhaben:
Einbeziehungssatzung "Münchenreute" 2 Teilflächen
Stadt Aulendorf

Planbezeichnung:
Zeichnerischer Teil

Stand:
26.07.2021

Auftraggeber / Bauherr:
Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Maßstab:
1:500

Projekt Nr.: 6298
Bearbeiter/in: mgr/we

LARS
consult

LARS consult Gesellschaft für Planung und
Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 D-87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20

Urheberrechtlich geschützt!
© 2021 LARS consult GmbH
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

Koordinatensystem: ETRS89_UTM-32N

Plot erstellt am: 29.06.2021

Dateipfad: L:\6298 ..n02-EBS Münchenreute 2 TF\04-CAD\03-Planfassung\210629_P_EBS Münchenreute.dwg

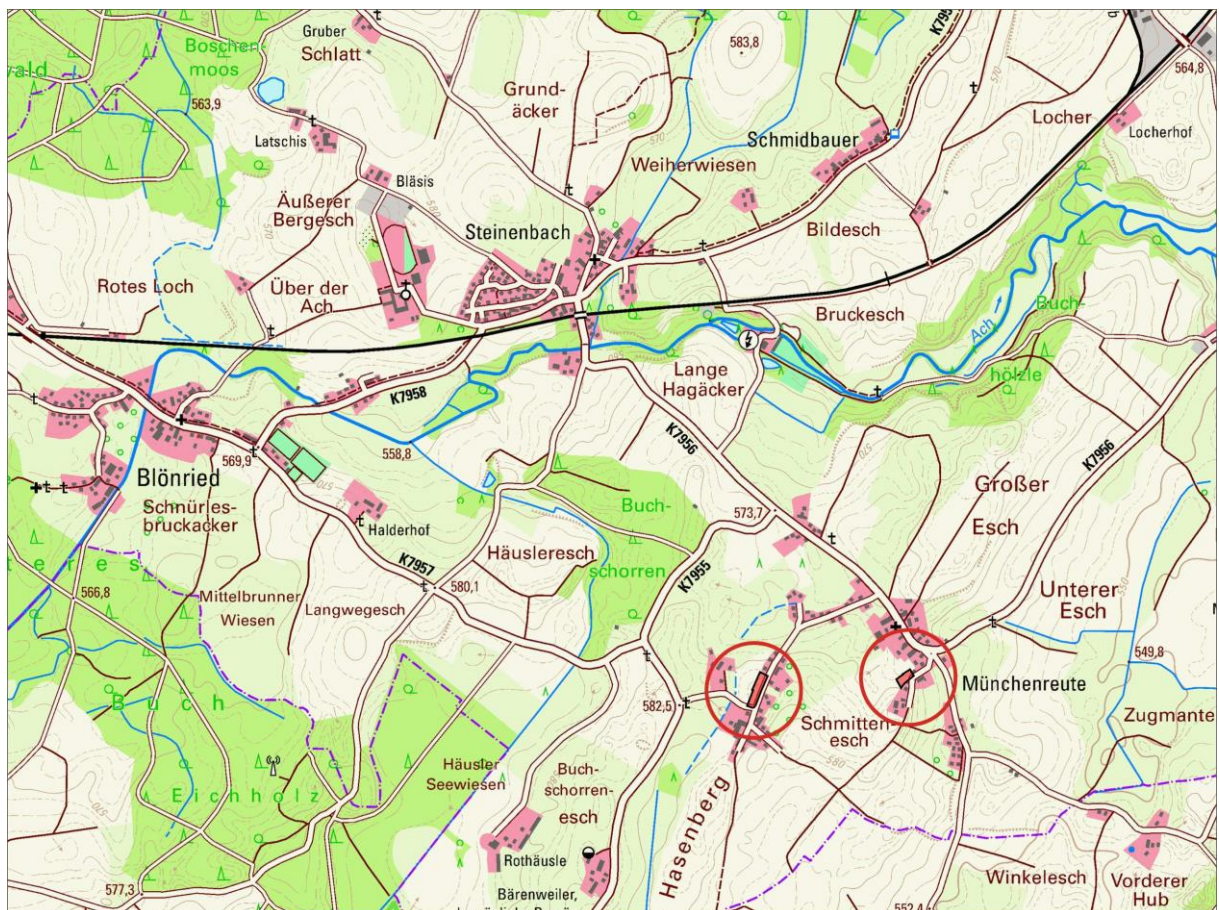
Blattgröße: 0,58m x 0,58m = 0,34 m2

Stadt Aulendorf

Einbeziehungssatzung "Münchenreute" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Stand: 26.07.2021

Änderung gegenüber dem Entwurf in blau



GEGENSTAND

Einbeziehungssatzung "Münchenreute" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Stand: 26.07.2021

AUFTRAGGEBER

Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Telefon: 07525 934-0
Telefax: 07525 934-103
E-Mail: info@aulendorf.de
Web: www.aulendorf.de

Vertreten durch: Bürgermeister Matthias Burth

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Simone Knupfer - Dipl. Geographin
Maria Grimm - M.Sc. Angewandte Physische Geographie

Memmingen, den 26.07.2021

Simone Knupfer
Dipl. Geographin

INHALTSVERZEICHNIS

A	Satzung (BauGB)	5
1	Präambel	5
2	Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB	7
2.1	Maß der baulichen Nutzung	7
2.2	Baugrenzen	8
2.3	Grünordnung	8
3	Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen	10
3.1	Hinweise	10
3.2	Pflanzempfehlung	10
3.3	Sonstige Hinweise	11
B	Örtliche Bauvorschriften nach Landesbauverordnung (LBO)	14
1	Präambel	14
2	Vorschriften nach Landesbauordnung gemäß §74 LBO	16
2.1	Dachgestaltung	16
2.2	Sonstige Bauvorschriften	16
C	Begründung	17
1	Planungsanlass und Beschreibung der Teilbereiche	17
2	Gegenstand der Einbeziehungssatzung (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB)	17
3	Prägung der einzubeziehenden Fläche	18
4	Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung	20
5	Planung	23
6	Immissionsschutzfachliche Belange	24
7	Naturschutz und Eingriffsregelung	25
7.1	Bestand	25
7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	25
7.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	26
7.3.1	Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	26

7.3.2	Bewertung der Bodentypen im Untersuchungsgebiet	32
7.3.3	Gesamtbilanz	36
7.4	Artenschutz	37
8	Sonstiges	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild mit den beiden Teilbereichen - weiß (unmaßstäblich)	18
Abbildung 2:	Luftbild der Teilbereiche 1 (links) und 2 (rechts) mit Markierung der einzubeziehenden Fläche – weiß (unmaßstäblich)	19
Abbildung 3:	Potentielle Entwicklungsflächen in Münchenreute mit Markierung der einzubeziehenden Flächen – weiß (unmaßstäblich)	21
Abbildung 4:	Auszug Flächennutzungsplan mit markierten Teilbereichen (ohne Maßstab)	22
Abbildung 5:	Bestand innerhalb des Geltungsbereiches 1 (Biotoptypen)	27
Abbildung 6:	Bestand innerhalb des Geltungsbereiches 2 (Biotoptypen)	28
Abbildung 7:	Planung innerhalb des Geltungsbereiches 1 (Biotoptypen)	29
Abbildung 8:	Planung innerhalb des Geltungsbereiches 2 (Biotoptypen)	30
Abbildung 9:	Bestand innerhalb des Geltungsbereiches 1 (Boden)	32
Abbildung 10:	Bestand innerhalb des Geltungsbereiches 2 (Boden)	33
Abbildung 11:	Planung innerhalb des Geltungsbereiches 1 (Boden)	34
Abbildung 12:	Planung innerhalb des Geltungsbereiches 2 (Boden)	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	25
Tabelle 2:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich 1- Bestand	27
Tabelle 3:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich 2- Bestand	28
Tabelle 4:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich 1 - Planung	29
Tabelle 5:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich 2 - Planung	30
Tabelle 6:	Bilanz der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches 1	31
Tabelle 7:	Bilanz der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches 2	31
Tabelle 8:	Bewertung Boden im Geltungsbereich 1 - Bestand	32
Tabelle 9:	Bewertung Boden im Geltungsbereich 2 - Bestand	33
Tabelle 10:	Bewertung Boden im Geltungsbereich 1 - Planung	34
Tabelle 11:	Bewertung Boden im Geltungsbereich 2 - Planung	35
Tabelle 12:	Bilanz der Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches 1	35
Tabelle 13:	Bilanz der Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches 2	36
Tabelle 14:	Gesamtbilanz Ökopunkte im Geltungsbereich 1	36
Tabelle 15:	Gesamtbilanz Ökopunkte im Geltungsbereich 2	36

A SATZUNG (BAUGB)

1 Präambel

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf die Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ in öffentlicher Sitzung am 26.07.2021 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil. Er besteht aus zwei Teilbereichen, welche sich im Südwesten bzw. Südosten des Ortsteiles Münchenreute befinden.

- Teilbereich 1 umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 421/1 (Teilbereich) bei einer Fläche von ca. 2826 m².
- Teilbereich 2 umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 462/2 (Teilbereich) und 462/8 (Teilbereich) bei einer Fläche von ca. 1.660 m².

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Einbeziehungssatzung mit dem zeichnerischen und textlichen Teil vom 26.07.2021.

Beigefügt ist die Begründung mit Stand vom 26.07.2021

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Einbeziehungssatzung „Münchenreute“, bestehend aus dem Textteil (Seite 1 bis 38), und der Zeichnung in der Fassung vom 26.07.2021 dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt Aulendorf, den __.__.____

Matthias Burth, Bürgermeister

In-Kraft-Treten

Die Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ der Stadt Aulendorf tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom __.__.____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Aulendorf, den __.__.____

Matthias Burth, Bürgermeister

2 Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB



Räumlicher Geltungsbereich

gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung „Münchenreute“.

(s. Planzeichnung)

2.1 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,25

maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

gem. § 19 BauNVO

hier: 0,25

Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze und Zufahrten um maximal 50% überschritten werden.

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

FH =
max. 8,5m

maximal zulässige Firsthöhe (FH) in m

gem. § 18 Abs. 1 BauNVO

hier: 8,5 m

Es ist maximal die in der Planzeichnung festgesetzte Firsthöhe zulässig.

Die maximal zulässige Firsthöhe bemisst sich von der Rohfußbodenoberkante (ROK) im Erdgeschoss (EG) bis auf die höchste Stelle des Firstes.

ROK

Rohfußbodenoberkante (ROK)

Die Rohfußbodenoberkante (ROK) für das Erdgeschoss des Hauptgebäudes darf auf dem Flurstück 421/1 der Gemarkung Blönried maximal 0,20 m, auf dem Flurstück 462/2 der Gemarkung Blönried maximal 0,30 m und auf dem Flurstück 462/8 der Gemarkung Blönried maximal 0,90 m über der fertigen Straßenoberkante, gemessen in der Mitte der zur Straße gewandten Gebäudeseite betragen.

Die Rohfußbodenoberkante (ROK) für das Erdgeschoss des Hauptgebäudes ist hierbei wie folgt zu ermitteln:

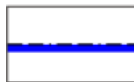
Die geplanten Gebäudeaußenkanten der jeweiligen baulichen Anlage werden senkrecht (in Richtung der Grundstückszufahrten) bis zum Schnittpunkt mit dem Fahrbahnrand verlängert. Die dort vorhandenen Höhenwerte der Erschließungsstraße werden als Höhenbezugspunkt für die jeweilige Bauparzelle ausgemittelt. Der ausgemittelte

Höhenbezugspunkt + 0,20 (0,30 und 0,90) m ergibt die maximale Rohfußbodenoberkante (ROK) für die Bauparzelle.

Für die westliche Bauparzelle des Teilbereiches 2 (850 m²) ist der Höhenbezugspunkt der Schnittpunkt der Privatzufahrt in die Hasenbergstraße. Die ROK des Hauptgebäudes darf max. 0,9 m über dem hier vorhandenen Straßenniveau liegen

(s. Planzeichnung)

2.2 Baugrenzen



Baugrenze

gem. § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO

Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen gem. §5 Abs. 6 Ziffer 1 LBO (Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen) ist in geringfügigem Ausmaß bis zu 1,0 m zulässig.

(s. Planzeichnung)

2.3 Grünordnung



Zu pflanzender Baum – Lage variabel

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Je 500 m² (angefangene) Grundstücksfläche ist min. 1 Baum I. oder II. Ordnung oder heimische Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung beträgt 16-18cm Stammumfang. Bereits auf dem Grundstück vorhandene Bäume können angerechnet werden.

Die Lage der Anpflanzung ist variabel. Davon ist jeweils mindestens ein Baum entlang der Straße/Zufahrt und einer an der Außengrenze zu situieren (s. Baumpflanzungen in der Planzeichnung). § 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW (Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg) ist zu berücksichtigen.

Unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 0.12.1985, BGBl. I 1985 S. 2551) genannten.

Neben heimischen Obstbaumhochstämmen sollen vorrangig Gehölze aus den Pflanzempfehlungen verwendet werden.

(s. Planzeichnung)

**Bodenver-
siegelung**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Parkplätze und Stellplätze sowie deren Zufahrten auf privaten und öffentlichen Grundstücken sind nur in einer Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit breiten begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflaster oder als wassergebundene Flächen zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

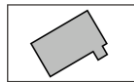
3.1 Hinweise



Flurstücksgrenze, Bestand
(nachrichtliche Darstellung)



Flurstücksnummer, Bestand
(nachrichtliche Darstellung)



Bestandsgebäude



Grundstücksgrenze, Planung
(Vorschlag)



Parzellennummer mit Flächengröße
(Vorschlag)



Bestehende Abgrenzung Ortsbereich
(gemäß Ortsabrundungssatzung)

3.2 Pflanzempfehlung

Pflanzempfehlung

Bei der Bepflanzung der privaten Grünflächen sollten nach Möglichkeit heimische Arten verwendet werden, wie z.B.

Bäume I. Ordnung:

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Stil-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

Bäume II. Ordnung:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium

Obstbaumhochstämme:

Im Raum typ. Kern- und Steinobstarten

Großsträucher und Sträucher:

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea

Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Zwerghecken:	
Schwarzer Geißklee	Cytisus nigiricans
Seidelbast	Daphne mezereum
Färber-Ginster	Genista tinctoria
Zwerg-Liguster	Ligustrum vulgare, Lodense
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Fingerstrauch	Potentilla fruticosa
Ranker:	
Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus spec.

Zu vermeiden ist die Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I 1985 S. 2551) gelten.

3.3 Sonstige Hinweise

Landwirtschaftliche Emissionen Die im Dorfgebiet typischen bzw. zulässigen Gerüche und Geräusche sind zu tolerieren.

Insbesondere die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen (Staub, Lärm, Gerüche) sind trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich und müssen deshalb einschließlich des Viehtriebs und des landwirtschaftlichen Verkehrs gemäß § 906 BGB hingenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Stallhaltung der Tiere einschließlich des Melkens, das Gülleausführen zur Ausbringzeit, die Weidehaltung der Tiere, den Viehtrieb, den landwirtschaftlichen Verkehr zur Futterernte und Düngerausbringung sowie das Betreiben eines Fahrtilos in der näheren Umgebung und die dabei entstehenden Emissionen. Weitere betriebliche Entwicklungen (Errichtung von Silos, Tieraustausch, Umnutzungen von Betriebsgebäuden) sind nicht auszuschließen und sind zu tolerieren

Beleuchtung/ Insektenschutz Für die Außenbeleuchtung sollten nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder Natriumhoch- bzw. Niederdrucklampen verwendet werden. Die Nachtbeleuchtung ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. [Das Merkblatt zur insektenfreundlichen Beleuchtung des Landratsamtes Ravensburg ist zu beachten.](#)

-
- Artenschutz** Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigungen grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot) sowie die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG (Baufeldfreimachung nur außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09.) einzuhalten.
- Luft-Wasser-Wärmepumpen** Luft-Wasser-Wärme-Pumpen sollen abgewandt von Wohn-, Schlaf- und Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude errichtet bzw. zusätzliche Schalldämmmaßnahmen durchgeführt werden. An den benachbarten Baugrenzen oder Wohngebäuden darf der Beurteilungsspiegel nach der TA Lärm von 34 dB(A) nicht überschritten werden.
- Grundwasser** Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 Wassergesetz (WG) von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.
Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.
- Altlasten** Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit abzeichnen und werden Ablagerungen oder Altlasten angetroffen, sind ggf. weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Landratsamt Ravensburg) durchzuführen.
- Brandschutz** Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.
Die Zufahrtsstraßen sind gemäß der „Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken“ in der jeweils aktuellen Fassung (VwV Feuerwehrflächen) zu errichten.
Der Löschwasserbedarf ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen.

Die Ausstattung mit Hydranten ist entsprechend der DVGW 331, Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten, Stand 11/2006 auszulegen.

Bodenschutz

Hinsichtlich des Bodenschutzes sind die einschlägigen fachlichen Vorgaben zu berücksichtigen ("Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung"; Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2012 sowie Ökokonto-Verordnung – ÖKVO vom 19. Dezember 2010). Dies gilt sowohl für Abtrag, Zwischenlagerung als auch Auftrag des vorhandenen Bodens. Der humose Oberboden sollte zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben und auf geeigneten Flächen eingebracht werden. Der Erdaushub sollte bis zum sachgerechten Einbau in Mieten zwischengelagert werden.

Verdichtungen bei Erdbauarbeiten sind zu vermeiden; diese sind daher bei trockener Witterung und gutem, trockenen, bröseligen, nicht schmierenden Boden auszuführen.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

[Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden \(Humus\) und kulturfähigem Unterboden sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten.](#)

Archäologische Funde, Bodendenkmäler

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen.

Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Plangenaugigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer digitalisierten Flurkarte erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Stadt und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

B Örtliche Bauvorschriften nach Landesbauverordnung (LBO)

1 Präambel

Nach §74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am __.__.____ die zur Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ gehörenden Örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ des Planungsbüros LARS consult in der Fassung vom 26.07.2021. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung sind der zeichnerische und der textliche Teil vom 26.07.2021.

Beigefügt ist die Begründung mit Stand vom 26.07.2021.

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010. letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000. §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).
- Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65).

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die Örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Münchenreute“, bestehend aus zeichnerischem und textlichen in der Fassung vom 26.07.2021 dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt Aulendorf, den __.__.____

Matthias Burth, Bürgermeister

In-Kraft-Treten

Die Örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ der Stadt Aulendorf treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom __.__.____ gemäß §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Aulendorf, den __.__.____

Matthias Burth, Bürgermeister

2 Vorschriften nach Landesbauordnung gemäß §74 LBO

2.1 Dachgestaltung

SD

zulässige Dachformen
gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

hier: Satteldach (SD)

Die in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen gelten für Hauptgebäude. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig, sofern diese begrünt sind.

Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dachformen zulässig.
(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

DN=
20-40°

Dachneigung;
gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Hier: 20 - 40°

Mindest- und Maximalneigung des Daches

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

2.2 Sonstige Bauvorschriften

**Erforderliche
Stellplätze**

gem. § 74 Abs. 2 Nr.2 LBO

Es sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit zu errichten.

**Gartenanlagen /
Schottergärten**

gem. § 21 a NatSchG BaWü nach § 9 Abs.1 Nr.1 LBO

Gartenflächen sind mit Vegetationsdecke anzulegen. Zusammenhängende Schottergärten (> 2 m²) sind unzulässig.

Die Anlage von ortsfremden Ziergehölzhecken (z. B. Thuja) ist unerwünscht.

**Abstands-
regelung**

Es gelten die Abstandsregelungen gemäß LBO in der jeweils gültigen Fassung.

C BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass und Beschreibung der Teilbereiche

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Münchenreute beschlossen. Das Plangebiet setzt sich aus zwei Geltungsbereichen zusammen, welche sich im Südwesten bzw. Südosten des Ortsteiles Münchenreute befinden.

Ziel ist die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in den bebaubaren Innenbereich, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ortsbildverträglichen Wohngebäuden zur lokalen Bedarfsdeckung zu schaffen.

Auf den aktuell landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen ist von den jeweiligen Eigentümern die Schaffung von Einfamilienhäusern geplant. Nachdem die Vorhaben an beiden Standorten von Seiten der Stadt als städtebaulich verträglich erachtet und auch aus sozialen Gründen erwünscht sind, hat die Stadt beschlossen, hier über eine Einbeziehungssatzung Baurecht zu schaffen und so die Errichtung von Wohnbebauung für die junge Generation lokal verwurzelter Familien zu ermöglichen. Die Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz gewährleistet.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den in der Einbeziehungssatzung getroffenen Festsetzungen und Bauvorschriften, im Übrigen nach der Eigenart der näheren Umgebung (gem. 34 Abs. 1 BauGB).

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

2 Gegenstand der Einbeziehungssatzung (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Mit einer Einbeziehungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden, wenn sie durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits entsprechend geprägt sind.

Die einzubeziehenden Flächen, Teilbereich 1 (Flurnummer 421/1 (Teilbereich)) sowie Teilbereich 2 (Flurnummern 462/2 (Teilbereich) und 462/8 (Teilbereich)) sind derzeit nicht bebaut. Die Flächen liegen weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Flächen stellen zudem einen untergeordneten Flächenumfang im Vergleich zu den umgrenzenden bebauten Flächen dar, was Abbildung 1 verdeutlicht.



Abbildung 1: Luftbild mit den beiden Teilbereichen - weiß (unmaßstäblich)

3 Prägung der einzubeziehenden Fläche

Die wesentliche Voraussetzung für den Erlass einer Einbeziehungssatzung ist, dass die einzubeziehenden Flächen eine entsprechende Prägung durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs aufweisen. Diese Prägung muss in einer Art vorhanden sein, dass nach erfolgter Einbeziehung der gegenständlichen Außenbereichsflächen eine Nutzung nach § 34 BauGB genehmigungsfähig ist. Dafür reicht es nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich angrenzen, vielmehr muss es möglich sein, aufgrund der baulichen Nutzung der umgebenden Flächen Rückschlüsse zu ziehen auf die Beurteilbarkeit der einzubeziehenden Fläche hinsichtlich § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

§ 34 Abs. 1 BauGB nennt hierzu explizit die Merkmale Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.

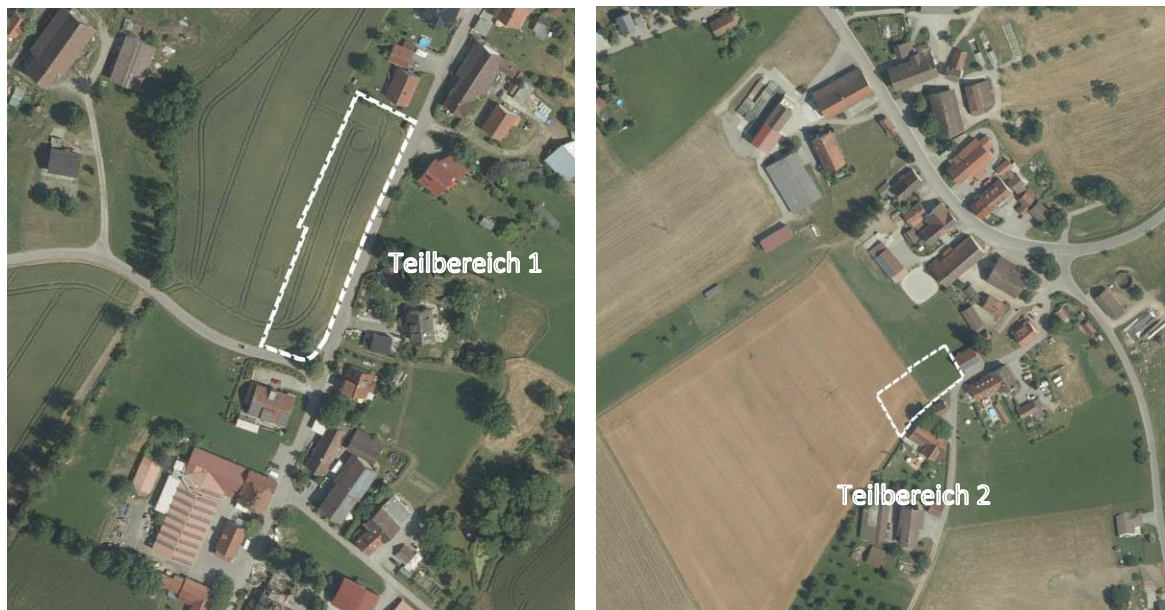


Abbildung 2: Luftbild der Teilbereiche 1 (link) und 2 (rechts) mit Markierung der einzubeziehenden Fläche – weiß (unmaßstäblich)

Art der baulichen Nutzung

Der einzubeziehende Teilbereich 1 grenzt im Süden, Südosten sowie Norden an den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich (gem. §34 BauGB) von Münchenreute an. Die Bestandsbebauung besteht vor allem aus großzügig durchgrüntes Wohngebäude. Weiter südlich befinden sich größere landwirtschaftliche Hofstellen bzw. gewerblich genutzte Flächen (Holzverarbeitung). Diese umgrenzenden Flächen weisen einen baulichen Zusammenhang auf. Nach Westen wird die einzubeziehende Fläche von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich begrenzt.

Auch beim Teilbereich 2 weisen die umliegenden Flächen im Nordosten sowie Südwesten einen baulichen Zusammenhang auf. Diese setzt sich aus landwirtschaftlichen Hofstellen mit entsprechend großzügiger Durchgrünung und Wohngebäude zusammen. Nach Nordwesten und Westen wird der Teilbereich vom nicht zu bebauenden Außenbereich begrenzt.

In beiden Teilbereichen ist die unmittelbare bebaute Umgebung der einzubeziehenden Flächen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung typisch dörflich geprägt und setzt sich aus dem Nebeneinander von Hofstellen, Wohnnutzungen und gewerblicher Nutzung zusammen. Die Fläche ist damit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geprägt von der Nutzungsart „Dorfgebiet“ (gem. 5 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung und überbaute Grundstücksfläche

Für die unmittelbar bebaute Umgebung bestehen weder qualifizierte, einfache noch vorhabenbezogene Bebauungspläne. Im Flächennutzungsplan sind die benachbarten Flächen jeweils als gemischte Bauflächen dargestellt. Die BauNVO legt für Baugebiete allgemeine Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung fest. Für gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete liegt die maximale GRZ bei 0,6.

Bezüglich des tatsächlich realisierten Maßes der baulichen Nutzung zeigt sich, dass im Teilbereich 1 die GRZ der umliegenden Bebauung unter der Obergrenze von 0,6 liegt. Die einzubeziehende Fläche ist damit geprägt von einer maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die unter den zulässigen 0,6 gemischter Bauflächen bzw. eines Dorfgebietes liegt. Nachdem es sich bei der geplanten Bebauung um Wohngebäude handelt, wird die maximale GRZ im Teilbereich 1 auf 0,25 beschränkt, um den aufgelockerten, kleinteiligen Siedlungscharakter der Umgebung fortzusetzen. Im Teilbereich 2 erfolgt die Festsetzung einer **GRZ von 0,4**, da hier die umgebende Bebauung dichter ist, was insbesondere den großen Betriebs- und Wohngebäuden der landwirtschaftlichen Hofstellen geschuldet ist.

Zugleich sind die Baugrenzen so gezogen, dass zwar eine gewisse Flexibilität, was die Situierung der Gebäude betrifft, gegeben ist. Jedoch wird Wert daraufgelegt, dass die hinzukommende Bebauung in der Flucht der Bestandsgebäude liegt und im Teilbereich 1 nicht weiter nach Westen sowie im Teilbereich 2 nicht weiter nach Nordwesten hinausragt. Zudem wurde im Teilbereich 2 Wert daraufgelegt, dass die Gebäude nicht näher an landwirtschaftlichen Betrieben im Nordosten rücken, als bereits bestehende Gebäude.

Bauweise

Die Gebäude in der Umgebung der einzubeziehenden Fläche sind geprägt durch ihre zweigeschossige Bauweise und Satteldächer mit Dachneigungen zwischen ca. 20° - 40°.

Erschließung

Die Erschließung, eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben gem. §34 Abs. 1 BauGB, ist über die östlich verlaufende Straße „Würzbühl“ (Teilbereich 1) sowie über die „Hasenbergstraße“ (Teilbereich 2) gesichert. Im Falle einer Bebauung des Grundstückes mit der Flurnummer 462/8 (Teilbereich 2) ist die Erschließung (Gewährleistung der Zufahrt an die öffentliche Hasenbergstraße) privatrechtlich zu sichern.

4 Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB)

Der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Münchenreute“ geht ein intensiver Suchprozess der Stadt Aulendorf bezüglich ihrer Ortsteilentwicklung voraus. Die Stadt hat sich bewusst entschieden, dass insbesondere in den kleineren Ortsteilen eine angepasste und vorausschauende Siedlungsentwicklung unverzichtbar ist, um die Charakteristik und Eigenart der Ortsteile zu erhalten und in die Zukunft zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt dem Thema der Ortsteilentwicklung gewidmet und in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung einzelne Bereiche identifiziert, welche für eine bauliche Ergänzung im Sinne der Ortsabrundung in Frage kommen. In den Ortsteilen sollen keine großflächigen Wohnbaugebiete ausgewiesen werden, vielmehr soll durch Innenentwicklungen kombiniert mit bedarfsgerechten, punktuellen Außenentwicklungen die lokale Bedarfsdeckung an Wohnraum erfolgen.

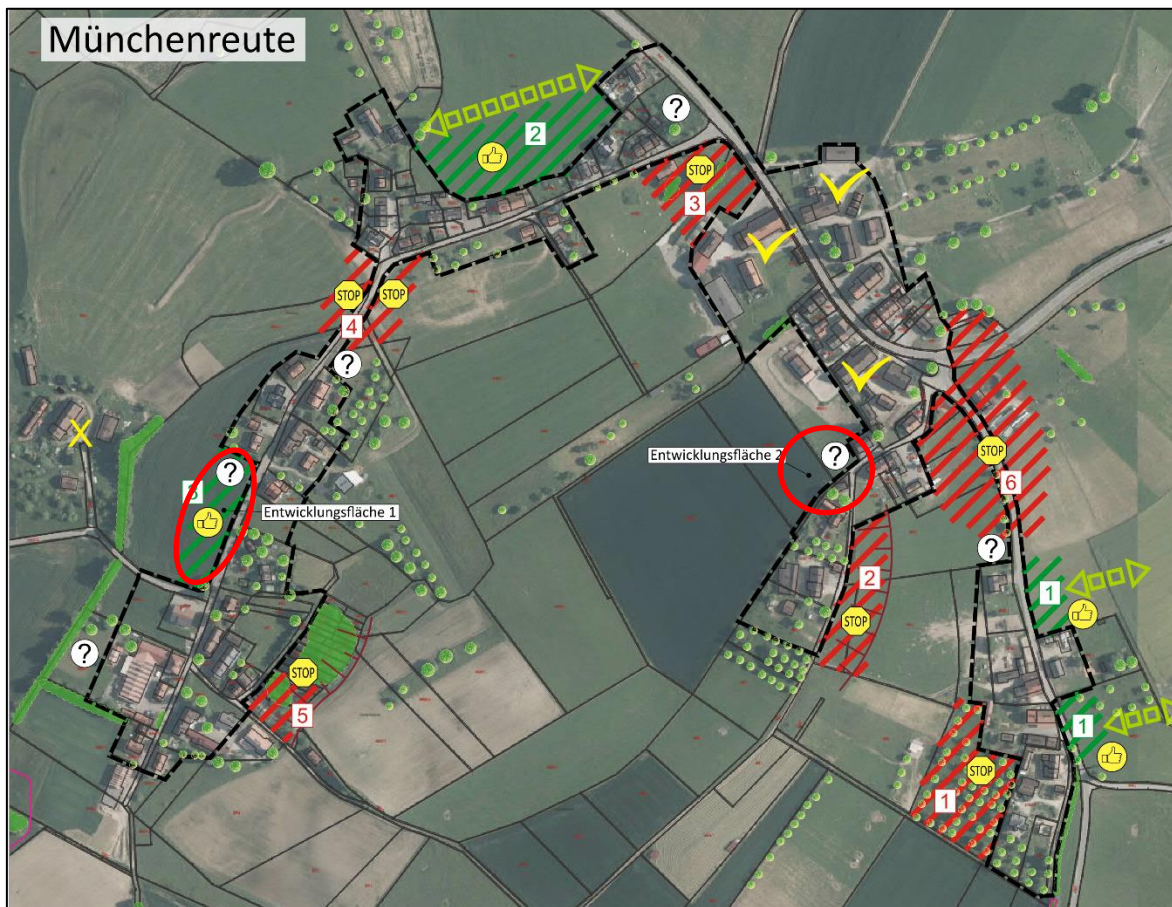


Abbildung 3: Potentielle Entwicklungsflächen in Münchenreute mit Markierung der einzubeziehenden Flächen – weiß (unmaßstäblich)

Wie in der Abbildung zu erkennen, waren beide Teilbereiche der gegenständlichen Einbeziehungssatzung auch Gegenstand der Prüfung. Der Teilbereich 1 (in der Abbildung als Entwicklungsfläche 1 bezeichnet) wurde sofort als geeignet eingestuft (Symbol „Daumen nach oben“). Bei dem Teilbereich 2 (als Entwicklungsfläche 2 bezeichnet) stand zunächst ein Fragezeichen, da hier, obwohl grundsätzlich für eine Ortabrundung geeignet, aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, eine Bebauung erst immissionsschutzfachlich geklärt werden musste. Die hierfür zuständige Fachbehörde des Landratsamtes Ravensburg hat zwischenzeitlich eine Geruchsabschätzung vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommt, dass kein diesbezoglicher Konflikt zu erwarten ist.

Damit entsprechen die beiden Teilbereiche der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Entwicklung.

Wie dem Lageplan zu entnehmen ist, sind beide Teilflächen räumlich so situiert, dass die planungsrechtlichen Kriterien der Einbeziehungssatzung gegeben sind: es handelt sich nicht um spornartige Entwicklungen, vielmehr stellt die Einbeziehung eine Lückenschließung bzw. Arrondierung der Siedlungsstrukturen dar. Der sehr spezifische linear geprägte Siedlungscharakter von Münchenreute wird hierbei aufgegriffen. Das Siedlungsgefüge wird in Teilbereichen ergänzt bzw. abgerundet.

Im Flächennutzungsplan sind die beiden Teilbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abbildung). Für eine Einbeziehungssatzung ist es jedoch nicht erforderlich, dass die einzubeziehende Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der nächsten Änderung berichtigt werden.

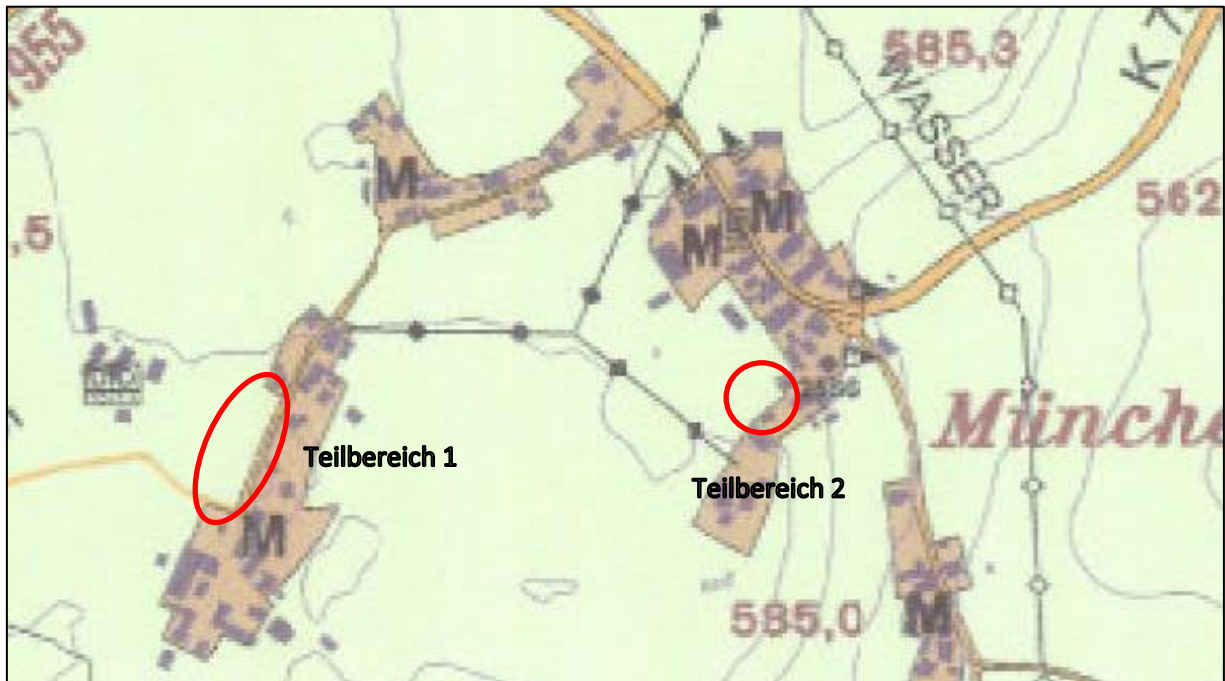


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan mit markierten Teilbereichen (ohne Maßstab)

Ausschluss der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Durch die Einbeziehungssatzung bzw. durch die Prägung der einzubeziehenden Flächen durch die umliegende Bebauung entsteht nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht.

Ausschluss von Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BNatSchG genannten Schutzgüter sowie von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 BImSchG (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Beide Teilbereiche befinden sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-, SPA-Gebieten). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen somit nicht vor. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen, da unmittelbar an das Plangebiet lediglich Wohngebäude und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen.

5 Planung

Allgemeine Zielsetzung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können im Rahmen der Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Die Steuerungsdichte einer Einbeziehungssatzung ist dabei deutlich geringer, als die Steuerungsdichte eines Bebauungsplans.

Durch die Einbeziehungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung geschaffen. Ziel für beide Teilbereiche ist es, die hinzukommenden Gebäude in den Siedlungskörper zu integrieren, den Ortsrand in seinem Erscheinungsbild zu erhalten sowie wesentliche Grundzüge einer regionaltypischen Bauweise vorzugeben.

Einzelne Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften stellen hierzu ein Instrument zur Schaffung dieser gewünschten Ordnung dar. Neben der Situierung des Baukörpers und der ortsbildverträglichen Dachgestaltung wird durch die grünordnerischen Festsetzungen zugleich der mit dem Bauvorhaben verursachte Eingriff lokal kompensiert. Durch die Festsetzung ist die Herstellung, Pflege und dauerhafte Sicherung rechtsverbindlich. Zugleich dienen die grünordnerischen Festsetzungen aus städtebaulicher Sicht der Eingrünung des Ortsrandes und damit der Akzentuierung der Grenze von Innen- und Außenbereich.

Festsetzungen

Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,25 (Teilbereich 1) bzw. 0,4 (Teilbereich 2) ermöglicht die Umsetzung der geplanten Wohngebäude, für die teilweise bereits eine erste Planung vorhanden ist. Das Maß der baulichen Nutzung greift dabei den Dichtegrad der umgebenden Bebauung auf. In Teilbereich 1 ist die nähere Umgebung durch kleine Wohnbauentwicklungen seit den 1950er Jahren geprägt. Teilfläche 1 grenzt an landwirtschaftlich geprägte Flächen mit höherem Dichtegrad an. Nachdem beide Flächen einsehbar sind und den Übergang zum unbebauten Bereich darstellen wird die GRZ auf das erforderliche Minimum begrenzt, um keine zu massive Bebauung an den Ortsrändern zu erhalten.

Mit den Baugrenzen wird dabei die Situierung der Gebäude gesteuert und bewusst darauf geachtet, dass die hinzukommenden Baukörper sich so nah wie möglich an den bestehenden Siedlungsrand befinden und nicht weiter nach Westen (Teilbereich 1) bzw. nach Nordwesten (Teilbereich 2) hinausragen.

Zur Gewährleistung einer ortstypischen und einheitlichen Höhenentwicklung wird im Teilbereich 1 eine maximale Firsthöhe von 8,5 m und im Teilbereich 2 eine maximale Firsthöhe von 10,5 m über Rohfußbodenoberkante (ROK) festgesetzt. Mit diesen Höhen werden die mittleren Firsthöhen der jeweils umliegenden Gebäude aufgegriffen

Unterer Höhenbezugspunkt ist die jeweils zugehörige Erschließungsstraße: die Hauptgebäude dürfen auf dem [Flurstück 421/1 der Gemarkung Blönried maximal 0,20 m](#), auf dem [Flurstück 462/2 der Gemarkung Blönried maximal 0,30 m](#) und auf dem [Flurstück 462/8 der Gemarkung Blönried maximal 0,90 m über der fertigen Straßenoberkante](#) der Erschließungsstraßen (Würzbühl bzw.

Hasenbergstraße) liegen. Somit wird gewährleistet, dass sich Baukörper möglichst harmonisch in das Bestandsgelände anpassen und Geländesprünge, Böschungen, Stützmauern etc. vermieden werden. Zugleich kann ein Wasserabfluss innerhalb des Grundstückes weg vom Gebäude ermöglicht werden.

Das zurückversetzte westliche Grundstück der Teilfläche 2 (ca. 850 m²) liegt im Bestand rund 60 cm über dem nächstgelegenen Schnittpunkt mit der Hasenbergstraße. Aus diesem Grund darf hier die ROK **0,9m** über Straßenniveau Hasenbergstraße liegen. (Eine Höhenvermessung liegt nicht vor, daher wird anstelle von absoluten Höhenfestsetzungen der Bezug zum vorhandenen Straßenraum als Bezugspunkt für die Höhenlage der Häuser herangezogen).

Örtliche Bauvorschriften

Als Dachform für Hauptgebäude werden nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20 und 40 Grad zugelassen. Dies entspricht der Dachlandschaft der näheren Umgebung sowie der regionaltypischen Bauweise. Dadurch wird erreicht, dass die Ortsrandsituation durch die hinzukommenden Gebäude nicht unterbrochen / negativ beeinträchtigt werden. Es werden keine Dachaufbauten in der Einbeziehungssatzung geregelt, so dass sich die Dachaufbauten der Umgebung anpassen und flexibel gestaltet werden können.

Auf den privaten Grundstücksflächen wird eine Mindestzahl an Einzelbäumen festgesetzt deren Lage variabel ist. Hierzu können auch standorttypische, alte Obstbaumarten verwendet werden. Somit ist eine standortgerechte und dorfverträgliche Mindesteingrünung gewährleistet, welche die Bebauung zum Straßenrand hin und zum Ortsrand hin sanft einbindet.

Die Erschließung des Teilbereiches 1 erfolgt über die östlich verlaufende Straße „Würzbühl“. Die Gebäude des Teilbereiches 2 werden von der „Hasenbergstraße“ aus erschlossen. Im Falle einer Bebauung des Grundstückes mit der Flurnummer 462/8 erfolgt die Erschließung über eine private Zufahrt über das Grundstück mit der Flurnummer 462/2. Diese ist im Zuge des Bauantrages entsprechend privatrechtlich zu sichern.

Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung sichergestellt sein. Die Entwässerung hat – wenn möglich – über ein modifiziertes System zu erfolgen. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

6 Immissionsschutzfachliche Belange

Im Altortbereich von Münchenreute befinden sich noch einzelne aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Aufgrund der Nähe zu den einzelnen Betrieben wurden Seitens des Landratsamtes Ravensburg (Amt für Landwirtschaft) im Vorab eine Geruchsabschätzung durchgeführt. Demnach ist eine Bebauung aus immissionsschutzfachlicher Sicht in beiden Teilflächen möglich.

Darüber hinaus sind bei keiner der Flächen aufgrund umgebender Nutzungen Konflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes zu erwarten.

7 Naturschutz und Eingriffsregelung

7.1 Bestand

Der erste Geltungsbereich an der Würzbühl Straße fällt leicht in Richtung Nordwesten ab. Es wird gegenwärtig als Acker genutzt und zur Straße hin durch einen schmalen Grünstreifen begrenzt ist, auf dem derzeit im Nordosten des Geltungsbereiches ein Bushäuschen platziert ist. Ca. 70 m westlich verläuft ein Graben. Bei der Teilfläche 2 im Bereich der Hasenbergstraße handelt es sich um Grünland- bzw. Ackerflächen, die direkt an die Wohnbebauung angrenzen. Es sind keine Bäume oder sonstigen ökologisch hochwertigeren Strukturen innerhalb der Geltungsbereiche vorhanden.

Innerhalb der beiden Teilflächen und in deren Umfeld befinden sich keine amtlich kartierten Biotop und keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich auch keine weiteren Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der gegenständlichen Einbeziehungssatzung werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet:

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung ökologisch hochwertigerer Lebensräume durch die Pflanzgebote
Boden	Abtrag und Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Flächenversiegelung, Begrenzung der Versiegelung auf privaten Flächen durch Festsetzung zulässige GRZ Verringerung der Flächenversiegelung durch Ausführung von Zu- und Abfahrten sowie Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen etc.)
Wasser	Überdeckung, Schadstoffeinträge	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Versickerungsrate und Reduzierung des oberflächennahen Abflusses von Niederschlagswasser durch Ausführung der Stellplätze sowie der Zufahrt in wasserdurchlässiger Bauweise Erhaltung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des gesammelten Niederschlagswasser vorrangig

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
		über belebte Bodenzonen auf geeigneten Flächen (nachrangig über Rigolen oder Sickerrohre)
Klima und Luft	Überbauung	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der Beeinträchtigungen auf das Lokalklima durch eine Reduzierung der GRZ und der Versiegelung durch Ausführung der Stellplätze und Zufahrt in wasser-durchlässiger Ausführung
Landschaftsbild / Erholung	Fernwirkung	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch entsprechende Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen

7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Nachdem durch die Satzung Baurecht auf bislang un bebauten Flächen geschaffen wird und die geplante Bebauung einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 14 NatSchG darstellt, besteht das Erfordernis eines naturschutzfachlichen Ausgleichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der „Öko-kontoverordnung Baden-Württemberg“ (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die für die Berechnung angewandte Methodik ist dem Leitfaden „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen“ zu entnehmen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanes entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeits-hilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, ÖKVO). Während der Bauphase ist das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ des Landkreises Ravensburg zu berücksichtigen.

7.3.1 Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

In den nachfolgenden Tabellen wird die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung für die Biotoptypen innerhalb der zwei Projektgebiete dargestellt.

Tabelle 2: Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich 1- Bestand

Bewertung – Biotoptypen					
Bestand					
Nr. Bio- toptyp	Biototyp	Fläche/ Umfang	Einheit/ Stück	Wertpunkte pro Einheit	Ökopunkte
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	2.692	m ²	4	10.768
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	6	m ²	1	6
60.50	Kleine Grünfläche	128	m ²	4	511
SUMME Bestand		2.826	m²		11.285



- Geltungsbereich
 Flurgrenze
- Biototyp Bestand**
- 37.11, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation, 4 WP
 - 60.10, Von Bauwerken bestandene Fläche, 1 WP
 - 60.50, Kleine Grünfläche, 4 WP

Abbildung 5: Bestand innerhalb des Geltungsbereiches 1 (Biototypen)

Tabelle 3: Bewertung Biotypen im Geltungsbereich 2- Bestand

Bewertung – Biotypen					
Bestand					
Nr. Bio- toptyp	Biototyp	Fläche/ Umfang	Einheit	Wertpunkte pro Einheit	Ökopunkte
33.60	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	792	m ²	6	4.751
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	750	m ²	4	3.000
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	21	m ²	2	42
SUMME Bestand		1.563	m²		7.793

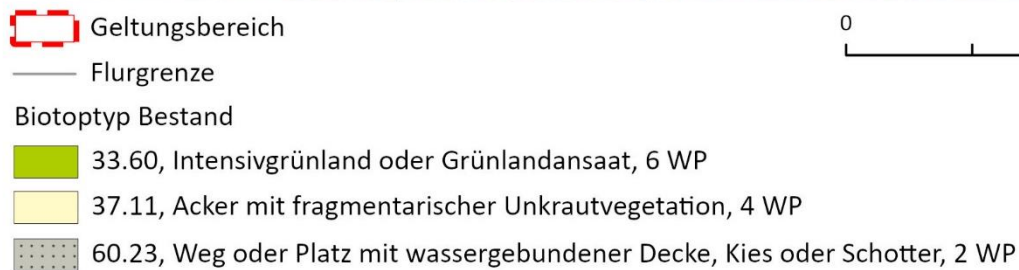
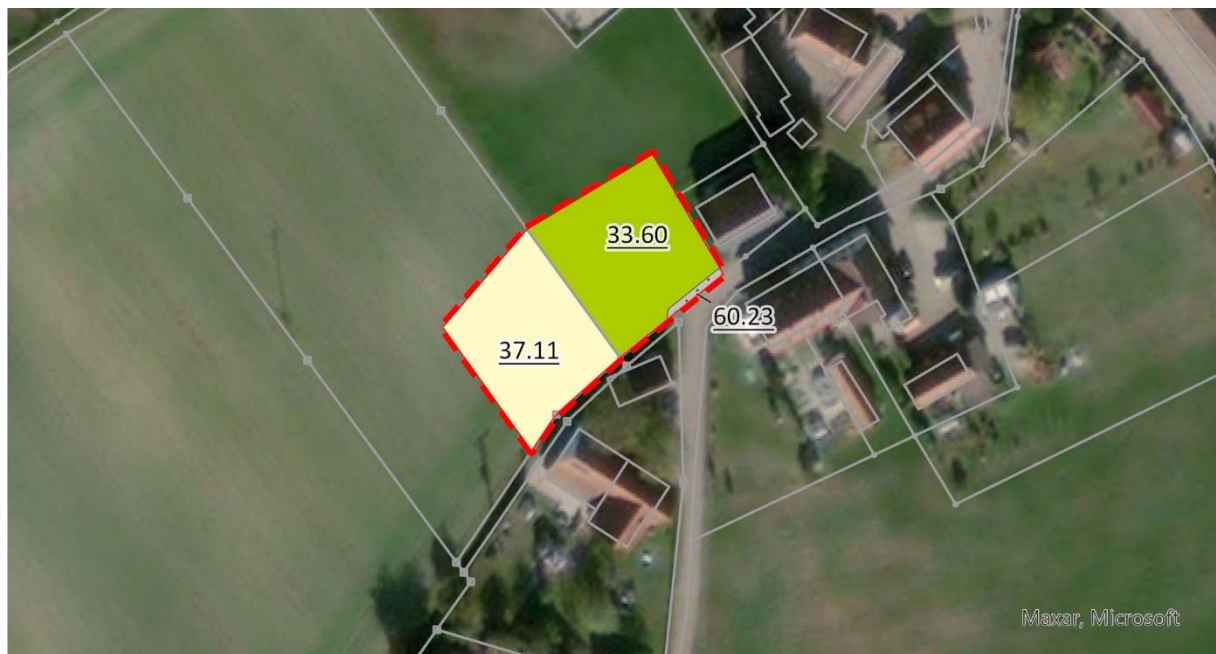



Abbildung 6: Bestand innerhalb des Geltungsbereiches 2 (Biotypen)

Tabelle 4: Bewertung Biootypen im Geltungsbereich 1 - Planung

Bewertung - Biootypen					
Planung					
Nr. Bio- toptyp	Biootyp	Fläche/ Umfang	Einheit/ Stück	Wertpunkte pro Einheit	Öko- punkte
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ = 0,25)	2.826 * 0,25= 707	m ²	1	707
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	354	m ²	2	707
60.60	Garten	1.765	m ²	6	10.590
45.10 – 45.30 a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigen Biootypen	50 cm	9	8	3.600
SUMME Planung		2.826	m²		15.603



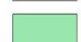
 Geltungsbereich

 Baugrenze

 Flurgrenze

Biootyp Planung

 60.10, Von Bauwerken bestandene Fläche, 1 WP

 60.60, Garten, 6 WP

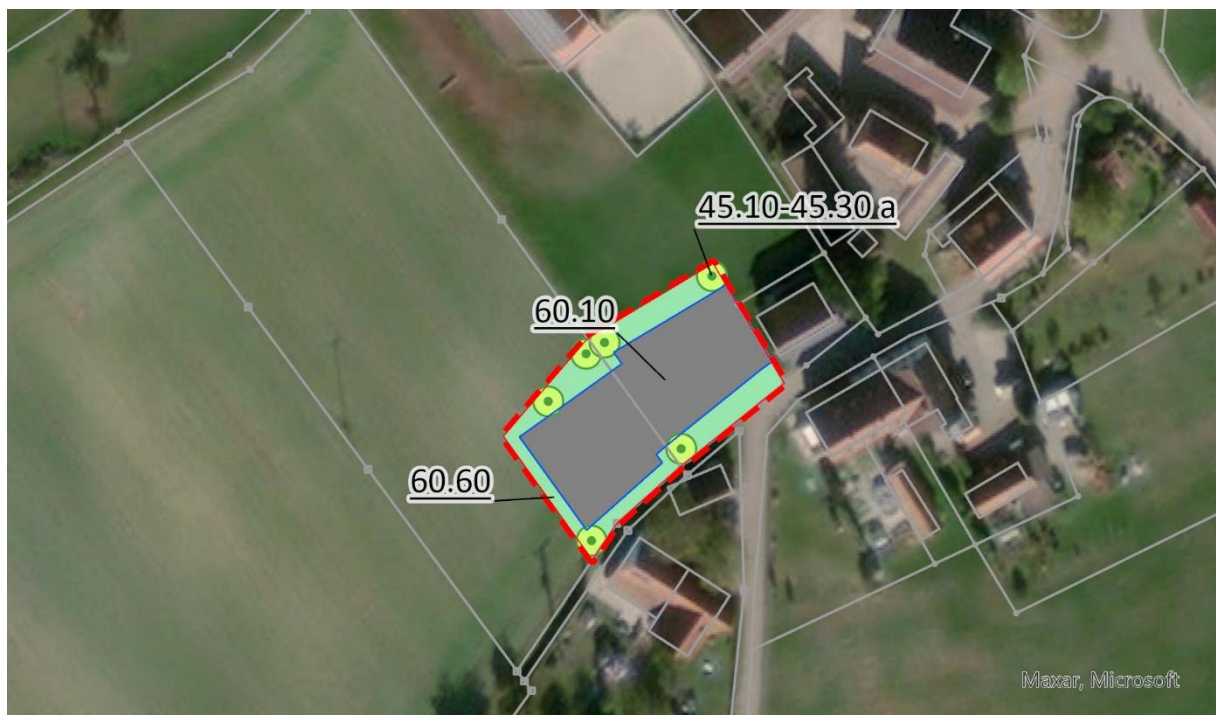
 45.10-45.30 a, Einzelbaum auf sehr geringwertigem bis geringwertigem Untergrund, 8 WP



Abbildung 7: Planung innerhalb des Geltungsbereiches 1 (Biootypen)

Tabelle 5: Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich 2 - Planung

Bewertung - Biotoptypen					
Planung					
Nr. Bio-toptyp	Biotoptyp	Fläche/ Umfang	Einheit/ Stück	Wertpunkte pro Einheit	Ökopunkte
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ = 0,4)	1.563* 0,4= 625	m ²	1	625
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	313	m ²	2	626
60.60	Garten	625	m ²	6	3.750
45.10 – 45.30 a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen	50 cm	6	8	2.400
SUMME Planung		1.563	m²		7.401



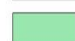
 Geltungsbereich


 Baugrenze

 Flurgrenze

Biotoptyp Planung

 60.10, Von Bauwerken bestandene Fläche, 1 WP

 60.60, Garten, 6 WP

 45.10-45.30 a, Einzelbaum auf sehr geringwertigem bis geringwertigem Untergrund, 8 WP

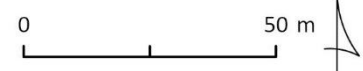


Abbildung 8: Planung innerhalb des Geltungsbereiches 2 (Biotoptypen)

Tabelle 6: Bilanz der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches 1

BILANZ (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)			
	Bestand (Geltungsbereich):	11.285	Ökopunkte
-	Planung (Geltungsbereich):	15.603	Ökopunkte
	DIFFERENZ	+ 4.318	Ökopunkte

Aufgrund Überbauung des Geltungsbereiches 1 ergibt sich mit Umsetzung der Planung ein Überschuss von **4.318 Ökopunkten** für die Biotoptypen.

Tabelle 7: Bilanz der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches 2

BILANZ (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)			
	Bestand (Geltungsbereich):	7.793	Ökopunkte
-	Planung (Geltungsbereich):	7.401	Ökopunkte
	DIFFERENZ	- 392	Ökopunkte

Aufgrund Überbauung des Geltungsbereiches 2 ergibt sich mit Umsetzung der Planung ein Defizit von **392 Ökopunkten** für die Biotoptypen.

7.3.2 Bewertung der Bodentypen im Untersuchungsgebiet

In den nachfolgenden Tabellen wird die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung für die Bodentypen innerhalb des Projektgebietes dargestellt.

Tabelle 8: Bewertung Boden im Geltungsbereich 1 - Bestand

Bewertung - Boden						
Bestand						
	Fläche	Einheit	Bewertungs- Klasse Boden- funktion	Wertstufe Ge- samtbewer- tung	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte
Unversiegelter Bereich	2.826	m ²	2-2-3	2,33	9,33	26.367
SUMME Bestand	2.826	m²				26.367

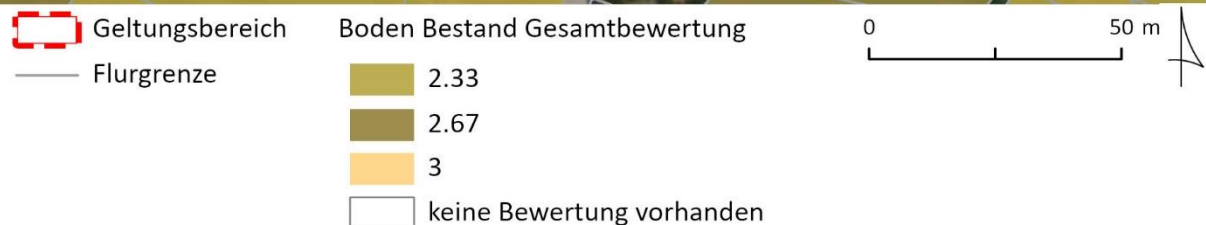


Abbildung 9: Bestand innerhalb des Geltungsbereiches 1 (Boden)

Tabelle 9: Bewertung Boden im Geltungsbereich 2 - Bestand

Bewertung - Boden						
Bestand						
	Fläche	Einheit	Bewertungs-Klasse Boden-funktion	Wertstufe Ge-samtbe-wer-tung	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte
Unversiegelter Bereich	813	m ²	2-2-3	2,33	9,33	7.585
Unversiegelter Bereich	750	m ²	2-3-3	2,67	10,66	7.995
SUMME Bestand	1.563	m²				15.580

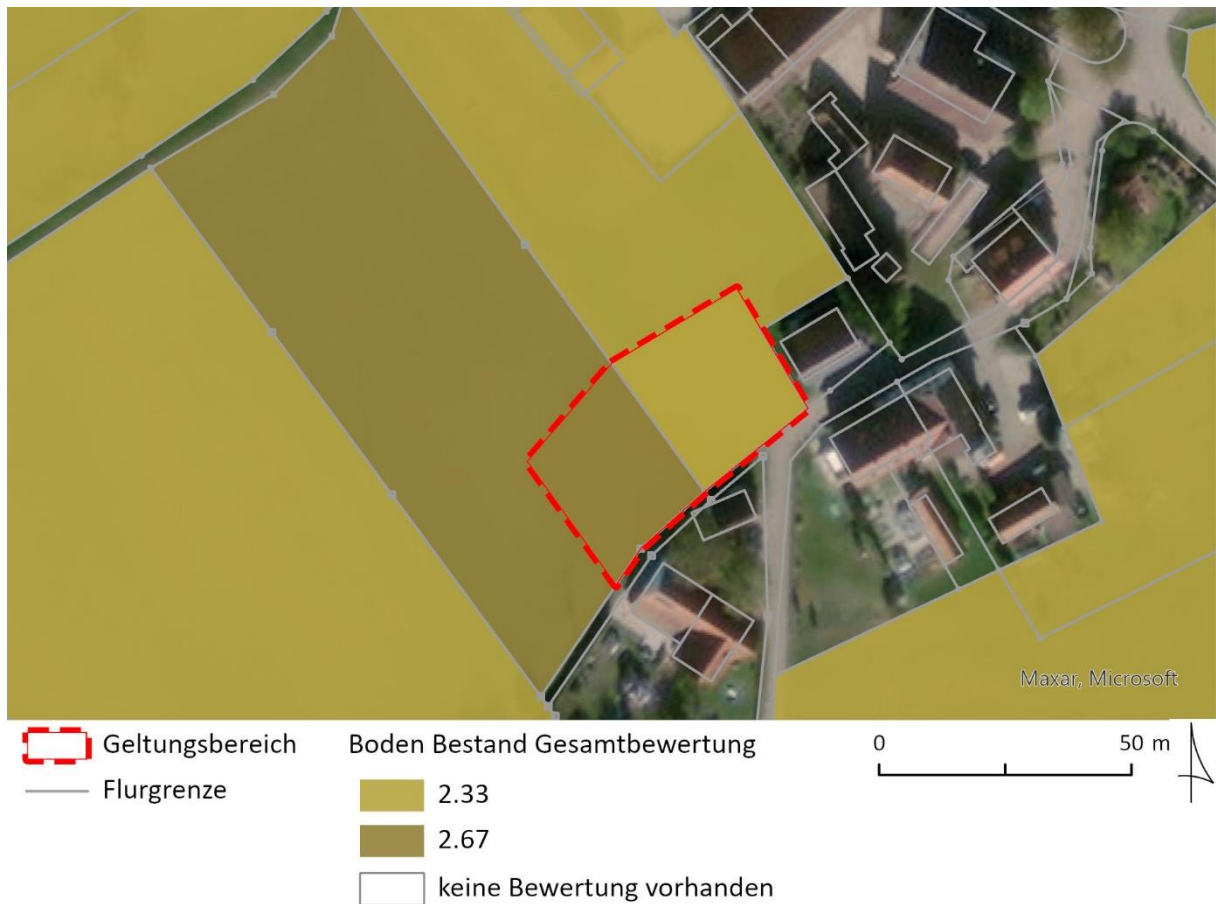


Abbildung 10: Bestand innerhalb des Geltungsbereiches 2 (Boden)

Tabelle 10: Bewertung Boden im Geltungsbereich 1 - Planung

Bewertung - Boden						
Planung						
	Fläche	Einheit	Bewertungs- Klasse Boden- funktion	Wertstufe Gesamtbe- wertung	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte
versiegelt	707	m ²	0	0	0	0
teilversiegelte Fläche	354	m ²	1-1-1	1	4	1.416
Unversiegelter Bereich	1.765	m ²	2-2-3	2,33	9,33	16.467
SUMME Planung	2.826	m²				17.883

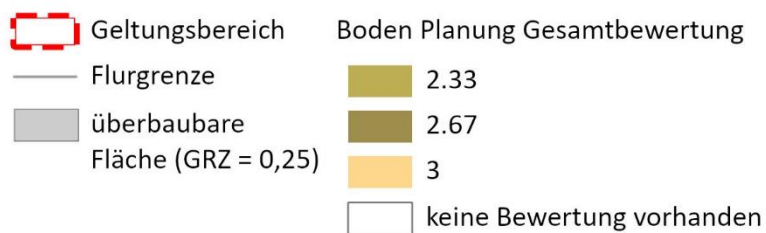


Abbildung 11: Planung innerhalb des Geltungsbereiches 1 (Boden)

Tabelle 11: Bewertung Boden im Geltungsbereich 2 - Planung

Bewertung - Boden						
Planung						
	Fläche	Einheit	Bewertungs- Klasse Boden- funktion	Wertstufe Gesamtbe- wertung	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte
versiegelt	625	m ²	0	0	0	0
teilversiegelte Fläche	313	m ²	1-1-1	1	4	1.252
Unversiegelter Bereich	324	m ²	2-2-3	2,33	9,33	3.023
Unversiegelter Bereich	301	m ²	2-3-3	2,67	10,66	3.209
SUMME Planung	1.563	m²				7.484

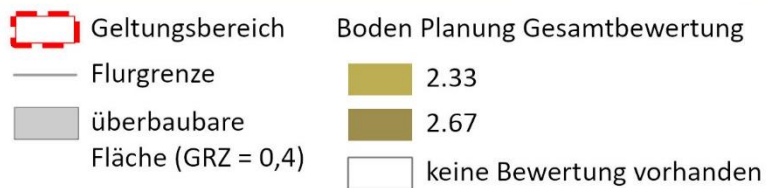


Abbildung 12: Planung innerhalb des Geltungsbereiches 2 (Boden)

Tabelle 12: Bilanz der Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches 1

BILANZ (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)			
	Bestand (Geltungsbereich):	26.367	Ökopunkte
-	Planung (Geltungsbereich):	17.883	Ökopunkte
	DIFFERENZ	- 8.484	Ökopunkte

Die Bilanz der Bodenbewertung zeigt, dass mit der Umsetzung der Planung im Geltungsbereich 1 ein Defizit von **8.484 Ökopunkten** verbunden ist.

Tabelle 13: Bilanz der Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches 2

BILANZ (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)			
	Bestand (Geltungsbereich):	15.580	Ökopunkte
-	Planung (Geltungsbereich):	7.484	Ökopunkte
	DIFFERENZ	- 8.096	Ökopunkte

Die Bilanz der Bodenbewertung zeigt, dass mit der Umsetzung der Planung im Geltungsbereich 2 ein Defizit von **8.096 Ökopunkten** verbunden ist.

7.3.3 Gesamtbilanz

In der Gesamtbilanz werden die Ökopunkte der Biotoptypenbewertung und der Bodenbewertung zusammengeführt. Diese Zusammenführung der beiden Teilsysteme ergibt einen Gesamtbedarf für den Geltungsbereich 1 von **4.166 Ökopunkten**.

Tabelle 14: Gesamtbilanz Ökopunkte im Geltungsbereich 1

Gesamtbilanz			
	BILANZ (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs)	+ 4.318	Ökopunkte
	BILANZ (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs)	8.484	Ökopunkte
	GESAMTSUMME (Bedarf)	4.166	Ökopunkte

Für den Geltungsbereich 2 ergibt die Zusammenführung der beiden Teilsysteme einen Gesamtbedarf von **8.488 Ökopunkten**.

Tabelle 15: Gesamtbilanz Ökopunkte im Geltungsbereich 2

Gesamtbilanz			
	BILANZ (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs)	392	Ökopunkte
	BILANZ (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs)	8.096	Ökopunkte
	GESAMTSUMME (Bedarf)	8.488	Ökopunkte

Der ermittelte Ökopunktebedarf von insgesamt **12.654 Ökopunkten** wird über die bereits hergestellte und von der Stadt Aulendorf erworbene Ökokontomaßnahme „Moorschutzmaßnahmen im Unteren Tannhauser Ried“, Flurstück 111 der Gemarkung Tannhausen, Aktenzeichen: 421-364.38 mit 200.027 Ökopunkten erbracht.

7.4 Artenschutz

Im Rahmen von baulichen Eingriffen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des BNatSchG § 44 zu beachten. Die Verbote sind konkret handlungsbezogen, allerdings muss auf Ebene der Bauleitplanung gezeigt werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen.

Geltungsbereich 1

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und besitzt keinerlei Sonderstrukturen, mit Ausnahme einer Stromleitung und eines kleinen Bushäuschens im Nordosten. Insgesamt besitzt sie nur eine geringe ökologische Wertigkeit. Da Gehölze, Gewässer oder magere Vegetationsbestände komplett fehlen, kann ein Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Durch die umliegende Bebauung kommt es zu einer engen Kammerung, daher können auch Brutvögel des Offenlands wie die Feldlerche und der Kiebitz ausgeschlossen werden. Das angrenzende Bushäuschen ist zugig und nicht isoliert und daher nicht als Quartier für Fledermäuse geeignet. Eine Nutzung als Zwischenhangplatz sowie eine Nutzung durch Allerweltsvogelarten wie z.B. den Hausrotschwanz ist potenziell möglich. Sollte die Bushaltestelle verlagert werden, sollte ein etwaiger Abriss daher im Winterhalbjahr erfolgen, bzw. nach einer vorherigen Kontrolle auf geschützte Arten. In der koordinierten Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg vom 04.11.2020 wird auf einen Baum im südlichen Geltungsbereich hingewiesen. Bei einer Ortsbegehung am 09.03.2021 wurde dieser nicht mehr auf der Fläche vorgefunden.

Geltungsbereich 2

Es erfolgt ebenfalls eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, daher gilt grundsätzlich die gleiche Einschätzung wie zum Geltungsbereich 1. In der koordinierten Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg wird auf den östlich angrenzenden Schuppen und auf Gehölze hingewiesen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung dieser Strukturen durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen und durch einen Feldweg davon getrennt sind. Bei den Gehölzen handelt es sich um zwei Einzelbäume im Hof des Grundstücks. Der Schuppen ist zugig und nicht isoliert. Daher besteht nur eine sehr geringe Eignung für planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Brutvögel). Zudem ist durch die Lage nur ein Vorkommen von an den Siedlungsbereich angepassten Arten möglich. Negative Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben können daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8 Sonstiges

Versorgungseinrichtungen

Die Plangebiete sind an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angebunden. Die Wasserversorgung wird durch den Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe gewährleistet.

Geologischer Untergrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungs-
bereich von glazialen Sedimenten der Inneren Jungmoräne und der Kißlegg-Subformation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbe-
feuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Kißlegg-Subformation
ist zu rechnen.

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 14.04.2021 insgesamt 22 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 21.05.2021 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 6 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1	Landratsamt Ravensburg	Bauleitplanung und-Koordination	Gartenstraße 107	88212 Ravensburg
2	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg		Albertstraße 5	79104 Freiburg i. Breisgau
3	amprion GmbH	A-BB Asset Management	Robert-Schumann-Straße 7	44253 Dortmund
4	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 2	88400 Biberach
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest	Adolf-Kolping-Straße 2-4	78166 Donaueschingen
6	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm

9 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
2	Stadt Bad Schussenried		Wilhelm-Schussen-Straße 36	88427 Bad Schussenried
3	Stadt Bad Waldsee		Hauptstraße 29	88339 Bad Waldsee

Einbeziehungssatzung „Münchenreute“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4	Gemeinde Ebersbach-Musbach		Kirchplatz 4	88371 Ebersbach-Musbach
5	Gemeinde Altshausen		Hindenburgstraße 2	88361 Altshausen
6	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben		Lindenstraße 2	88250 Weingarten
7	TransnetBW GmbH Keine weitere Beteiligung mehr 11.5.21	Höchstspannungsleitungen	Am Wallengraben 135	70565 Stuttgart
8	Vodafone BW GmbH Kassel	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020 Kassel
9	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Hirschgraben 2	88214 Ravensburg

7 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		Postfach 20 01 52	73728 Esslingen
2	Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg		Schwommengasse 2	88273 Fronreute
3	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224 Singen
4	Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal	(Stadtgebiet)	Bergstraße 35	88276 Berg
5	Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe	(Ortsteile)	Ballenmoos 39	88339 Bad Waldsee
6	BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Leonhardstraße 1	88212 Ravensburg
7	Gemeinde Wolpertswende		Kirchplatz 4	88284 Wolpertswende

Stadt Aulendorf

Einbeziehungssatzung „Münchenreute“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von 2 Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

-
1. Bürger 1
 2. Bürger 2
-

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 18.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Allgemeine Einschätzung</u> Es bestehen noch Bedenken gegen die Satzung. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen:</p> <p>A. Bauleitplanung</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Nr. 2.1: Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist bei Festsetzung der Höhe von baulichen Anlagen der erforderliche Bezugspunkt festzusetzen. Dieser fehlt für die maximale „Firsthöhe“.</p> <p>Im weiteren Text ist von dem Bezugspunkt ROK der zulässigen „Wandhöhe“ die Rede. Eine Wandhöhe wird aber nicht festgesetzt. Die Höhenwerte der Erschließungsstraßen sind im Plan ebenfalls nicht erkennbar, auch nicht am Schnittpunkt mit der Privatstraße.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachdem keine Höhenvermessung vorliegt werden die bekannten Bestandshöhen des Straßenraumes als Bezugshöhe festgelegt und in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die maximale Rohfußbodenoberkante (ROK) für das Erdgeschoss des Hauptgebäudes wird für alle Grundstücke in Relation zu diesem Höhenbezugspunkt festgesetzt. Die Höhenlage der Gebäude ist so konzipiert, dass möglichst auf natürlichem Bestands Gelände gebaut werden kann und keine unnötigen Geländemodellierungen erforderlich sind. Die Oberkante Erdgeschoß liegt bei allen Grundstücken über dem Straßenniveau, sodass auch der Wasserabfluss gewährleistet werden kann. Die Firsthöhe wird ab der Rohfußbodenoberkante bis zum höchsten Punkt des Gebäudes gemessen und bezieht sich bei Satteldächern auf die höchste Stelle des Firstes.</p>

Einbeziehungssatzung „Münchenreute“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 18.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Nr. 2.3. Bitte kennzeichnen Sie die Hinweise als Hinweise. § 9 Abs. 1 BauGB ermächtigt nicht zu „Verbot“ von ortsfremden Ziergehölzen.</p> <p>In der Begründung auf S. 20 wird erläutert, dass im Teilbereich 2 eine GRZ von 0,35 festgesetzt wird. Tatsächlich werden aber 0,4 festgesetzt. Der Widerspruch ist auszuräumen.</p> <p>2 Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Abgrenzung Einbeziehungssatzung und Bebauungsplan:</u> Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB können nur „einzelne“ Festsetzungen erlassen werden. Entspricht der Regelungsumfang einer Einbeziehungssatzung einem einfachen Bebauungsplan, wird der Regelungsrahmen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB überschritten. Der vorgelegte Plan zusammen mit den Festsetzungen Nr. 2.1 bis Nr. 2.4 erweckt u. E. eher den Eindruck eines „einfachen Bebauungsplans“ nach § 30 Abs. 3 BauGB. Damit wäre die Planung nach unserer Einschätzung als Bebauungsplan zu bezeichnen. Wir empfehlen, die Anzahl der Festsetzungen zu reduzieren, z.B. die Baugrenze, die Anzahl der Wohneinheiten zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> S. 20 Erschließung über einen Privatweg: Die Sicherung der ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen setzt hinsichtlich</p>	<p>Die Formulierung der zulässigen „Wandhöhe“ ist falsch und wird redaktionell bezüglich der Firsthöhe berichtigt.</p> <p>Die Formulierung zu ortsfremden Gehölzen wird zu den Hinweisen unter Kapitel 2.2 Vorschriften nach Landesbauordnung gemäß §74 LBO – Sonstige Bauvorschriften verschoben und dort unter dem Punkt „Gartenanlagen“ mitaufgenommen.</p> <p>Der Fehler auf S.20 wird auf GRZ = 0,4 berichtigt.</p> <p>Es ist bekannt, dass in Einbeziehungssatzungen kein zu hoher Regelungsumfang erfolgen soll. Die umfangreicheren Festsetzungen sollten der Wahrung der städtebaulichen Qualität am Ortsrand dienen. Sie wurden zum Schutz des Ortsbildes etwas enger gefasst. Aufgrund der Empfehlung durch das Landratsamt wird auf die Festsetzung zur Abgrenzung für Garage/Carport sowie auf die Festsetzungen zu den Wohneinheiten verzichtet. An den Baugrenzen wird jedoch festgehalten um die grünordnerischen Aspekte zu regeln (Berechnung Eingriff/Ausgleichsflächenerfordernis) und die ortsrandsverträgliche Bebauung zu sichern.</p> <p>Die Erschließung des Flurstückes mit der Nr. 462/8 ist privatrechtlich zu sichern. Es bestehen bereits mündliche Vereinbarungen zur Sicherstellung der Erschließung zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern, die vertraglich gesichert werden.</p>

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 18.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>der verkehrlichen Erschließung voraus, dass das Baugrundstück für Kraftfahrzeuge erreichbar ist, bei Wohnbauvorhaben im Innenbereich ist in der Regel eine Wegbreite von mindestens 3 m erforderlich.</p> <p>Derzeit scheint das Hinterliegergrundstück am Privatweg nicht erschlossen. Ggf. sollte noch ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt werden.</p> <p>S.20 unten: Im Textteil ist die Überschreitung ROK bei der Hasenbergstraße auf max. 0,9 m festgesetzt, nicht auf 0,7m. Bitte Widerspruch ausräumen.</p> <p>Die Begründung für die örtlichen Bauvorschriften auf S. 24 ist von der städtebaulichen Begründung durch eine Zwischenüberschrift abzugrenzen. Die örtlichen Bauvorschriften stellen eine eigenständige Satzung dar.</p> <p>B. Gewerbeaufsicht, Verkehr, Vermessung und Flurbereinigung, Altlasten, Oberflächengewässer [X] keine Anregungen</p> <p>C. Landwirtschaft Tel. 0751 85-6122</p> <p>Sofern für den naturschutzrechtlichen Ausgleich eine externe Fläche herangezogen wird (s. Ziffer 7.3.3 der Begründung) wird auf § 15 Abs. 6</p>	<p>Die falsche ROK wird angepasst zu 0,9.</p> <p>Dem Vorschlag wird nachgekommen und die Überschrift redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 18.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>NatSchG verwiesen wonach bei der Auswahl der Fläche die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig zu beteiligen ist.</p> <p>D. Bodenschutz Tel. 0751 85-4213</p> <p><u>Hinweise:</u> Das SG Bodenschutz hat keine Bedenken gegen die Planung. Es wäre jedoch sinnvoll, wenn folgender Hinweis in die Einbeziehungssatzung mitaufgenommen werden könnte: Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden (Humus) und kulturfähigem Unterboden sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten.</p> <p>E. Abwasser Tel. 0751 85-4266</p> <p>Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung sichergestellt sein. Die Entwässerung hat – wenn möglich – über ein modifiziertes System zu erfolgen. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis zu Bodenarbeiten wird zur Kenntnis genommen und in die Einbeziehungssatzung im genannten Wortlaut aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und ist bereits in der Begründung auf S. 24 enthalten.</p>

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 18.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>F. Naturschutz Tel. 0751 85-4232</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können <u>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</u> Zum Schutz von Insekten und zur Minimierung der Ausleuchtung der freien Landschaft ist der Hinweis zur Beleuchtung in die Textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Das Merkblatt zur insektenfreundlichen Beleuchtung des Landratsamtes Ravensburg ist zu beachten. https://www.rv.de/site/LRA-RV/get/params_E-359829505/18199118/20201210-Merkblatt-Insektenschonende-Beleuchtung.pdf</p> <p>2. Bedenken und Anregungen <u>2.1 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung</u> In der, vom Büro „Lars Consult“, vorgelegten Bilanzierung wird für die versiegelte Fläche im Planungszustand lediglich die zulässige GRZ von 0,25 bzw. 0,4 angerechnet. §19 BauNVO sieht jedoch die Möglichkeit einer Überschreitung der festgesetzten GRZ explizit vor. Somit ist in der</p>	<p>Unter 3.3 Sonstige Hinweise ist bereits der Hinweis zu Insektenfreundlicher Beleuchtung enthalten. Dieser wird um den Verweis auf das Merkblatt ergänzt.</p> <p>Bei der Festsetzung der GRZ (Kapitel 2.1) wird ergänzt, dass die zulässige Grundflächenzahl nur durch Stellplätze und Zufahrten um maximal 50 % überschritten werden darf. In der Satzung ist unter Kapitel 2.3 ausgeführt, dass Parkplätze und Stellplätze sowie deren Zufahrten auf privaten und öffentlichen Grundstücken nur in einer Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit breiten begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflaster oder als wassergebundene Fläche zulässig sind. Da die festgesetzte GRZ durch Stellplätze und Zufahrten um maximal 50 % zusätzlich überschritten werden darf, wurde bei</p>

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 18.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bilanzierung der höchstmögliche Versiegelungsgrad für die Schutzgüter „Arten und Biotope“ und „Boden“ anzusetzen.</p> <p><u>2.2 Ausgleichsmaßnahmen, § 1a BauGB</u></p> <p>Lt. Plan ist vorgesehen, die beiden Teilflächen mit Gehölzen einzugrünen. Dies sollte durch hochstämmige einheimische Laub- oder Obstbäume erfolgen, um eine wirksame Einbindung in den Außenbereich zu erzielen, vgl. Pflanzliste Link: https://www.rv.de/site/LRA-RV/get/pa-rams_E1479200016/16799903/Geh%C3%B6lzliste%20Landkreis%20Ravensburg-Feb%202019.pdf</p> <p>Es besteht derzeit ein Ökokontobedarf von 12.654 ÖP. Zum Satzungsbeschluss muss die Zuordnung mit konkreter Benennung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme bzw. der Ökokontomaßnahme mit Ökokontopunkten erfolgen. Bei Abbuchung vom Ökokonto ist ein Auszug mit der entsprechenden Abbuchung dem Sachgebiet Naturschutz vorzulegen.</p> <p>Bei Ausgleichsflächen auf privatem Grund, wäre eine schuldrechtliche Vereinbarung mit dem Eigentümer und Grunddienstbarkeit erforderlich. Zum Satzungsbeschluss muss zumindest eine wirksame schuldrechtliche Vereinbarung getroffen worden sein, die die zeitnahe Übernahme einer dinglichen Sicherung beinhaltet. Die Eintragung der Dienstbarkeit kann nach Satzungsbeschluss erfolgen.</p>	<p>der Bilanzierung der Bewertung – Biotoptypen (Planung) die Hälfte der potentiell vollversiegelten Fläche zusätzlich als Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23) bewertet. Auch bei der Bodenbewertung wurde die Hälfte der „GRZ-Fläche“ als teilversiegelte Fläche bilanziert. Somit ist in der Bilanzierung der höchstmögliche Versiegelungsgrad berücksichtigt. An der Bilanzierung wird entsprechend festgehalten.</p> <p>Als Ausgleich für den durch die Einbeziehungssatzung verursachten Eingriff wird die bereits umgesetzte und von der Stadt Aulendorf erworbene Ökokontomaßnahme: Moorschutzmaßnahmen im Unteren Tannhauser Ried herangezogen. Diese liegt in der Naturraumeinheit Voralpines Hügel- und Moorland, Flurstück 111 der Gemarkung Tannhausen und hat das Aktenzeichen 421-364.38. Von den 200.027 Ökopunkten werden 12.654 Ökopunkte für die gegenständliche Einbeziehungssatzung verwendet.</p>

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 18.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>3. Hinweis Einbuchung in das Kompensationsverzeichnis, § 18 Abs. 2 NatSchG Nach Abschluss des Verfahrens sind die Eingriffsfläche wie auch ggf. die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Satzung in das Kompensationsverzeichnis einzubuchen (§ 18 Abs. 2 NatSchG). Die Gemeinde hat die notwendigen Informationen an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.</p> <p>G. Grundwasser Tel. 0751 85-4269</p> <p>Eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche wasserversorgungstechnische Erschließung der Gebäude ist sicherzustellen und sollte kurz im Text dargestellt werden.</p> <p><u>Hinweise</u> Wir bitten folgende Hinweise aufzunehmen: Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 Wassergesetz (WG) von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wasserversorgung wird durch den Wasserversorgungsverband Obere Schussenalgruppe sichergestellt.</p> <p>Der genannte Hinweis zur Grundwasserbenutzung wird im Kapitel 3.3 unter sonstige Hinweise ergänzt.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Höhenbezugspunkte in der Planzeichnung kenntlich gemacht werden

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 18.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.	<ul style="list-style-type: none">- dass unter „Sonstige Hinweise“ das Thema Gartengestaltung aufgegriffen wird und die Formulierung zu ortsfremden Gehölzen unter diesem Punkt aufgenommen wird.- dass auf die Festsetzung zur Abgrenzung für Garage/Carport sowie auf die Festsetzungen zu den Wohneinheiten verzichtet wird- dass die Hinweise zu Bodenarbeiten und zur Grundwasserbenutzung unter Kapitel 3.3 Sonstige Hinweise mitaufgenommen werden.

2. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 14.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 14.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von glazialen Sedimenten der Inneren Jungmoräne und der Kißlegg-Subformation.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Kißlegg-Subformation ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis zum geologischen Untergrund und zu den potentiellen Bewegungen durch Schwinden und Quellen des tonigen Verwitterungsbodens wird in die Begründung mitaufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 14.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Beschlussvorschlag:

**2. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau
(Stellungnahme vom 14.05.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Abwägungsvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Hinweis zum geologischen Untergrund sowie zur Quell- und Schwindfähigkeit des tonigen Verwitterungsbodens mit in die Begründung aufzunehmen.

3. Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schumann-str. 7, 44263 Dortmund (Stellungnahme vom 20.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

4. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 29.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Der Geltungsbereich im südöstlichen Bereich wird von unserer 20-kV-Hauptleitung überspannt. Der Geltungsbereich im westlichen Bereich wird von unserer 0,4-kV-Leitung überspannt. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Die Freileitung kann erst abgebaut werden, wenn ein Ersatzkabel in Betrieb ist.</p> <p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Herr Ott, Reiner ☎: +497351 53-2580, ✉: r.ott@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2 – 4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 17.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Münchenreute in Aulendorf.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde wird die Bauherren über den Sachverhalt informieren.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

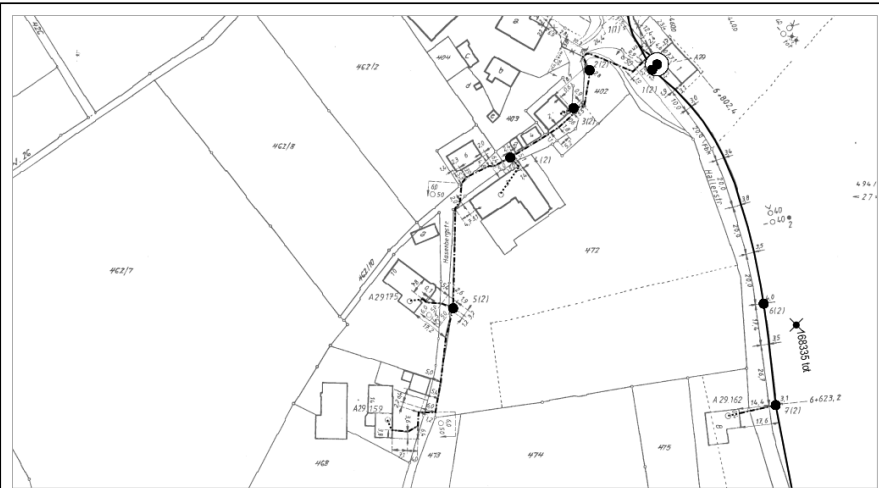
Einbeziehungssatzung „Münchenreute“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2 – 4, 78166 Donaueschingen
(Stellungnahme vom 17.05.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



.....T.....

ATM-Bau:	Kein aktiver Auftrag		ATM-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TL-Nr.:	00000000				
PTI:	Donaueschingen				
ONB:	Aulendorf	Abb.	1		
Bemerkung:	VAB	751A	Sicht	Lageplan	
	Name	Jahrendt, Frank PTI 32	Maßstab	1:1000	
	Datum	17.05.2021	Blatt	1	

6. Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 20.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die Satzung wird Baurecht auf bislang unbebauten Flächen geschaffen.</p> <p>In der Begründung des Textteils der Einbeziehungssatzung wird erwähnt, dass bei keiner der Flächen aufgrund umgebender Nutzungen Konflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes zu erwarten sind.</p> <p>Wir weisen vor der weiteren Ausarbeitung Ihres Vorhabens darauf hin, dass bei Planungsmaßnahmen die Voraussetzungen für den Fortbestand der im unmittelbar angrenzenden Plangebiet ansässigen Unternehmen einschränkungslos zu erhalten sind und deren Anpassung an veränderte betriebliche oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Fortführung der Betriebe erforderlich sind, zu gewährleisten sind. Durch die Neuausweisung der Wohngebiete darf die bestehende Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p>	<p>Für das ansässige Unternehmen im, südlich des Teilbereich 1 gelegenen, sind vor dem Hintergrund der Betriebsart und Betriebszeiten keine Einschränkungen zu erwarten. Die geplante Bebauung weist einen Abstand von mindestens ca. 75 m aufweist und rückt somit nicht näher als die bereits bestehende Wohnbebauung an das Unternehmen heran. Von Seiten des amtlichen Immissionsschutzes wurden hierzu keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Als Besitzer des angrenzenden Grundstücks Flst. Nr. 462/7 lege ich Widerspruch mit folgenden Einwendungen ein.</p> <p>1. Der Geltungsbereich von den Teilflächen der Grundstücke 452/2 und 462/8 liegt direkt an der Zufahrt zu meinem intensiv als Ackerland bewirtschaftetem Grundstück 462/7.</p> <p>2. Durch die intensive Bewirtschaftung des Grundstücks entstehen Emissionen in Form von Lärm, Staub, und Gestank. Da die Toleranz gegenüber landwirtschaftlichen Emissionen in der Bevölkerung stetig abnimmt sehe ich hierin erhebliches Konfliktpotenzial.</p> <p>3. Durch den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung der Grundstücke 462/2 und 462/7 führt eine Entwässerungsleitung (Drainage) von meinem Grundstück 462/7. Diese darf keinesfalls überbaut werden. (siehe beigefügten Plan).</p> <p>4. Da der Hasenbergweg ein nicht öffentlicher Weg ist, gehört 12 Anliegern, haben die zukünftigen Bauherren keinen Zugang zu ihren Baugrundstücken.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Dass durch die direkte Nachbarschaft von Wohnbauflächen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen Konfliktpotential besteht ist bekannt. In der Satzung ist deshalb unter Kapitel 3.3 Sonstige Hinweise aufgeführt, dass die im Dorfgebiet typischen bzw. zulässigen Gerüche und Geräusche zu tolerieren sind.</p> <p>3. Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Wenn die Drainage bei den geplanten Bauarbeiten freigelegt und überbaut wird, soll diese so verlegt bzw. in den nicht überbaubaren Bereich entlang der Zufahrtsstraße verlegt werden, dass die Entwässerung weiterhin gewährleistet ist.</p> <p>4. Zwischen den Eigentümern des Weges (Flurnummer 462/10) und den Grundstückseigentümern wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen, der die Erschließung und die Anbindung an den Hasenbergweg sichert</p>

<p>1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 28.04.2021)</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>5. Die Familien Sonntag und Lutz, die auf diesen Baugrundstücken bauen wollen haben ihre landwirtschaftlichen Betriebe weitestgehend aufgeben, sodass landwirtschaftliche Gebäude nicht mehr benötigt werden. Diese leerstehenden Gebäude könnten zu Wohnungen umgebaut, beziehungsweise abgebrochen werden und neue Wohnungen gebaut werden.</p>	<p>5. Die Umnutzung der privaten Hofstellen und landwirtschaftlichen Gebäuden obliegt den Eigentümern.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 06.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir möchten zu der öffentlich ausliegenden Ergänzungssatzung wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>In der ausliegenden Planfassung ist die rote Abgrenzung für die Garage auf der Ostseite zum Grundstück 462/11 nicht auf die ganze Länge der eingezeichneten Baugrenze eingetragen. Dies war jedoch bereits in dem Plan, welchen Sie uns per Mail am 09.03.2021 zuschickten der Fall.</p> <p>Da wir ohne Keller bauen, benötigen wir in der Garage auch noch einen Technik- und Abstellraum. Es war immer schon von uns vorgesehen und bekannt, dass wir die Garage bis zum Nord-/Osteck der Baugrenze bauen wollen. Nach Ihrem Plan müssten wir jetzt die Garage in dem nicht eingezeichneten Bereich ca. 4,50 x 2,5 m aussparen, was sicher gestalterisch nicht sehr schön rauskommt. Außerdem würde uns dieser Platz dann einfach fehlen.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, die Abgrenzung für die Garage noch wie im beiliegenden Plan zu verlängern und zu ergänzen. Die grün eingezeichnete Fläche hinter dem Schuppen gehört ohnedies zu unserem neuen geplanten Grundstück. Dies bleibt auch Wiese und stellt keine Grundstücksgrenze dar und ist somit auch keine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es kann daher ein sanfter Übergang zwischen Bebauung und umgebender Landschaft hergestellt werden, wie dies auch auf der gesamten Nordseite des neuen Grundstücks der Fall ist. Da es sich hier bei diesen 4,5 m um keine</p>	<p>Auf Anregung des Landratsamtes wird auf die Festsetzung der Abgrenzungen für Garagen und Carports verzichtet. Auf Grund dessen wird das Baufenster im genannten Bereich erweitert, sodass eine Bebauung im nordöstlichen Bereich des Grundstückes 462/11 möglich ist. Es gelten die Abstandsregelungen gemäß LBO in der jeweils gültigen Fassung.</p>

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 06.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundstücksgrenze handelt, muss auch kein Mindestabstand eingehalten werden.</p> <p>Des Weiteren ist uns noch ein Zahlendreher im Textteil auf Seite 20 Zeile 7 aufgefallen. Hier ist für den Teilbereich 2 ein Wert für die GRZ von 0,35 anstatt der festgelegten und im ganzen weiteren Text und Plan verwendeten 0,40 eingetragen. Es wäre schön, wenn Sie dies auch noch anpassen könnten.</p>	<p>Vielen Dank für den Hinweis! Der Fehler wird korrigiert und die GRZ wird auf S. 20 auf 0,40 angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, die Baugrenze auf dem Flurstück 462/11 nach Nordosten zu erweitern.</p>

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/135/2021/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
13.12.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 9 Bebauungsplan "Am Bildstock II" - Alternative Planungsvorschläge			
<p>Ausgangssituation: In der Sitzung des Gemeinderats am 14.06.2021 wurde eine erste Planungsmöglichkeit zum Geschosswohnungsbau im BG Am Bildstock II vorgestellt. In diesem Rahmen wurde die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Entwurfsplanung mit Mehrfamilienhäusern beauftragt. Die nun vorliegende Planung stellt vier Alternativvarianten dar:</p> <p><u>Variante A:</u> 6 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser (Planstand 13.01.2021)</p> <p>Das Plangebiet wird verkehrlich über die bestehende Wohnstraße am Bildstock erschlossen. Die südliche Wohnstraße wird als Stichstraße zur Erschließung der Grundstücke Plan Nr. 3 und 5 verlängert. Zur Verbindungsstraße Saulgauer – Hillstraße erfolgt nur eine Fußweganbindung. Es werden sechs Grundstücke für eine Bebauung mit Ein- Zweifamilien-Wohnhäusern vorgesehen.</p> <p>Die Wohngebäude sind um den zentralen Grünbereich gruppiert und bilden, in Verbindung mit den bestehenden Gebäuden, nach innen einen grünen Platzraum. Die Höhenlage der Einzelhäuser wird an den bestehenden Geländeverlauf angeglichen. Nach außen hin entsteht dadurch ein ruhiger, durch die geplante Alleebepflanzung entlang der Verbindungsstraße gut eingegrünter Ortsrand. Die Gebäude sind in Höhenentwicklung und Dachform an die bestehende Bebauung Am Bildstock angeglichen, sodass trotz der gegenüber dem Bestand erheblich kleineren Grundstücke, wie die Modellbilder zeigen, die im ursprünglichen Bebauungsplan angestrebte städtebauliche und gestalterische Einheit für das Wohngebiet am Bildstock II entstehen kann.</p>			
			

Variante B:

4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser und 2 Mehrfamilien-Wohnhäuser mit je 5-8 Wohnungen

Alternativ wurde auf Wunsch des Gemeinderates eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern untersucht. Ein Bebauungsvorschlag mit vier, um einen Innenhof gruppierten Mehrfamilienhäusern wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14.06.21 vorgestellt. Die dichte Bebauung mit ausschließlich Mehrfamilien-Wohnhäusern wurde wegen der Lage am Ortsrand und der bestehenden kleinteiligen Bebauung jedoch verworfen. Die Möglichkeit einer Mischung der Wohn- und Gebäude- formen sollte noch untersucht werden.

In Planalternative B wird für den südlichen, an die Retentionsmulde angrenzenden Bereich eine Bebauung mit Mehr- familien-Wohnhäusern dargestellt. Für die nördlichen Grundstücke wird die Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern beibehalten. Da bei dichterem Bebauung zusätzlicher Fahrverkehr zu erwarten ist, der nicht um den zentralen Grünbereich geführt werden sollte, wird vorgeschlagen eine Verkehrsanbindung an die Verbindungsstraße Saulgauer-Hillstraße herzustellen. Ein Umfahren des zentralen Grünbereichs ist nicht mehr erforderlich, die Verkehrsflächen im Platzbereich können reduziert werden. Von dieser Straße aus werden sowohl die Mehrfamilien- Wohnhäuser südlich, als auch die beiden Grundstücke nördlich erschlossen. Die erforderlichen Stellplätze für die Mehrfamilien-Wohnhäuser sollen in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

Um auch für die größeren Gebäude das Einfügen in den Geländeverlauf zu ermöglichen, werden zwei in der Höhenlage versetzte Wohnhäuser vorgeschlagen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt zwischen den Gebäuden über eine zumindest teilweise überdeckte Rampe. Die Gebäude haben zwei Vollgeschosse und ein ausgebauten Dachgeschoss, das im Bereich des Freisitzes zurückgesetzt ist. Die Grundfläche der Gebäude beträgt jeweils ca. 220–250m², die Traufhöhe ca. 6,70 m bis 7,00 m. Das Grundstück muss, je nach gewähltem Stellplatzschlüssel, weitgehend unterbaut werden, um umgebende Grün- und Freiflächen für die Wohnungen von Stellplätzen frei zu erhalten. Um die Gebäude zumindest in der Formsprache an die bestehende Bebauung anzubinden, wird als Dachform Satteldach vorgeschlagen. Um auch die Wohnungen im Dachgeschoss sinnvoll nutzen zu können, beträgt die Dachneigung 37° bis 42°, was zu einer entsprechenden Firsthöhe von ca. 11,00 m bis 12,00 m führt.

Die Modellbilder zeigen, dass sich die beiden Wohngebäude selbst bei moderater Größe und Höhenentwicklung nur schwer in die bestehende Baustruktur einfügen lassen. Aufgrund der Hanglage wird die Überdeckung der Tiefgarage erschwert, das Auffüllen des Geländes ist aufgrund der Höhenlage der Straße und der bestehenden Bebauung nicht möglich. Zudem werden die nördlich angrenzenden Grundstücke durch die deutlich höhere Bebauung verschattet. Die städtebauliche Anlage mit den um den zentralen Platzbereich gruppierten giebelständigen Gebäuden verliert durch die uneinheitliche Baustruktur ihre räumliche Wirkung. Die Gebäude dominieren den Ortsrand an der Stadteinfahrt aus Richtung Bad Saulgau, die Eingrünung durch die geplante Alleebepflanzung wird erst nach vielen Jahren wirksam.



Variante C:

4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser und 2 Mehrfamilien-Wohnhäuser mit je 5-8 Wohnungen

Um die Höhenentwicklung der Mehrfamilien-Wohnhäuser zu reduzieren und eine zeitgemäße Formsprache zu ermöglichen, wurde eine Planvariante dargestellt, die für diese Gebäude anstelle von Satteldächern begrünte Flachdächer vorsieht.

Durch die geringere Gesamthöhe der Gebäude wird zwar die Belichtungs- und Besonnungssituation für die nördlich und östlich anschließende Bebauung verbessert. Die Modellbilder zeigen jedoch, dass die Gebäude damit umso mehr zu Fremdkörpern in der Siedlungsstruktur am Ortsrand werden.



Variante D:**4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser 2 Doppelhäuser**

Die Planalternative mit Straßenanbindung zur Verbindungsstraße Saulgauer-Hillstraße ermöglicht die Erschließung für eine dichtere Bebauung der beiden südlichen Grundstücke. Bei einer Erschließung von Norden wäre hier auch die Bebauung mit zwei Doppelhäusern möglich. Die Baugrenzen lassen auch eine über die Garagen verkettete, aber höhenversetzte Bebauung zu. Sofern je Doppelhaushälfte zwei Wohneinheiten zugelassen werden, könnten max. 8 Wohnungen entstehen. Das zulässige Maß der Nutzung und die Gebäudehöhen werden gegenüber der Einzelhausbebauung auf den nördlichen Grundstücken geringfügig erhöht. Die örtlichen Bauvorschriften werden auf Einzel- und Doppelhäuser gleich angewendet.

Die Modellbilder zeigen, dass sich die Gebäude trotz größerer Kubatur in die bestehende städtebauliche Struktur einfügen und sowohl den Platzbereich räumlich abschließen, als auch einen verträglichen Übergang zur freien Landschaft am Stadtrand bilden.

**Ergänzung mit Stand vom 23.11.2021**

In Ergänzung zu den bereits vorgestellten Varianten wurde ein weiterer Vorschlag erarbeitet. Dieser sieht einen Teil der insgesamt 18 Stellplätze vor den Gebäuden vor (jeweils 3 Stellplätze/Gebäude). Alle weiteren Stellflächen müssen in einer Tiefgarage untergebracht werden.

Zur Unterbringung der Parkflächen (Senkrechtparker) vor den Gebäuden ist die Verbreiterung der Erschließungsstraße auf 5,5 m Breite notwendig, um ausreichend Rückstoßfläche zu erhalten. In Folge dessen müssen die beiden Mehrfamilienhäuser südlich in Richtung Landesstraße verschoben werden (5 m Stellplatztiefe zzgl. ca. 1 m Abstand zum Gebäude). Die Grundstücke für die nördlichen Einfamilienhäuser werden entsprechend kleiner.

Für die Bewältigung des Höhenunterschiedes von ca. 3 m von der westlichen Einfahrt bis zum Anschluss an die bestehende Erschließungsstraße Am Bildstock wäre in diesem Vorschlag die Versetzung der Gebäude wie auch der Tiefgarage in der Höhenlage erforderlich. Diese Maßnahme wirkt sich entsprechend auf die Baukosten aus.

Eine Überdeckung der Retentionsmulde für die Anordnung von Stellplätzen ist indes nicht möglich, da das Niederschlagswasser nur über eine belebte, grasbewachsene Oberbodenschicht versickern darf. In diesem Fall müsste ein geschlossener Stauraumkanal hergestellt werden, der sich entsprechend auf die Erschließungskosten auswirkt.

Ungeachtet dessen sind innerhalb eines Abstands von 20 m zur Landesstraße Stellplätze nicht zulässig. Das RPT wies in seiner Stellungnahme vom 05.03.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausdrücklich darauf hin:

"Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO, d. h. bauliche Anlagen z. B. Lagerflächen usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)".

Seitens der Verwaltung besteht weiterhin die Empfehlung die ursprüngliche Planung mit Einfamilienhäusern zu belassen bzw. alternativ Doppelhäuser zu realisieren und im Gegenzug im BG Buchwald Geschosswohnungsbau zu etablieren. Hierzu wurde ebenfalls eine Variante erarbeitet.

Alternative Planung BG Buchwald

Für den Planbereich soll auf Wunsch des Gemeinderates geprüft werden, ob eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern, ggf. unter Verzicht auf die bisher geplanten Hausgruppen, sinnvoll in das städtebauliche Konzept integriert werden kann. Die Erschließungsplanung für das Plangebiet ist bereits fertiggestellt. Deshalb wurden in der Planvariante keine Veränderungen an der Straßenführung vorgenommen.

Um im Baugebiet Buchwald weiterhin auch kleinere, kostengünstigere Eigenheime mit kleinem Garten anbieten zu können, ist in der Planvariante vorgesehen, nur einen Teil der bisher geplanten verdichteten Hausgruppen entlang der zentralen Erschließungsachse durch Gebäude mit Geschosswohnungen zu ersetzen.

Um die starre Riegelwirkung einer geschlossenen Zeilenbauweise zu vermeiden, werden drei Gebäude mit jeweils 2-4 Wohneinheiten je Geschoss als locker gruppierte Einzelbaukörper vorgeschlagen. Die Gebäude liegen versetzt zu einander, jeweils an der Abzweigung der Ost-West-Erschließungsstraßen. Mit den Einzelgebäuden kann individuell auf die Geländeneigung reagiert werden. Zur Raumbildung im öffentlichen Straßenraum werden die Gebäude mit geringem Abstand zu Straße angeordnet. Die größeren rückwärtigen Freiflächen mit Spielplatz und Aufenthaltsbereichen können zu den angrenzenden Einfamilienhausgrundstücken hin locker und naturnah begrünt werden.

Für die Gebäude werden drei Vollgeschosse vorgeschlagen. Bei den beispielhaft dargestellten Grundrissen können, je nach Wohnungsgröße, 8-12 Wohneinheiten je Gebäude entstehen. Die bebaute Fläche in den dargestellten Grundrissen beträgt jeweils rd. 350 m².

Mit der Änderung der Baunutzungsverordnung werden bisherigen Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung nur noch als Orientierungswerte vorgegeben. Für die Grundstücke mit Geschosswohnungsbau könnte die bisher für Allgemeine Wohngebiete zulässige Grundflächenzahl von 0,4 GRZ auf 0,5 GRZ erhöht werden.

Die erforderlichen Stellplätze sollen zur Eindämmung des Flächenverbrauchs in Tiefgaragen nachgewiesen werden. Die Decken der Tiefgaragen müssen begrünt werden. Der Stellplatzschlüssel wird auf die Wohnungsgrößen angepasst, z.B. bis 50 m² WF ein Stellplatz, bis 80 m² WF 1,5, bei mehr als 80 m² WF 2 Stellplätze je Wohneinheit.

Für die Gebäude wird als Dachform ein begrüntes Flachdach oder ein sehr flach geneigtes Walm- bzw. Zeltdach vorgeschlagen, um mit der Dachform die ungerichtete Einzelstellung zu betonen.

Auf der östlichen Seite der Nord-Süd-Erschließungsstraße und nördlich der öffentlichen Grünfläche werden Grundstücke für verdichtete Einfamilienhaus-Bebauung in zwei Hausgruppen vorgesehen. Dabei kann der Grenzausbau nur im Erdgeschoss über die Garagen bzw. überdeckten Stellplätze erfolgen. Die Garagen können jedoch im Obergeschoss auch überbaut werden, sodass ein zusätzlicher Wohnraum und eine Dachterrasse entstehen. (In den Beispielgrundrissen ist für die Gebäude an der Erschließungsstraße das Erdgeschoss mit Garage und Stellplatz, für die Gebäude an der Grünfläche das Obergeschoss mit zusätzlichem

Wohnraum und Dachterrasse dargestellt). Um ein städtebaulich und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild der dichteren Bebauung zu befördern, sollen in der Planvariante mit Geschosswohnungsbauten auch die Hausgruppen (anstelle der bisher vorgesehenen Pultdächer) begrünte Flachdächer erhalten.

In der Planvariante mit Geschosswohnungsbau sind drei Grundstücke für Mehrfamilienwohnhäuser mit insgesamt 24 bis 36 Wohneinheiten, 7 Grundstücke für Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise und 43 Grundstücke für Ein- und Zweifamilien-Wohnhäuser als Einzelhäuser vorgesehen.

Sofern die Wärmeversorgung des Baugebietes Buchwald über ein gemeinschaftliches Nahwärmenetz erfolgt, werden in den randlichen, bisher als private Grünflächen festgesetzten Bereichen Tiefenbohrungen und Leitungstrassen erforderlich. Um die Belastung dieser randlichen Grundstücke mit Leitungs- und ggf. auch mit Geh- und Fahrtrechten zu vermeiden, sollten diese Bereiche im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.



Beschlussantrag:

Beratung und Entscheidung

Anlagen:

- BP „Am Bildstock II – 2. Änderung“ Planvariante A vom 07.10.2021
- BP „Am Bildstock II – 2. Änderung“ Planvariante B vom 07.10.2021
- BP „Am Bildstock II – 2. Änderung“ Planvariante C vom 07.10.2021
- BP „Am Bildstock II – 2. Änderung“ Planvariante D vom 07.10.2021
- BP „Am Bildstock II – 2. Änderung“ Erläuterung Planalternativen vom 07.10.2021
- BP „Am Bildstock II – 2. Änderung“ Alternative Bebauungsvorschlag vom 23.11.2021
- BP „Am Bildstock II – 2. Änderung“ Kostenschätzung zur Variante B vom 16.11.2021
- BP „Buchwald“ Bebauungsvorschlag mit MFH vom 25.11.2021
- BP „Buchwald“ Erläuterung Planvariante vom 25.11.2021



WA	2 Wo
0,35	E
TH max. 4,00 m	FH max. 8,80 m
Örtl. Bauvorschriften	
SD	DN 37°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	I
2 WO	E
SD	37°-42°

FLÄCHEN DIE AUS DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AM BILDSTOCK II AUSGENOMMEN WERDEN



NORD

STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"AM BILDSTOCK II - 2. ÄNDERUNG"

BEBAUUNGSVORSCHLAG A
6 EINZELHÄUSER / 2 WO

M 1: 500

GEFERTIGT 13.01.2021

KASTEN
ARCHITEKTEN STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495 FAX 07525-2875

A



WA	2 Wo
0,35	E
TH max. 4,00 m	FH max. 9,00 m
Örtl. Bauvorschriften	
SD	DN 37°-47°

WA	o
0,40	III
TH max. 7,00 m	FH max. 11,50 m
Örtl. Bauvorschriften	
SD	DN 37°-42°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

FLÄCHEN DIE AUS DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AM BILDSTOCK II AUSGENOMMEN WERDEN



NORD

STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"AM BILDSTOCK II - 2. ÄNDERUNG"

BEBAUUNGSVORSCHLAG B
4 EINZELHÄUSER / 2 WO
2 MEHRFAMILIEN-WOHNHÄUSER
M 1: 500

GEFERTIGT 23.08.2021

KASTEN
ARCHITEKTEN STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495 FAX 07525-2875

B



WA	0,40
	E
TH max.	FH max.
7,00 m	11,50 m
Örtl. Bauvorschriften	
SD	DN 37°-42°

WA	II
E 3 WO	ED
D 2 WO	
SD	42°-47°

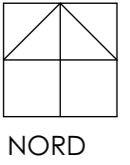
WA	II
E 3 WO	ED
D 2 WO	
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	ED
D 2 WO	
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	ED
D 2 WO	
SD	42°-47°

FLÄCHEN DIE AUS DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AM BILDSTOCK II AUSGENOMMEN WERDEN.

B 1



STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"AM BILDSTOCK II - 2. ÄNDERUNG"

BEBAUUNGSVORSCHLAG **B 1**
4 EINZELHÄUSER / 2 WO
2 MEHRFAMILIEN-WOHNHÄUSER
M 1: 500

GEFERTIGT 23.08.2021
ERGÄNZT 23.11.2021

KASTEN
ARCHITEKTEN STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495 FAX 07525-2875

Gemeinde Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan „Am Bildstock II – 2. Änderung“

Darstellung Planungsalternativen

1 Alternative A

6 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser
(Planstand 13.01.2021)

Das Plangebiet wird verkehrlich über die bestehende Wohnstraße am Bildstock erschlossen. Die südliche Wohnstraße wird als Stichstraße zur Erschließung der Grundstücke Plan Nr. 3 und 5 verlängert. Zur Verbindungsstraße Saulgauer – Hillstraße erfolgt nur eine Fußweganbindung.

Es werden sechs Grundstücke für eine Bebauung mit Ein- Zweifamilien-Wohnhäusern vorgesehen.

Die Wohngebäude sind um den zentralen Grünbereich gruppiert und bilden, in Verbindung mit den bestehenden Gebäuden, nach innen einen grünen Platzraum.

Die Höhenlage der Einzelhäuser wird an den bestehenden Geländeverlauf angeglichen. Nach außen hin entsteht dadurch ein ruhiger, durch die geplante Alleebepflanzung entlang der Verbindungsstraße gut eingegrünter Ortsrand.

Die Gebäude sind in Höhenentwicklung und Dachform an die bestehende Bebauung Am Bildstock angeglichen, sodass trotz der gegenüber dem Bestand erheblich kleineren Grundstücke, wie die Modellbilder zeigen, die im ursprünglichen Bebauungsplan angestrebte städtebauliche und gestalterische Einheit für das Wohngebiet am Bildstock II entstehen kann.



Bebauungsvorschlag Alternative A

4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser
2 Mehrfamilien-Wohnhäuser mit je 5-8 Wohnungen

Alternativ wurde auf Wunsch des Gemeinderates eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern untersucht. Ein Bebauungsvorschlag mit vier, um einen Innenhof gruppierten Mehrfamilienhäusern wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14.06.21 vorgestellt. Die dichte Bebauung mit ausschließlich Mehrfamilien-Wohnhäusern wurde wegen der Lage am Ortsrand und der bestehenden kleinteiligen Bebauung jedoch verworfen.

Die Möglichkeit einer Mischung der Wohn- und Gebäudeformen sollte noch untersucht werden.

In Planalternative B wird für den südlichen, an die Retentionsmulde angrenzenden Bereich eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern dargestellt. Für die nördlichen Grundstücke wird die Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern beibehalten.

Da bei dichter Bebauung zusätzlicher Fahrverkehr zu erwarten ist, der nicht um den zentralen Grünbereich geführt werden sollte, wird vorgeschlagen eine Verkehrsanbindung an die Verbindungsstraße Saulgauer-Hillstraße herzustellen. Ein Umfahren des zentralen Grünbereich ist nicht mehr erforderlich, die Verkehrsflächen im Platzbereich können reduziert werden.

Von dieser Straße aus werden sowohl die Mehrfamilien-Wohnhäuser südlich, als auch die beiden Grundstücke nördlich erschlossen. Die erforderlichen Stellplätze für die Mehrfamilien-Wohnhäuser sollen in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

Um auch für die größeren Gebäude das Einfügen in den Geländeverlauf zu ermöglichen, werden zwei in der Höhenlage versetzte Wohnhäuser vorgeschlagen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt zwischen den Gebäuden über eine zumindest teilweise überdeckte Rampe. Die Gebäude haben zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss, das im Bereich des Freisitzes zurückgesetzt ist.

Die Grundfläche der Gebäude beträgt jeweils ca. 220–250m², die Traufhöhe ca. 6,70 m bis 7,00 m. Das Grundstück muss, je nach gewähltem Stellplatzschlüssel, weitgehend unterbaut werden, um umgebende Grün- und Freiflächen für die Wohnungen von Stellplätzen frei zu erhalten.

Um die Gebäude zumindest in der Formsprache an die bestehende Bebauung anzubinden, wird als Dachform Satteldach vorgeschlagen. Um auch die Wohnungen im Dachgeschoss sinnvoll nutzen zu können, beträgt die Dachneigung 37° bis 42°, was zu einer entsprechenden Firsthöhe von ca. 11,00 m bis 12,00 m führt.

Die Modellbilder zeigen, dass sich die beiden Wohngebäude selbst bei moderater Größe und Höhenentwicklung nur schwer in die bestehende Baustruktur einfügen lassen. Aufgrund der Hanglage wird die Überdeckung der Tiefgarage erschwert, das Auffüllen des Geländes ist aufgrund der Höhenlage der Straße und der bestehenden Bebauung nicht möglich. Zudem werden die nördlich angrenzenden Grundstücke durch die deutlich höhere Bebauung verschattet. Die städtebauliche Anlage mit den um den zentralen Platzbereich gruppierten giebelständigen Gebäuden verliert durch die uneinheitliche Baustruktur ihre räumliche Wirkung. Die Gebäude dominieren den Ortsrand an der Stadteinfahrt aus Richtung Bad Saulgau, die Eingrünung durch die geplante Alleebepflanzung wird erst nach vielen Jahren wirksam.



Bebauungsvorschlag Alternative B

3 Alternative C

4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser
2 Mehrfamilien-Wohnhäuser mit je 5-8 Wohnungen

Um die Höhenentwicklung der Mehrfamilien-Wohnhäuser zu reduzieren und eine zeitgemäße Formsprache zu ermöglichen, wurde eine Planvariante dargestellt, die für diese Gebäude anstelle von Satteldächern begrünte Flachdächer vorsieht.

Durch die geringere Gesamthöhe der Gebäude wird zwar die Belichtungs- und Besonnungssituation für die nördlich und östlich anschließende Bebauung verbessert. Die Modellbilder zeigen jedoch, dass die Gebäude damit umso mehr zu Fremdkörpern in der Siedlungsstruktur am Ortsrand werden.



Bebauungsvorschlag Alternative C

4 Alternative D

4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser
2 Doppelhäuser

Die Planalternative mit Straßenanbindung zur Verbindungsstraße Saulgauer-Hillstraße ermöglicht die Erschließung für eine dichtere Bebauung der beiden südlichen Grundstücke.

Bei einer Erschließung von Norden wäre hier auch die Bebauung mit zwei Doppelhäusern möglich. Die Baugrenzen lassen auch eine über die Garagen verkettete, aber höhenversetzte Bebauung zu.

Sofern je Doppelhaushälfte zwei Wohneinheiten zugelassen werden, könnten max. 8 Wohnungen entstehen.

Das zulässige Maß der Nutzung und die Gebäudehöhen werden gegenüber der Einzelhausbebauung auf den nördlichen Grundstücken geringfügig erhöht.

Die örtlichen Bauvorschriften werden auf Einzel- und Doppelhäuser gleich angewendet.

Die Modellbilder zeigen, dass sich die Gebäude trotz größerer Kubatur in die bestehende städtebauliche Struktur einfügen und sowohl den Platzbereich räumlich abschließen, als auch einen verträglichen Übergang zur freien Landschaft am Stadtrand bilden.



Bebauungsvorschlag Alternative D

Stadt Aulendorf
Bebauungsplan „Am Bildstock II – 2. Änderung“

Bebauungsvorschlag Variante B

Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern
Grundstück Plan Nr. 5
Grundstücksfläche ca. 1.270 m²

2 Wohnhäuser mit je 6 Wohneinheiten (je 4 x 3-Zi, 2 x 2-Zi)
2-geschossig + Dachgeschoss ausgebaut
Aufzug
Balkone bzw. Dachterrassen im DG
Massivbauweise
teilunterkellert
1,5 Stellplätze je Wohneinheit
davon
12 St Tiefgarage
6 St ebenerdig

Kostenkennwerte KG 300 + 400

Baukosteninformationsdienst Deutscher Architektenkammern 2021

Mehrfamilien-Wohnhäuser mit 6 bis 19 Wohneinheiten
Mittlerer Standard

Baukosten je m ³ Bruttorauminhalt (BRI)	445,00 €/m ³
Baukosten je m ² Bruttogrundrissfläche (BGF)	1.275,00 €/m ²
Baukosten je m ² Wohnfläche (WF)	2.225,00 €/m ²

Baukosten Wohnhäuser nach Kostenkennwerten KG 300 + 400

12 Wohnungen einschl. Nebenräume im UG

BRI	4.420 m ³	x	445,00 €/m ³	1.966.900,00 €
BGF	1.370 m ²	x	1.275,00 €/m ²	1.746.750,00 €
WF	895 m ²	x	2.220,00 €/m ²	1.98.6900,00 €

Baukosten Wohnhäuser
aus 3 Kostenkennwerten **1.900.180,00 €**

Baukosten Tiefgarage nach Kostenkennwerten KG 300 + 400

12 Stellplätze

BRI	875 m ³	x	265,00	231.875,00 €
BGF	324 m ²	x	785,00	254.340,00 €
12 Stellplätze		x	20.910,00	250.920,00 €

Baukosten Tiefgarage
aus 3 Kostenkennwerten **245.710,00 €**

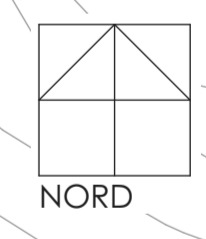
Kostenschätzung DIN 276

Kostengruppe	Summe
100 Grundstück	€
200 Herrichten und Erschließen	49.300,00 €
300 Bauwerk Baukonstruktion	1.695.200,00 €
400 Bauwerk Technische Anlagen	450.600,00 €
500 Außenanlagen	79.400,00 €
600 Ausstattung	17.100,00 €
700 Baunebenkosten	386.200,00 €
Gesamt	2.677.800,00 €



Aufgestellt:
Aulendorf, 15.11.2021

E3		E2		E1		H	
WA	△ E	WA	△ E	WA	△ E	WA	△ α
0,4	III	0,35	II	0,35	II	0,4	II
TH max/FH max 9,50 m / 11,50 m		TH max/FH max 6,50 m / 9,50 m		TH max/FH max 4,50 m / 9,00 m		TH max 6,50 m	
Örtl. Bauvorschriften		Örtl. Bauvorschriften		Örtl. Bauvorschriften		Örtl. Bauvorschriften	
ZD/ DN 6°-15°		SD DN 12°-32°		SD DN 12°-48°		FD DN 0°-3°	
WD DN 0°-3°							
FD DN 0°-3°							



STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"BUCHWALD"

BEBAUUNGSVORSCHLAG M 1:500

VARIANTE
3 MEHRFAMILIEN-WOHNHÄUSER
7 HAUSGRUPPEN - KETTENHÄUSER
43 EIN-ZWEIFAMILIENWOHNHÄUSER

GEFERTIGT 25.11.2021

KASTEN
FREIE ARCHITECTEN
UND STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495
FAX 07525-2875

Gemeinde Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan „**Buchwald**“

1 Sachstand

Bebauungsplan Planstand 10.03.2021

Die Stadt Aulendorf im Sommer 2018 zwei Planungsbüros mit der Ausarbeitung eines städtebaulichen Entwurfes für ein neues Wohnbaugebiet südöstlich des Buchwaldes beauftragt. Nach der Vorstellung und Erörterung der Planentwürfe und Entwurfsvarianten hat der Gemeinderat entschieden, aus dem Plankonzept vom Oktober 2018 einen Bebauungsplan zu entwickeln.

Für den Planbereich wurde am 22.02.2019 zur frühzeitigen Unterrichtung der berührten Träger öffentlicher Belange eine Behördenbesprechung (Scoping-Termin) im Landratsamt Ravensburg durchgeführt. Gleichzeitig wurden das Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben um eine Stellungnahme gebeten. Die Anregungen und Bedenken wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Ausweisung eines neuen Baugebietes wurde eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt. Am 16.01.2020 fand eine Informationsveranstaltung statt. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 20.12.2019 bis 24.01.2020 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Für den Planbereich wurde durch das Ingenieurbüro fm geotechnik, Amtzell, im November 2018 eine geotechnische Untersuchung zur Einschätzung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden durchgeführt.

Für den Planbereich wurde im September 2019 durch das Ingenieurbüro Loos & Partner, Allmendingen, eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Lärmschutzmaßnahmen sind für das Plangebiet nicht zu fordern.

Für den Planbereich wurde im November 2019 durch das Fachbüro Diplom-Biologin Tanja Irg Umweltkonzept, Schwendi, eine artenschutzfachliche Untersuchung mit artenschutzrechtlicher Einschätzung durchgeführt.

Für den Planbereich wird derzeit in einer Machbarkeitsstudie die gemeinschaftliche Wärmeversorgung über ein sog. kaltes Nahwärmenetz geprüft.

Das Plankonzept sah, entsprechend den bisherigen Vorgaben, eine Bebauung mit überwiegend freistehenden Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern, sowie in geringem Umfang Eigenheime in verdichteter Bauweise entlang der zentralen Erschließungsachse vor.

Von insgesamt 59 Grundstücken wurden 15 Grundstücke für eine Bebauung mit Kettenhäusern in kleinen Hausgruppen und 44 Grundstücke für eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilien-Wohnhäusern vorgeschlagen.



Bebauungsvorschlag zum BPlan-Entwurf März 2020

2 Planungsvariante
Mehrfamilien-
Wohnhäuser

Für den Planbereich soll auf Wunsch des Gemeinderates geprüft werden, ob eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern, ggf. unter Verzicht auf die bisher geplanten Hausgruppen, sinnvoll in das städtebauliche Konzept integriert werden kann.

Die Erschließungsplanung für das Plangebiet ist bereits fertiggestellt. Deshalb wurden in der Planvariante keine Veränderungen an der Straßenführung vorgenommen.

Um im Baugebiet Buchwald weiterhin auch kleinere, kostengünstigere Eigenheime mit kleinem Garten anbieten zu können, ist in der Planvariante vorgesehen, nur einen Teil der bisher geplanten verdichteten Hausgruppen entlang der zentralen Erschließungsachse durch Gebäude mit Geschosswohnungen zu ersetzen.

Um die starre Riegelwirkung einer geschlossenen Zeilenbauweise zu vermeiden, werden drei Gebäude mit jeweils 2-4 Wohneinheiten je Geschoss als locker gruppierte Einzelbaukörper vorgeschlagen. Die Gebäude liegen versetzt zu einander, jeweils an der Abzweigung der Ost-West-Erschließungsstraßen. Mit den Einzelgebäuden kann individuell auf die Geländeneigung reagiert werden.

Zur Raumbildung im öffentlichen Straßenraum werden die Gebäude mit geringem Abstand zu Straße angeordnet. Die größeren rückwärtigen Freiflächen mit Spielplatz und Aufenthaltsbereichen können zu den angrenzenden Einfamilienhausgrundstücken hin locker und naturnah begrünt werden.

Für die Gebäude werden drei Vollgeschosse vorgeschlagen. Bei den beispielhaft dargestellten Grundrissen können, je nach Wohnungsgröße, 8-12 Wohneinheiten je Gebäude entstehen. Die bebaute Fläche in den dargestellten Grundrissen beträgt jeweils rd. 350 m².

Mit der Änderung der Baunutzungsverordnung werden bisherigen Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung nur noch als Orientierungswerte vorgegeben. Für die Grundstücke mit Geschosswohnungsbau könnte die bisher für Allgemeine Wohngebiete zulässige Grundflächenzahl von 0,4 GRZ auf 0,5 GRZ erhöht werden.

Die erforderlichen Stellplätze sollen zur Eindämmung des Flächenverbrauchs in Tiefgaragen nachgewiesen werden. Die Decken der Tiefgaragen müssen begrünt werden. Der Stellplatzschlüssel wird auf die Wohnungsgrößen angepasst, z.B. bis 50 m² WF ein Stellplatz, bis 80 m² WF 1,5, bei mehr als 80 m² WF 2 Stellplätze je Wohneinheit.

Für die Gebäude wird als Dachform ein begrüntes Flachdach oder ein sehr flach geneigtes Walm- bzw. Zeltdach vorgeschlagen, um mit der Dachform die ungerichtete Einzelstellung zu betonen.

Auf der östlichen Seite der Nord-Süd-Erschließungsstraße und nördlich der öffentlichen Grünfläche werden Grundstücke für verdichtete Einfamilienhaus-Bebauung in zwei Hausgruppen vorgesehen. Dabei kann der Grenzausbau nur im Erdgeschoss über die Garagen bzw. überdeckten Stellplätze erfolgen. Die Garagen können jedoch im Obergeschoss auch überbaut werden, sodass ein zusätzlicher Wohnraum und eine Dachterrasse entstehen. (In den Beispielgrundrissen ist für die Gebäude an der Erschließungsstraße das Erdgeschoss mit Garage und Stellplatz, für die Gebäude an der Grünfläche das Obergeschoss mit zusätzlichem Wohnraum und Dachterrasse dargestellt). Um ein städtebaulich und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild der dichteren Bebauung zu befördern, sollen in der Planvariante mit Geschosswohnungsbauten auch die Hausgruppen (anstelle der bisher vorgesehenen Pultdächer) begrünte Flachdächer erhalten.

In der Planvariante mit Geschosswohnungsbau sind drei Grundstücke für Mehrfamilienwohnhäuser mit insgesamt 24 bis 36 Wohneinheiten, 7 Grundstücke für Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise und 43 Grundstücke für Ein- und Zweifamilien-Wohnhäuser als Einzelhäuser vorgesehen.

3 Abstimmung
Bebauungsplan /
Nahwärmenetz

Sofern die Wärmeversorgung des Baugebietes Buchwald über ein gemeinschaftliches Nahwärmenetz erfolgt, werden in den randlichen, bisher als private Grünflächen festgesetzten Bereichen Tiefenbohrungen und Leitungstrassen erforderlich. Um die Belastung dieser randlichen Grundstücke mit Leitungs- und ggf. auch mit Geh- und Fahrtrechten zu vermeiden, sollten diese Bereiche im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.



Bebauungsvorschlag Variante zum BPlan-Entwurf November 2021



WA	2 Wo
0,35	E
TH max. 4,00 m	FH max. 9,00 m
Örtl. Bauvorschriften	
SD	DN 37°-47°

WA	o
0,40	III
WH max. 9,70 m	
Örtl. Bauvorschriften	
FD	

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	I
2 WO	E
SD	37°-42°



STADT AULENDORF
 LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"AM BILDSTOCK II - 2. ÄNDERUNG"

BEBAUUNGSVORSCHLAG C
 4 EINZELHÄUSER / 2 WO
 2 MEHRFAMILIEN-WOHNHÄUSER
 M 1: 500

GEFERTIGT 23.08.2021

KASTEN
 ARCHITEKTEN STADTPLANER
 ABT-REHER-STRASSE 10
 88326 AULENDORF
 FON 07525-1495 FAX 07525-2875





WA	2 Wo
0,35	E
TH max. 4,00 m	FH max. 9,00 m
Örtl. Bauvorschriften	
SD	DN 37°-47°

WA	2 Wo
0,40	ED
TH max. 4,00 m	FH max. 9,50 m
Örtl. Bauvorschriften	
SD	DN 37°-47°

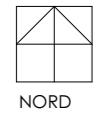
WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	II
E 3 WO	D 2 WO
SD	42°-47°

WA	I
2 WO	E
SD	37°-42°



STADT AULENDORF
 LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"AM BILDSTOCK II - 2. ÄNDERUNG"

BEBAUUNGSVORSCHLAG D
 4 EINZELHÄUSER / 2 WO
 2 DOPPELHÄUSER / 2 WO
 M 1: 500

GEFERTIGT 23.08.2021

KASTEN
 ARCHITEKTEN STADTPLANER
 ABT-REHER-STRASSE 10
 88326 AULENDORF
 FON 07525-1495 FAX 07525-2875

D



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/029/2021/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.12.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
13.12.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 10 Kalkulation der Wasser- und zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2022			
<p>Ausgangssituation: Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren sowie die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2022 kalkuliert.</p> <p>Die Kalkulationen bauen auf den Zahlen des Haushaltsplanes 2022 mit Investitionsplanung 2022 auf. Es wird jeweils mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.</p> <p>Wasserversorgung Die Verbrauchsgebühr lag bisher bei 2,05 Euro netto je m³. Für das Jahr 2022 wurde sie kostendeckend auf 2,19 Euro netto je m³ kalkuliert. Diese deutliche Erhöhung resultiert überwiegend aus der internen Umstrukturierung des Bauhofes, die zu einem personellen Mehraufwand in der Kalkulation führt. Die Systematik wurde entsprechend geändert. Bislang waren sämtliche Personalkosten im Betriebshof verbucht und an die Wasserversorgung weiterverrechnet. Die drei Mitarbeiter haben aber auch Tätigkeiten des Betriebshofes übernommen.</p> <p>Die Zählergrundgebühr ändert sich auch bei allen Zählern. Der wesentlichste Zähler kostet künftig statt 3,20 Euro im Monat netto 3,60 Euro.</p> <p>Zur Entwicklung der Wassergebühren: 2021: 2,05 Euro netto je m³ 2020: 1,95 Euro netto je m³ 2019: 1,95 Euro netto je m³ 2018: 1,75 Euro netto je m³ 2017: 1,98 Euro netto je m³</p> <p>Zentrale Abwasserbeseitigung Die Abwassergebühr lag bisher bei 2,22 Euro brutto je m³. Für das Jahr 2022 wurde sie kostendeckend auf 1,93 Euro brutto je m³ kalkuliert. Die Niederschlagswassergebühr lag bisher bei 0,58 Euro brutto je m², sie reduziert sich planmäßig auf 0,40 Euro je m².</p> <p>Diese deutliche Senkung resultiert daraus, dass die Stadt im letzten Jahr noch Rückerstattungen für die Abwasserabgabe erhalten hat, die man nun noch einkalkulieren kann. Die Verwaltung hält hier, wie bereits mehrfach mitgeteilt, eine konsequente Linie für dem Bürger gegenüber transparent und erforderlich, d.h., dass man den bisher eingeschlagenen Weg, Kostenunter- und überdeckungen konsequent auszugleichen, auch weiter beibehält.</p> <p>Zur Entwicklung der Abwassergebühren: 2021: 2,22 Euro brutto je m³ 2020: 1,89 Euro brutto je m³ 2019: 1,89 Euro brutto je m³ 2018: 1,50 Euro brutto je m³ 2017: 1,35 Euro brutto je m³</p>			

In der Summe (Bruttobetrachtung) hat die Erhöhung und die Senkung eine geringfügige Senkung zur Folge.

Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentralen Abwassergebühren ändern sich mit der vorliegenden Kalkulation nur geringfügig. Dies ist aber aufgrund der wenigen Nutzer kaum mehr relevant.

Beschlussantrag:

Wasserversorgung

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2022 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2022 – 12/2022 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	2,19	€/m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühr		
Größe Q ₃ 2,5 und 4	43,20	€ jährlich
Größe Q ₃ 10	88,80	€ jährlich
Größe Q ₃ 16	151,20	€ jährlich
Größe Q ₃ 25	241,20	€ jährlich
Größe Q _n 15 DN 50	405,60	€ jährlich
Größe Q _n 40 DN 80	687,60	€ jährlich
Größe Q _n 60 DN 100	933,60	€ jährlich

Abwasserbeseitigung

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen

„Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.

3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten:		aus den Betriebsaufwendungen:	
der Mischwasseranlagen	27,0 %	der Mischwasseranlagen	13,5 %
der Regenwasseranlagen	50,0 %	der Regenwasseranlagen	27,0 %
der Kläranlage	5,0 %	der Kläranlage	1,2 %

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2022 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
 - Schmutzwasserbeseitigung:
 - Restliche Kostenunterdeckung aus 2019 in Höhe von -50.643 €
 - Freiwilliger Ausgleich Rückerstattung Abwasserabgabe in Höhe von 108.868 €
 - Niederschlagswasserbeseitigung:
 - Restliche Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von 122.915 €
10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2022 bis 12/2022 wie folgt festgesetzt:

Zentrale Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühr: 1,93 €/m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,47 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,40 €/m² überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2022– 12/2022 wie folgt geändert (jeweils zuzüglich Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung: 26,07 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung: 26,82 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierterjährlicher und längerer Leerung: 27,14 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerausfallgruben): 51,75 Euro/m³ Abfuhrmenge

- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerabsetzgruben): 57,10 Euro/m³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebühreobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Anlagen:
Kalkulationen
Über- und Unterdeckungen Folgejahre

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 20.12.2021



**KALKULATION DER ZENTRALEN UND
DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2022**

Stand: 11/2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	4
I.2.	Rechtsgrundlagen	5
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	6
I.4.	Ermessensentscheidungen	8
I.5.	Öffentliche Einrichtung	9
I.6.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	10
a)	Abschreibung/Auflösung	10
b)	Anlagekapitalverzinsung	11
c)	Schätzungen und Prognosen	11
d)	Grundstücksanschlusskosten	12
I.7.	Straßenentwässerungsanteil	13
I.8.	Gemeindebetreff	14
I.9.	Kostendeckung	15
I.10.	Schwachverschmutzer	17
I.11.	Dezentrale Abwasserbeseitigung	18
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	20
	A. ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
	Teilergebnishaushalt 2022	23
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	28
	Kostenverteilung Erfolgsplan	30
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	31
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	33
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
1.	des Mischwasserbereichs	36
2.	des Schmutzwasserbereichs	38
3.	des Regenwasserbereichs	40
4.	der Kläranlage	42
5.	Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	44
6.	Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen	45
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
7.	der Schmutzwasserbeseitigung	46
8.	der Niederschlagswasserbeseitigung	47
	Berechnungsgrundlagen	48

INHALTSVERZEICHNIS

B. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
Berechnung der dezentralen Abwassergebühren.....	55
Anlagen zur Kalkulation:	
9. Ermittlung der voraussichtlich dezentralen Abwassermengen.....	59
III. Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	63

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Aulendorf hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für das Jahr 2022 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für das Jahr 2022 haben wir von der Verwaltung die Unterlagen aus dem Haushalt 2022, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie die Investitionsplanung bis 2022 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 22. November 2021

Cornelia Lück

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs.3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Stadt Aulendorf hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (BWGZ 21/2001) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebsaufwendungen	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebsaufwendungen	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Stadt Aulendorf für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Aulendorf führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushalts 2022 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Aulendorf wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Nach Rücksprache mit der Verwaltung soll der kalkulatorische Zinssatz hier mit = **1,95 %** berücksichtigt werden. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum somit als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Davor hat die Stadt diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Da diese Kostenersätze dem Gebührenzahler zu Gute kommen müssen, deren genaue Höhe aber nicht bekannt ist, wurden sie in der vorangegangenen Gebührenkalkulation zum Stand 31.12.2011 sachgerecht in Höhe von 15 % der damaligen Kanalkosten geschätzt. Die entsprechende Auflösung dieser Kostenersätze wird demnach gebührenmindernd berücksichtigt.

I.7. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aulendorf erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut Musterberechnung der VEDEWA beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **25 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so muss diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Stadt Aulendorf hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasserbeseitigung bis einschließlich 2019 bereits in vorangegangenen Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt. Allerdings ergab sich noch nachträglich eine zu zahlende Abwasserabgabe für das Jahr 2019 in Höhe von 50.643 €. Dieser Betrag ist noch ausgleichsfähig und wurde deshalb in der vorliegenden Kalkulation zum Ausgleich eingestellt.

Außerdem erhielt die Stadt Aulendorf Rückerstattungen der Abwasserabgabe für die Jahre 2014 bis 2016 in der Summe von 108.868 €. Obwohl die daraus resultierende Überdeckung älter als 5 Jahre und damit nicht ausgleichspflichtig ist wird sie in der vorliegenden Kalkulation freiwillig zum Ausgleich eingestellt.

In der Niederschlagswasserbeseitigung ist dagegen noch eine restliche Überdeckung in Höhe von 122.915 € aus dem Jahr 2019 ausgleichspflichtig.

Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung soll das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2020 erst in den Folgejahren zum Ausgleich eingestellt werden.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

a) Schmutzwasserbeseitigung

- | | |
|--|-----------|
| - Restliche Kostenunterdeckung aus 2019 in Höhe von | -50.643 € |
| - Freiwilliger Ausgleich Rückerstattung Abwasserabgabe | 108.868 € |

b) Niederschlagswasserbeseitigung

- | | |
|--|-----------|
| - Restliche Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von | 122.915 € |
|--|-----------|

I.10. SCHWACHVERSCHMUTZER

Da für das seit 1998 privat geführte Thermalbad eine vertragliche Vereinbarung über die Erhebung einer ermäßigten Abwassergebühr besteht, wurde bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ein Gebührenabschlag für Großabnehmer berücksichtigt. Dabei erfolgt die Finanzierung dieses Abschlags durch eine gleichmäßige Verteilung des entstehenden Abmangels auf die gesamten Schmutzwassermengen, so dass die Gebühren insgesamt voll kostendeckend sind.

Aufgrund der Einleitung von nur schwach verschmutztem Abwasser gewährt die Stadt Aulendorf diesem Betrieb eine Ermäßigung in Höhe von 23,5 %. Durch diesen Leichtverschmutzerabschlag kann einem Großverbraucher von Frischwasser mit einer unterdurchschnittlichen Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers Rechnung getragen werden (OVG Schleswig, U. v. 29.10.1991 – 2 L 144/91).

I.11. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

Laut Normenkontrollurteil des VGH (11.05.1995 – 2S 2568/92) ist der bei der zentralen Abwasserbeseitigung anzuwendende Frischwassermaßstab bei der Bemessung der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unzulässig. Hier muss sich die Bemessung an der abgefahrenen Menge orientieren.

Deshalb liegt dieser Kalkulation die nutzungsorientierte Berechnungsmethode zugrunde, die in der BWGZ 5/1996 aufgrund einer Untersuchung der VEDEWA vorgeschlagen wurde und dieser Rechtsprechung gerecht wird.

Die dezentrale Entsorgung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Aulendorf erfolgt ausschließlich in der Kläranlage „Aulendorf“.

Die ermittelten Gebührenobergrenzen der dezentralen Abwasserbeseitigung ergeben sich aus dem anteiligen Betriebs- und Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen kalkulatorischen Kosten der Kläranlage „Aulendorf“. Abfuhrkosten sind hier nicht enthalten.

Um die anteiligen Kosten der dezentralen Entsorgung ermitteln zu können, müssen zunächst die Kosten der Kläranlage „Aulendorf“ in schmutzfrachtabhängige Kosten und in schmutzfrachtunabhängige Kosten aufgeteilt werden. Die schmutzfrachtabhängigen Kosten werden anschließend nach einem gewichteten Anteil der dezentralen Mengen aufgeteilt, die schmutzfrachtunabhängigen Kosten nach einem ungewichteten Anteil (siehe Anlage 9).

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

Zentrale Schmutzwassergebühr Frischwasser pro m ³	im Zeitraum 2022
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,84
ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,40
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren	1,93
ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer mit Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	1,47

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 2,22 €/m³

Zentrale Niederschlagswassergebühr bebaute und befestigte Flächen pro m ²	im Zeitraum 2022
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	0,40 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,58 €/m²

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN**

Dezentrale Abwassergebühren (ohne Abfuhrkosten) pro m ³	im Zeitraum 2022
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,07 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,82 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,14 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	51,75 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	57,10 €

II.A ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Kosten Bezeichnung	Plan- ansatz 2022	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*)	davon Aufteilung		davon Anteil			
		MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Klär- anlage		lt. Verwaltung auf		des. Abwasserbeseitigung			
							in €	in €	in €	in €	unabhängig 0,00%	abhängig 0,07%
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
(3) Strombezug	60.000	480	960	0	58.560	52.072	0	52.072	0	0	0	36
(3) Heizung (Unterhalt Ölbezug)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Wasserbezug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(1) Treibstoffe	1.200	593	76	181	350	311	0	311	0	0	0	0
(3) Abwasseruntersuchung Kläranlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(1) Werkstatteinrichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Wartung BHKW Kläranlage	9.000	0	0	0	9.000	8.003	8.003	8.003	0	0	0	0
(3) Wartung allgemein	29.650	0	0	0	29.650	26.365	26.365	26.365	0	0	0	0
(2) Unterhaltung Kanalnetz	65.300	44.783	3.565	16.952	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Entsorgung des Klärschlamm	85.000	0	0	0	85.000	75.582	75.582	75.582	0	0	0	53
(3) Sonstige Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Unterhaltung Kläranlage	70.000	0	0	0	70.000	62.244	62.244	62.244	0	0	0	44
(3) Unterhaltung Fuhrpark	2.000	0	0	0	2.000	1.778	1.778	1.778	0	0	0	0
(3) Unterhaltung Retentionsbecken	1.500	0	0	1.500	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Unterhaltung Regenüberlaufbecker	15.000	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Unterh. städt. Pumpendruckleitungen	5.000	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(2) Unterhaltung Rohrnetz	25.000	17.145	1.365	6.490	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Unterhaltung des bew. Vermögens	300	0	0	0	300	267	267	267	0	0	0	0
(3) Aufw. für sonst. Sach- u. Dienstl.	300	0	0	0	300	267	267	267	0	0	0	0
(3) Aufw. Für Wasserversorgung	2.200	0	0	0	2.200	1.956	1.956	1.956	0	0	0	1
(3) Planungskosten	40.000	10.000	10.000	10.000	10.000	8.892	8.892	8.892	0	0	0	0
(2) Reinigung Kanäle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(2) Planfortschreibung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(2) Umsetzung Eigenkontrollverordnung	270.000	185.166	14.742	70.092	0	0	0	0	0	0	0	0
(2) Materialaufwand	681.450	273.167	35.708	105.215	267.360	237.737	45.038	192.699	0	0	0	134

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2022

Kosten Bezeichnung	Plan- ansatz 2022	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*)	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Klär- anlage		in €	in €	in €	in €
Personalaufwand	17.650	0	0	0	158.850	141.249	0	141.249	0	99
Abwasserabgabe	50.000	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
Rundfunkgebühren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge, Mitgliedschaften	650	321	41	98	190	169	169	0	0	0
Versicherungen	4.500	0	0	0	4.500	4.001	4.001	0	0	0
Bürobedarf, Drucksachen	600	297	38	90	175	156	156	0	0	0
Fachliteratur	100	49	7	15	29	26	26	0	0	0
Post, Telefongebühren	4.000	1.977	253	602	1.168	1.039	1.039	0	0	0
Fahrtkosten Rufbereitschaft	500	247	32	75	146	130	130	0	0	0
Rechts- und Beratungsaufwand	2.000	988	127	301	584	519	519	0	0	0
EDV-Aufwand	15.000	7.413	949	2.259	4.379	3.894	3.894	0	0	0
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dienst- und Schutzkleidung	600	297	38	90	175	156	156	0	0	0
Aus- und Fortbildung	300	148	19	45	88	78	78	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kontoführungsgebühren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kfz-Steuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	78.250	11.737	51.504	3.575	11.434	10.168	10.168	0	0	0
Summe Betriebsaufwendungen	936.200	302.554	87.212	108.790	437.644	389.154	55.206	333.948	0	233

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Kosten Bezeichnung	Plan- ansatz 2022 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
Kalkulatorische Kosten:										
- Abschreibungen:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	391.833	391.833								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	51.409	51.409	94.808							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	94.808									
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	325.150			325.150	278.003	46.037	231.966	0	162	
Summe Abschreibungen	863.200	391.833	51.409	94.808	278.003	46.037	231.966	0	162	
- kalkulatorische Verzinsung:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	120.144	120.144								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	18.119	18.119	44.720							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	44.720									
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	93.009			93.009	79.523	13.169	66.354	0	46	
Summe Verzinsung	275.992	120.144	18.119	44.720	79.523	13.169	66.354	0	46	
Summe kalkulatorische Kosten	1.139.192	511.977	69.528	139.528	357.526	59.206	298.320	0	208	
Summe Kosten	2.075.392	814.531	156.740	248.318	746.680	114.412	632.268	0	441	

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Erlöse Bezeichnung	Plan- ansatz 2022	davon						davon Anteil				
		in €	MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Klär- anlage	in €	in €	dez. Abwasserbeseitigung			
									unabhängig	abhängig	unabhängig	abhängig
								0,00%	0,07%			
Erlöse dezentrale Abwasserbeseitigung	912		912									
Abwassererstattung Atzenberg	13.000	6.424	823	1.958	3.795	3.375	0	3.375	0	0	2	2
sonst. Privatrechl. Leistungsentgelte	500	247	32	75	146	130	130	0	0	0	0	0
Sonstige betriebl. Erträge	14.412	6.671	1.767	2.033	3.941	3.505	130	3.375	0	0	2	2
Summe Betriebserträge	14.412	6.671	1.767	2.033	3.941	3.505	130	3.375	0	0	2	2

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung zum 31.12

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs zum 31.12.

(3) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

*SW Anteil der Kläranlage = 88,92% (Kosten abz. Straßenentwässerungsanteil 1,2% abz. NW-Anteil 10%)

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Erlöse Bezeichnung	Plan- ansatz 2022 in €	davon				davon Anteil SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig		
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €	
											in €
- Auflösung der Zuschüsse:											
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	90.076	90.076									
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	4.601	4.601	18.150								
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	18.150										
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	2.102				2.102	1.797	298	1.499	0	0	1
Summe Auflösungen der Zuschüsse	114.929	90.076	4.601	18.150	2.102	1.797	298	1.499	0	0	1
- Auflösung der Beiträge:											
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	68.673	68.673									
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	3.884	3.884	18.465								
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	18.465										
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	50.816				50.816	43.448	7.195	36.253	0	0	25
Summe Auflösungen der Beiträge	141.838	68.673	3.884	18.465	50.816	43.448	7.195	36.253	0	0	25
Summe Auflösungen	256.767	158.749	8.485	36.615	52.918	45.245	7.493	37.752	0	0	26
Summe Erlöse	271.179	165.420	10.252	38.648	56.859	48.750	7.623	41.127	0	0	28

ABWASSERBESEITIGUNG**FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE**

2022

	2022
Kosten	2.075.392
./. Erlöse	-271.179
Nettoaufwendungen	1.804.213

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reiner Betriebsaufwendungen	302.554	
./. reine Betriebserträge	-6.671	
Straßenentwässerungsanteil	13,5%	295.883 -39.944

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reiner Betriebsaufwendungen	108.790	
./. reine Betriebserträge	-2.033	
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	106.757 -28.824

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reiner Betriebsaufwendungen	437.644	
./. reine Betriebserträge	-3.941	
Straßenentwässerungsanteil	1,2%	433.703 -5.204

- aus den kalkul. Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	391.833	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-43.743	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	151.239	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-18.339	
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-90.076	
./. enth. Grundstücksanschlusskostenersätze laut Anlage 1	18.573	
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	409.487 -110.561

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	94.808	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3	-14.807	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	54.016	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3	-6.712	
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-18.150	
./. enth. Grundstücksanschlusskostenersätze laut Anlage 3	7.030	
Straßenentwässerungsanteil	50,0%	116.185 -58.093

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	325.150	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4	109.675	
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-2.102	
Straßenentwässerungsanteil	5,0%	432.723 -21.636

Summe Straßenentwässerungsanteil in €	-264.262
--	-----------------

Gebührenfähige Kosten in €	1.539.951
-----------------------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2022**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2022 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	936.200	302.554	87.212	108.790	437.644
abzügl. Summe Betriebserträge	-14.412	-6.671	-1.767	-2.033	-3.941
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-73.972	-39.944	0	-28.824	-5.204
Betriebsaufwendungen netto	847.816	255.939	85.445	77.933	428.499
Summe kalkulatorische Kosten	1.139.192	511.977	69.528	139.528	418.159
abzügl. Summe Auflösungen	-256.767	-158.749	-8.485	-36.615	-52.918
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-190.290	-110.561	0	-58.093	-21.636
Kalkulatorische Kosten netto	692.135	242.667	61.043	44.820	343.605
Summe Kosten netto	1.539.951	498.606	146.488	122.753	772.104

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

KOSTENVERTEILUNG

2022

Bezeichnung	Plan ansatz 2022 in €	davon						
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €			
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €					
Summe Betriebsaufwendungen netto	847.816	127.969	127.970	85.445	77.933	385.648	42.850	428.499

Bezeichnung	Plan ansatz 2022 in €	davon						
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €			
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €					
Summe kalkulatorische Kosten netto	692.135	145.600	97.067	61.043	44.820	309.245	34.361	343.605

Summe gebührensensible Kosten	1.539.951	273.569	275.037	146.488	122.753	694.893	77.211	772.104
davon								
Schmutzwasserkosten	1.114.950							72,40%
Regenwasserkosten	425.001							27,60%

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2022

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
1.114.950 €
1.114.950 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2022	559.735 m ³
Summe gesamt	559.735 m ³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	1.114.950 €			
-----	-----	=	-----	=
Frischwassermengen	559.735 m³			1,99 €/m³

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebührenobergrenze	1.114.950 €			
-----	-----	=	-----	=
Frischwassermengen gewichtet	545.697 m³			2,04 €/m³

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%	=	1,56 €/m³
--	---------	---	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

**BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2022**

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

freiwilliger Ausgl. Rückerstatt. Abw.abgabe	-108.868 €
	-108.868 €

Gebühreobergrenze	1.006.082 €	1,79 €/m³
-------------------	-------------	-----------------------------

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebühreobergrenze	1.006.082 €				
-----	= -----	=			1,84 €/m³
Frischwassermengen gewichtet	545.697 m³				

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%				
		=			1,40 €/m³

ABWASSERBESEITIGUNG

**BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2022**

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüber- und -unterdeckungen laut Anlage 7

Unterdeckung aus 2019	50.643 €
freiwilliger Ausgl. Rückerstatt. Abw.abgabe	-108.868 €
	-58.225 €

Gebühreobergrenze	1.056.725 €	1,88 €/m³
-------------------	-------------	-----------------------------

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebühreobergrenze	1.056.725 €	=	=	1,93 €/m³
-----	-----			
Frischwassermengen gewichtet	545.697 m³			

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%	=	1,47 €/m³
--	---------	---	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG
BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR
2022

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
425.001 €
425.001 €

Voraussichtlich bebaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2022	750.000 m ²
Summe gesamt	750.000 m ²

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebühreobergrenze	=	425.001 €	=	0,56 €/m²
-----		-----		
bebaute und befestigte Fläche		750.000 m ²		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 8

restliche Überdeckung aus 2019	-122.915 €

	-122.915 €

Gebühreobergrenze	302.086 €	0,40 €/m²
-------------------	-----------	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	19.434.025		
abzügl. Anlagen im Bau	-139.859		
Summe in €	19.294.166		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		139.859	
· MW-Kanalisation BG "Buchwald" A.i.B.		5.000	400.000
· MW-Kanalisation BG "Bildstock" A.i.B.		7.000	100.000
· MW-Kanalisation BG "Mahlweiher-West" A.i.B.			250.000
· Schulgässle - Hauptstraße, Inliner		60.000	60.000
· BV Schulgässle		30.000	20.000
· MW-Grundstücksanschlüsse		5.000	20.000
· Tannhauser Straße - BA 1 + BA 2			40.000
· Planungskosten Baumaßnahmen		15.000	50.000
· Anschluss Ebisweiler 10			22.000
· Erweiterung Regenbecken "Lohrer Esch"		350	
· Infoma Newsystem Veranlagung 50 % Abwasser		2.710	
Summe		264.919	962.000
Endstand AHK 31.12. in €	19.294.166	19.559.085	20.521.085
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	19.294.166	19.442.085	20.456.085
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	4.576.558		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	4.576.558		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	4.576.558	4.576.558	4.576.558
Beiträge:			
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	3.228.667		
anteilige Beitragszugänge laut Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		3.449	27.017
Summe		3.449	27.017
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	3.228.667	3.232.116	3.259.133
Endstand Einnahmen 31.12. in €	7.805.225	7.808.674	7.835.691

ABWASSERBESEITIGUNG**MISCHWASSERBEREICH**

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	147.919	1.014.000
Zugang AfA	2,00%	2.958	20.280
Abschreibung in €		368.595	371.553
Anteil Grundstücksanschlusskosten		42.553	43.073
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		90.076	90.076
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze		18.573	18.573
Zugang Beiträge		3.449	27.017
Zugang Auflösung	2,00%	69	540
Auflösung Beiträge in €		68.064	68.133
Auflösung gesamt in €		158.140	158.209
Kalkulatorische Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		19.294.166	20.456.085
aufgelaufene Abschreibung		10.038.817	10.802.203
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		9.255.349	9.653.882
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		4.576.558	4.576.558
aufgelaufene Auflösung		2.854.485	3.034.637
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		1.722.073	1.541.921
Ursprungswert Beiträge 31.12.		3.228.667	3.259.133
aufgelaufene Auflösung		1.548.548	1.685.354
Auflösungsrest Beiträge		1.680.119	1.573.779
Zinsbasis			6.161.233
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		120.144
für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils:			
	2020	2021	2022
Kalkulatorische Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung			7.755.840
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		151.239
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	1.301.533	1.284.439	1.316.696
Auflösungsrest Kostenersätze	387.953	369.380	350.807
Zinsbasis			940.474
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		18.339

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	2.142.594		
abzügl. Anlagen im Bau	-5.747		
Summe in €	<u>2.136.847</u>		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		5.747	
Summe		<u>5.747</u>	0
Endstand AHK 31.12. in €	<u>2.136.847</u>	<u>2.142.594</u>	<u>2.142.594</u>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	2.136.847	2.142.594	2.142.594
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	229.685		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	<u>229.685</u>		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		<u>0</u>	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	<u>229.685</u>	<u>229.685</u>	<u>229.685</u>
Beiträge:			
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	180.430		
anteilige Beitragszugänge laut Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		187	1.747
Summe		<u>187</u>	<u>1.747</u>
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	<u>180.430</u>	<u>180.617</u>	<u>182.364</u>
Endstand Einnahmen 31.12. in €	<u>410.115</u>	<u>410.302</u>	<u>412.049</u>

ABWASSERBESEITIGUNG SCHMUTZWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	5.747	0
Zugang AfA	2,00%	115	0
Abschreibung in €	51.294	51.409	51.409
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	4.601	4.601	4.601
Zugang Beiträge		187	1.747
Zugang Auflösung	2,00%	4	35
Auflösung Beiträge in €	3.845	3.849	3.884
Auflösung gesamt in €	8.446	8.450	8.485
Kalkulatorische Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	2.136.847	2.142.594	2.142.594
aufgelaufene Abschreibung	939.816	991.225	1.042.634
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	1.197.031	1.151.369	1.099.960
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	229.685	229.685	229.685
aufgelaufene Auflösung	126.547	131.148	135.749
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	103.138	98.537	93.936
Ursprungswert Beiträge 31.12.	180.430	180.617	182.364
aufgelaufene Auflösung	75.433	79.282	83.166
Auflösungsrest Beiträge	104.997	101.335	99.198
Zinsbasis			929.162
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		18.119

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsrreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	3.920.222		
abzügl. Anlagen im Bau	-67.089		
Summe in €	3.853.133		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		67.089	
· Mühlbachverdolung		230.000	
· Fremdwasserbeseitigung "Karl-Rehm-Straße"		119.000	
· Fremdwasserbeseitigung "Achstraße"		67.000	
· Fremdwasserbeseitigung "Imterstraße"		340	
Summe		483.429	0
Endstand AHK 31.12. in €	3.853.133	4.336.562	4.336.562
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	3.853.133	4.336.562	4.336.562
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	942.997		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	942.997		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	942.997	942.997	942.997
Beiträge:			
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	857.871		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		890	8.307
Summe		890	8.307
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	857.871	858.761	867.068
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.800.868	1.801.758	1.810.065

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	483.429	0
Zugang AfA	2,00%	9.669	0
Abschreibung in €	85.139	94.808	94.808
Anteil Grundstücksanschlusskosten	14.606	14.807	14.807
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	18.150	18.150	18.150
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	7.030	7.030	7.030
Zugang Beiträge		890	8.307
Zugang Auflösung	2,00%	18	166
Auflösung Beiträge in €	18.281	18.299	18.465
Auflösung gesamt in €	36.431	36.449	36.615
Kalkulatorische Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	3.853.133	4.336.562	4.336.562
aufgelaufene Abschreibung	1.058.003	1.152.811	1.247.619
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	2.795.130	3.183.751	3.088.943
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	942.997	942.997	942.997
aufgelaufene Auflösung	549.490	567.640	585.790
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	393.507	375.357	357.207
Ursprungswert Beiträge 31.12.	857.871	858.761	867.068
aufgelaufene Auflösung	358.656	376.955	395.420
Auflösungsrest Beiträge	499.215	481.806	471.648
Zinsbasis			2.293.338
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		44.720
für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils			
Kalkulatorische Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung			2.770.065
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		54.016
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	492.664	487.920	473.113
Auflösungsrest Kostenersätze	146.854	139.824	132.794
Zinsbasis			344.208
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		6.712

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
Kläranlage laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	11.682.936		
abzügl. Anlagen im Bau	-27.439		
Summe in €	11.655.497		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		27.439	
· Firewall Kläranlage mit Threat Protection		1.500	
· Firewall Kläranlage			1.500
· Brandschutzabschottung Betriebsgebäude		10.000	
· Anfahrtsschutz Gasbehälter		20.000	
· Fahrbahnarbeiten an Schlammklärerplatz		10.000	
· PV-Anlage Container-Überdachung		5.350	
· Überdachung Containerplatz		560	
· Neubau Schlammfäulurbehälter		150.000	800.000
· Neuanschaffung Radlader		75.000	
Summe		299.849	801.500
Endstand AHK 31.12. in €	11.655.497	11.955.346	12.756.846
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	11.655.497	11.805.346	12.756.846
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
Kläranlage laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	2.098.524		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	2.098.524		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	2.098.524	2.098.524	2.098.524
Beiträge:			
Kläranlage laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.453.955		
anteilige Beitragszugänge laut Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		2.794	12.929
Summe		2.794	12.929
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	2.453.955	2.456.749	2.469.678
Endstand Einnahmen 31.12. in €	4.552.479	4.555.273	4.568.202

ABWASSERBESEITIGUNG KLÄRANLAGE

Kalkulatorische Kosten		2020	2021	2022
Abschreibung	\emptyset			
Zugang AHK	AfA Satz		149.849	951.500
Zugang AfA	2,55%		3.821	24.263
Abschreibung in €		297.066	300.887	325.150
Auflösung	\emptyset			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz		0	0
Zugang Auflösung	2,55%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		2.102	2.102	2.102
Zugang Beiträge			2.794	12.929
Zugang Auflösung	2,55%		71	330
Auflösung Beiträge in €		50.415	50.486	50.816
Auflösung gesamt in €		52.517	52.588	52.918
Kalkulatorische Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		11.655.497	11.805.346	12.756.846
aufgelaufene Abschreibung		6.133.203	6.434.090	6.759.240
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		5.522.294	5.371.256	5.997.606
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		2.098.524	2.098.524	2.098.524
aufgelaufene Auflösung		2.035.295	2.037.397	2.039.499
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		63.229	61.127	59.025
Ursprungswert Beiträge 31.12.		2.453.955	2.456.749	2.469.678
aufgelaufene Auflösung		1.532.648	1.583.134	1.633.950
Auflösungsrest Beiträge		921.307	873.615	835.728
Zinsbasis				4.769.684
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%			93.009

für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils		2020	2021	2022
Kalkulatorische Verzinsung ohne Beitragsauflösung				
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung				5.624.355
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%			109.675

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
SCHMUTZWASSERMENGEN**

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Entsorgung	2018	2019	2020	Ø
Stadt Aulendorf	481.946 m ³	467.614 m ³	493.014 m ³	480.858 m ³
Thermalbad	62.270 m ³	72.469 m ³	30.143 m ³	54.961 m ³
= Stadt Aulendorf gesamt	544.216 m ³	540.083 m ³	523.157 m ³	535.819 m ³
nachrichtlich: verkaufte Frischwassermenge Thermalbad	4.108 m ³	4.816 m ³	6.998 m ³	5.307 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen der Stadt Aulendorf im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2022	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge ohne Thermalbad	500.000 m ³	500.000 m ³
	500.000 m ³	500.000 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen des Thermalbads im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2022	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge Thermalbad	60.000 m ³	60.000 m ³
abzügl. 5% Verdunstung aus Frischwassermenge Thermalbad	-265 m ³	-265 m ³
	59.735 m ³	59.735 m ³
Umrechnung der Abwassermenge des Thermalbades in normalverschmutztes Abwasser mit dem Faktor 76,5%	45.697 m ³	45.697 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2022	Gesamt
künftige Schmutzwassermengen gesamt ohne Gewichtung	559.735 m ³	559.735 m ³
künftige Schmutzwassermengen gesamt mit Gewichtung	545.697 m ³	545.697 m ³

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH ANGESCHLOSSENEN BEBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Tatsächlich veranlagte bebaute und befestigte Fläche				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2018	2019	2020	Ø
Stadt Aulendorf gesamt	728.578 m ²	734.483 m ²	743.832 m ²	735.631 m ²
	728.578 m ²	734.483 m ²	743.832 m ²	735.631 m ²

Voraussichtliche Entwicklung der bebauten und befestigten Flächen		
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2022	Gesamt
prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	750.000 m ²	750.000 m ²
	750.000 m ²	750.000 m ²

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ERGEBNISSE AUS VORJAHREN
IM SCHMUTZWASSERBEREICH****Bemessungszeitraum 2019:**

gebührenrechtliches Ergebnis 2019 lt. Nachkalkulation Stand 08/2020:	110.073 €
bereits in die Kalkulation 2021 zum Ausgleich eingestellt:	-110.073 €
abzüglich nachträglich feststehende Abwasserabgabe für 2019:	-50.643 €
noch ausgleichsfähig bis spätestens 2024	-50.643 €

Bemessungszeitraum 2020:

gebührenrechtliches Ergebnis 2020 lt. Nachkalkulation Stand 10/2021:	136.023 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2025:	136.023 €

Im Jahr 2020 gebuchte Rückerstattung der Abwasserabgabe für die Jahre 2014 bis 2016: 108.868 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**194.248 €**

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ERGEBNISSE AUS VORJAHREN
IM NIEDERSCHLAGSWASSERBEREICH****Bemessungszeitraum 2019:**

gebührenrechtliches Ergebnis 2019 lt. Nachkalkulation Stand 08/2020:	134.915 €
bereits in die Kalkulation 2021 zum Ausgleich eingestellt:	-12.000 €
noch ausgleichspflichtig bis spätestens 2024:	122.915 €

Bemessungszeitraum 2020:

gebührenrechtliches Ergebnis 2020 lt. Nachkalkulation Stand 10/2021:	139.839 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2025:	139.839 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**262.754 €**

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
KANALBEREICH:				
· Mischwasserkanäle	68,58%	12.439.419	237.387	6.782.855
· Schmutzwasserkanäle	5,46%	858.523	19.512	539.878
· Regenwasserkanäle	25,96%	3.589.214	79.847	2.567.471
	100,00%	16.887.156	336.746	9.890.204
nicht zuordenbares Anlagevermögen:				
· Außenanlagen mit Gebäude		8.471	283	8.164
· Hausanschlüsse allgemein		482.152	10.127	414.267
· Maschinen und masch. Anlagen		5.721	573	4.017
· Betriebs-, Geschäftsausstattung		1.782	223	1.410
· GWG		606	0	0
		498.732	11.206	427.858
ergibt folgende Zusammenstellung:				
· Mischwasserkanäle		12.439.419	237.387	6.782.855
· Grundstücke ohne Bauten		2.067	0	2.067
· Anlagen im Bau (MW)		139.859	0	139.859
· MW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		342.030	7.685	293.425
MW-Bereich		12.923.375	245.072	7.218.206
· Schmutzwasserkanäle		858.523	19.512	539.878
· Techn. Anlagen (SW-PDL)		1.251.093	31.170	633.792
· Anlagen im Bau (SW)		5.747	0	5.747
· SW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		27.231	612	23.361
SW-Bereich		2.142.594	51.294	1.202.778
· Regenwasserkanäle		3.589.214	79.847	2.567.471
· Grundstücke ohne Bauten		2.458	123	1.740
· Abwasserbauwerke Regenbecken		131.990	2.260	114.847
· Anlagen im Bau (RW)		67.089	0	67.089
· RW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		129.471	2.909	111.072
RW-Bereich		3.920.222	85.139	2.862.219
Kanalbereich	100,00%	18.986.191	381.505	11.283.203

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €

KLÄRBEREICH:

· immaterielle Anlagegüter	12.975	0	0	
· Grundstücke mit Betriebsbauten	69.390	0	69.389	
· Betriebs- und Sondergebäude	5.605.868	120.252	2.769.744	
· Außenanlagen mit Gebäuden	279.765	3.081	26.999	
· Technische Anlagen	5.540.592	170.388	2.615.382	
· Messeinrichtungen	14.713	0	0	
· Straßen	56.104	1.871	34.436	
· Maschinen, maschinelle Anlagen	26.318	1.308	5.881	
· sonstige Fahrzeuge	43.387	0	0	
· Telekommunikation u. EDV	5.763	166	463	
· GWG >150 - 1000 EUR	622	0	0	
· Anlagen im Bau	27.439	0	27.439	
Kläranlage	71,83%	11.682.936	297.066	5.549.733
· Zuleitungssammler	3.845.386	70.592	906.764	
· Regenüberlaufbecken	2.665.264	52.931	1.270.238	
· Anlagen im Bau	0	0	0	
MW-Bereich	28,17%	6.510.650	123.523	2.177.002
Klärbereich	100,00%	18.193.586	420.589	7.726.735
Abwasserbereich gesamt	100,00%	37.179.777	802.094	19.009.938
davon:				
Mischwasserbereich	49,42%	19.434.025	368.595	9.395.208
Schmutzwasserbereich	6,33%	2.142.594	51.294	1.202.778
Regenwasserbereich	15,06%	3.920.222	85.139	2.862.219
Kläranlage	29,19%	11.682.936	297.066	5.549.733

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €

KANALBEREICH:

- Landeszuschüsse incl. Erschließungsträger	2.144.695	42.833	950.125
- Grundstücksanschlusskostenersätze (bis 31.12.2011)	1.487.805	27.082	565.694
Zuschüsse Kanalbereich	3.632.500	69.915	1.515.819

Diese Zuschüsse werden im %-ualen Verhältnis der RBW auf die Kanalarten aufgeteilt:

Anteilige Zuschüsse MW-Bereich	2.491.168	47.948	1.039.548
- Zuschuss Ausgleichstock MW-Bereich	102.482	2.051	57.025
MW-Bereich	2.593.650	49.999	1.096.573

Anteilige Zuschüsse SW-Bereich	198.335	3.817	82.764
- Zuschuss Ausgleichstock SW-Bereich	31.350	784	20.374
SW-Bereich	229.685	4.601	103.138

Anteilige Zuschüsse RW-Bereich	942.997	18.150	393.507
RW-Bereich	942.997	18.150	393.507

Kanalbereich	3.766.332	72.750	1.593.218
---------------------	------------------	---------------	------------------

KLÄRBEREICH:

- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229
Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229

- Landeszuschüsse für Zuleitungssammler	1.613.803	32.281	466.316
- Landeszuschüsse für Regenbecken	369.105	7.796	159.184
MW-Bereich	1.982.908	40.077	625.500

Klärbereich	4.081.432	42.179	688.729
--------------------	------------------	---------------	----------------

Abwasserbereich gesamt	7.847.764	114.929	2.281.947
-------------------------------	------------------	----------------	------------------

davon:

Mischwasserbereich	4.576.558	90.076	1.722.073
Schmutzwasserbereich	229.685	4.601	103.138
Regenwasserbereich	942.997	18.150	393.507
Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

3) Beiträge Stand 31.12.	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
- Kanalbeiträge inkl. Erschließungsträger	4.342.151	88.491	2.177.231
- Hausanschlusskostenersätze	450.240	9.010	311.480
- ./ . 15 % enth. Grundstücksanschlusskostenersätze	-1.487.805	-27.082	-565.694
Kanalbeiträge gesamt	3.304.586	70.419	1.923.017
davon:			
Mischwasserbereich	68,58% 2.266.285	48.293	1.318.805
Schmutzwasserbereich	5,46% 180.430	3.845	104.997
Regenwasserbereich	25,96% 857.871	18.281	499.215
Klärbeiträge gesamt incl. Erschließungsträger	3.416.337	70.186	1.282.621
davon:			
Kläranlage	71,83% 2.453.955	50.415	921.307
Mischwasserbereich	28,17% 962.382	19.771	361.314
Abwasserbeiträge gesamt	6.720.923	140.605	3.205.638
davon:			
Mischwasserbereich	3.228.667	68.064	1.680.119
Schmutzwasserbereich	180.430	3.845	104.997
Regenwasserbereich	857.871	18.281	499.215
Kläranlage	2.453.955	50.415	921.307

ABWASSERBESEITIGUNG

PROGNOSE ÜBER BEITRAGSZUGÄNGE

4) Prognose über Beitragszugänge		2021	2022
- Kanalbeiträge:		3.430	32.000
<u>aufgeteilt auf:</u>			
Mischwasserbereich	68,58%	2.353	21.946
Schmutzwasserbereich	5,46%	187	1.747
Regenwasserbereich	25,96%	890	8.307
Kanalbeiträge	100,00%	3.430	32.000
- Klärbeiträge:		3.890	18.000
<u>aufgeteilt auf:</u>			
Kläranlage	71,83%	2.794	12.929
Mischwasserbereich	28,17%	1.096	5.071
Klärbeiträge	100,00%	3.890	18.000
Abwasserbeiträge gesamt		7.320	50.000
davon:			
Mischwasserbereich		3.449	27.017
Schmutzwasserbereich		187	1.747
Regenwasserbereich		890	8.307
Kläranlage		2.794	12.929

II.B DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
2022**

VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsabhängigen Aufwand der Kläranlage	441 €	-	28 €	=	413 €
					413 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €
= verschmutzungsabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					413 €
Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum laut Anlage 9					385 m³

GEBÜHRENBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	413 €	=	-----	=	1,07 €/m³
Bemessungseinheiten	385 m ³				

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsunabhängigen Aufwand der Kläranlage	0 €	-	0 €	=	0 €
Kosten der dezentralen Gebührenkalkulation im Jahr 2022					500 €
					500 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €
= verschmutzungsunabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					500 €
Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum laut Anlage 9					20 m³

GEBÜHRENBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	500 €	=	-----	=	25,00 €/m³
Entsorgungsmengen	20 m ³				

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
2022****VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL**

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	1,07 €	2,0	2,14 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	1,07 €	1,7	1,82 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	1,07 €	1,0	1,07 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	1,07 €	25,0	26,75 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	1,07 €	30,0	32,10 €

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro m ³ Entsorgungs- menge	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	25,00 €	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	25,00 €	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	25,00 €	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	25,00 €	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	25,00 €	1,0	25,00 €

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
2022**

ZUSAMMENSTELLUNG

Gebühren ohne Ausgleich der Vorjahre	
	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,14 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,82 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,07 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	51,75 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	57,10 €

Anlagen zur Kalkulation

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum laut Anlage 5			
Zentrale Abwasserbeseitigung		Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten

Stadt Aulendorf gesamt	2022	559.735 m ³	
		559.735 m³	1,0
			559.735 m³

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum			
Dezentrale Abwasserbeseitigung		Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten

Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder längerem Leerungsintervall	2022	5 m ³	
		5 m³	2,0
			10 m³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	2022	0 m ³	
		0 m³	1,7
			0 m³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	2022	0 m ³	
		0 m³	1,0
			0 m³
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	2022	15 m ³	
		15 m³	25,0
			375 m³
Kleinkläranlagen Absetzgruben	2022	0 m ³	
		0 m³	30,0
			0 m³
		20 m³	385 m³

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN**

Verhältnis der gewichteten Mengen für den verschmutzungsabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA „Aulendorf“	99,93%	559.735 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,07%	385 m ³
	100,00%	560.120 m ³

Verhältnis der ungewichteten Mengen für den verschmutzungsunabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA „Aulendorf“	100,00%	559.735 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,00%	20 m ³
	100,00%	559.755 m ³

Berechnungsgrundlagen

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
Kläranlage Aulendorf:			
· immaterielle Anlagegüter	12.975	0	0
· Grundstücke mit Betriebsbauten	69.390	0	69.389
· Betriebs- und Sondergebäude	5.605.868	120.252	2.769.744
· Außenanlagen mit Gebäuden	279.765	3.081	26.999
· Technische Anlagen	5.540.592	170.388	2.615.382
· Messeinrichtungen	14.713	0	0
· Straßen	56.104	1.871	34.436
· Maschinen, maschinelle Anlagen	26.318	1.308	5.881
· sonstige Fahrzeuge	43.387	0	0
· Telekommunikation u. EDV	5.763	166	463
· GWG >150 - 1000 EUR	622	0	0
· Anlagen im Bau	27.439	0	27.439
Kläranlage	11.682.936	297.066	5.549.733

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
Kläranlage Aulendorf:			
- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229
Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für den verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	27,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2022 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **Schmutzwasserbeseitigung**

- Restliche Kostenunterdeckung aus 2019 in Höhe von -50.643 €
- Freiwilliger Ausgleich Rückerstattung Abwasserabgabe 108.868 €

b) **Niederschlagswasserbeseitigung**

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von 122.915 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2022 – 12/2022 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 1,93 € /m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer 1,47€ /m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,40 € /m² bebaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2022 – 12/2022 wie folgt festgesetzt (jeweils zuzügl. Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung 26,07 € /m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung 26,82 € /m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljähriger und längerer Leerung 27,14 € /m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerausfallgruben 51,75 € /m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerabsetzgruben 57,10 € /m³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2022**

Stand: 11/2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
I.6.	Beteiligungen an Verbänden.....	9
I.7.	Gemeindebetreff.....	10
I.8.	Kostendeckung	11
I.9.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Teilergebnishaushalt 2022	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	18
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf	20
	2. des Wasserversorgungsverbands „Schussen-Rotachtal“ (anteilig)	22
	3. des ZV „WV Atzenberg“ (anteilig)	24
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	26
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	27
	Berechnungsgrundlagen	30
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	34

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Aulendorf hat uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2022 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2022, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie die Investitionsplanung bis 2022 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 22. November 2021

Cornelia Lück

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Aulendorf führt ihre Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushalts 2022 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Aulendorf wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Nach Rücksprache mit der Verwaltung soll der kalkulatorische Zinssatz hier mit = **1,95 %** berücksichtigt werden. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum somit als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband „**Schussen-Rotachtal**“ und am Zweckverband „**Wasserversorgung Atzenberg**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebskosten werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssel der Stadt Aulendorf betragen:

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| a) | WVV „WV Schussen-Rotachtal“ | 35,06% |
| b) | ZV „WV Atzenberg“ | 15,00% |

I.7. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der städtischen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Stadt, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 - 2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHREBERGRENZEN
FÜR DAS JAHR
2022**

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	2,05 €	2,19 €

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell pro Monat	Zählergrundgebühr pro Monat
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	· Größe Q _n 1,5 und 2,5	3,20 €	3,60 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 3,5 und 5 (6)	6,40 €	7,40 €
· Größe Q ₃ 16	· Größe Q _n 10	10,90 €	12,60 €
· Größe Q ₃ 25	· Größe bis Q _n 15	17,70 €	20,10 €
· Verbundzähler Größe Q _n 15 DN 50		30,50 €	33,80 €
· Verbundzähler Größe Q _n 40 DN 80		50,80 €	57,30 €
· Verbundzähler Größe Q _n 60 DN 100		68,10 €	77,80 €

WASSERVERSORGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2022****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €
Personalkosten	192.950
Wartungskosten allgemein	2.000
Strombezug	7.800
anteilige reine Betriebskosten am WVV „Schussen-Rotachtal“	223.041
anteilige reine Betriebskosten am ZV „WV Atzenberg“	12.000
Treibstoffe	1.500
Erwerb v. GWG bis 800 € (netto)	1.500
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	1.500
Unterhaltung Fuhrpark	1.200
Unterhaltung Rohrnetz	90.000
Unterhaltung Speicheranlagen	15.000
Unterhaltung Hausanschlüsse	10.000
Planungskosten	10.000
Materialaufwand	568.491
Versicherungen	2.100
Bürobedarf	100
Post, Telefongebühren	3.300
Rechts- und Beratungsaufwand	15.000
EDV-Aufwand	16.000
Dienst- und Schutzkleidung	200
Aus- und Fortbildung	300
Sonst. betriebl. Aufwendungen	37.000
Summe Betriebsaufwendungen	605.491

WASSERVERSORGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2022****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €
Summe Betriebsaufwendungen	605.491
Kalkulatorische Kosten:	
- Abschreibung der Stadt laut Anlage 1	175.587
- anteilige Abschreibung des WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Anlage 2	136.679
- anteilige Abschreibung des ZV „WV Atzenberg“ laut Anlage 3	3.291
- Kalkulatorische Verzinsung der Stadt laut Anlage 1	57.815
- Kalkulatorische Verzinsung des WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Anlage 2	32.750
- Kalkulatorische Verzinsung des ZV „WV Atzenberg“ laut Anlage 3	1.534
Summe kalkulatorische Kosten	407.656
Summe Kosten	1.013.147

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2022****Erlöse**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 5.c	106.267
Erlöse Dritter	10.000
Umsatzerlöse	116.267
Erträge Nachaktivierung	1.500
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	3.700
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	10.000
Sonstige betriebliche Erträge	15.200
Zinsen und ähnliche Erträge	0
Summe Betriebserträge	131.467
Kalkulatorische Einnahmen:	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	31.488
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	2.470
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
Summe Auflösungen	33.958
Summe Erlöse	165.425

WASSERVERSORGUNG
BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
2022

	2022	Gesamt
Kosten	1.013.147 €	
./ Erlöse	-165.425 €	
Gebührenfähige Kosten	847.722 €	847.722 €

FRISCHWASSERMENGEN	2022	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	386.000 m ³	386.000 m ³

Gebühreobergrenze

Gebühreobergrenze		847.722 €			
-----	=	-----	=	2,19 €/m³	
Frischwassermengen		386.000 m³			

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2020	2021	2022
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	7.010.414		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-50.579		
Summe	6.959.835		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		50.579	
· Kombistandrohr		2.600	3.000
· Neuherstellung Grundstücksanschlüsse		10.000	30.000
· Mühlbachverdolung		50.000	
· BG "Buchwald" bleibt A.i.B.		1.000	70.000
· BG "Buchwald" Umlegung		300.000	
· BG "Bildstock" Erweiterung		3.000	20.000
· BG "Mahlweiher"			80.000
· BG "Mahlweiher" Umlegung WV-Leitung			65.000
· BV "Schulgässle"		55.000	30.000
· Erneuerung "Schulgässle" bis Hauptstraße Fußweg		125.000	10.000
· Wasserschachtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		15.000	15.000
· Geräuschdatenlogger bleibt A.i.B.		50.600	30.000
· Sanierung Hochbehälter Buchwald bleibt A.i.B.			50.000
· Kreisverkehr Steinbacher Straße			30.000
· Infoma Newsystem Veranlagung 50 % Wasser		2.750	
· Planungskosten Baumaßnahmen		5.000	10.000
Summe		670.529	443.000
Endstand AHK 31.12.	6.959.835	7.630.364	8.073.364
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.959.835	7.395.764	7.871.764
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	167.294		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	167.294		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	167.294	167.294	167.294
Wasserversorgungsbeiträge	1.402.064		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· WV-Beiträge		550	1.000
Summe		550	1.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	1.402.064	1.402.614	1.403.614
Endstand Einnahmen 31.12.	1.569.358	1.569.908	1.570.908

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA-Satz	435.929	476.000
Zugang AfA	2,50%	10.898	11.900
Abschreibung in €		152.789	163.687
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		4.123	4.123
Zugang Beiträge		550	1.000
Zugang Auflösung	2,50%	14	25
Auflösung Beiträge		27.326	27.340
Auflösung gesamt		31.449	31.463
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		6.959.835	7.395.764
aufgelaufene Abschreibung		3.623.396	3.787.083
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		3.336.439	3.608.681
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		167.294	167.294
aufgelaufene Auflösung		95.473	99.596
Auflösungsrest Zuschüsse		71.821	67.698
Ursprungswert Beiträge 31.12.		1.402.064	1.402.614
aufgelaufene Auflösung		633.703	661.043
Auflösungsrest Beiträge		768.361	741.571
Zinsbasis			2.964.863
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		57.815

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert wird.

WASSERVERSORGUNG DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“ ANTEILIG

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	12.286.855			
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-57.636			
Summe	12.229.219			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		57.636		
· Baumaßnahmen des Verbandes		1.640.000	470.000	0
Summe		1.697.636	470.000	0
Endstand AHK 31.12.	12.229.219	13.926.855	14.396.855	14.396.855
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	12.229.219	13.926.855	14.396.855	14.396.855
Einnahmen	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau				
Summe	0	0	0	0
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen vom Land		208.000	52.000	0
Summe		208.000	52.000	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	208.000	260.000	260.000
Endstand Einnahmen 31.12.	0	208.000	260.000	260.000

WASSERVERSORGUNG DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“ ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022
Abschreibung	∅				
Zugang AHK	AfA-Satz		1.697.636	470.000	0
Zugang AfA	2,71%		46.006	12.737	0
Abschreibung in €		331.100	377.106	389.843	389.843
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		116.084	132.213	136.679	136.679
Auflösung	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		208.000	52.000	0
Zugang Auflösung	2,71%		5.637	1.409	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	5.637	7.046	7.046
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	1.976	2.470	2.470
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		12.229.219	13.926.855	14.396.855	14.396.855
aufgelaufene Abschreibung		8.400.958	8.778.064	9.167.907	9.557.750
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		3.828.261	5.148.791	5.228.948	4.839.105
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	208.000	260.000	260.000
aufgelaufene Auflösung		0	5.637	12.683	19.729
Auflösungsrest Zuschüsse		0	202.363	247.317	240.271
Zinsbasis					4.790.233
Verzinsung in €	1,95%				93.410
anteilige kalk. Verzinsung der Stadt Aulendorf in €					32.750

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert wird.

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Verbandssatzung = 35,06%

WASSERVERSORGUNG**DES ZV „WV ATZENBERG“****ANTEILIG**

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	1.209.303			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0			
Summe	1.209.303			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
· Tiefbaumaßnahmen		200.000	10.000	130.000
· Bewegliches Vermögen		4.000	6.000	
Summe		204.000	16.000	130.000
Endstand AHK 31.12.	1.209.303	1.413.303	1.429.303	1.559.303
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.209.303	1.413.303	1.429.303	1.559.303

Einnahmen	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	0			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen vom Land		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0	0

WASSERVERSORGUNG

DES ZV „WV ATZENBERG“

ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022
Abschreibung	∅				
Zugang AHK	AfA-Satz		204.000	16.000	130.000
Zugang AfA	1,41%		2.876	226	1.833
Abschreibung in €		17.005	19.881	20.107	21.940
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		2.551	2.982	3.016	3.291
Auflösung	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0	0
Zugang Auflösung	1,41%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0	0
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.209.303	1.413.303	1.429.303	1.559.303
aufgelaufene Abschreibung		918.810	938.691	958.798	980.738
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		290.493	474.612	470.505	578.565
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0	0
Zinsbasis					524.535
Verzinsung in €	1,95%				10.228
anteilige kalk. Verzinsung der Stadt Aulendorf in €					1.534

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert wird.

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" laut Verbandssatzung = 15,00%

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2018	2019	2020	Ø
Stadt Aulendorf gesamt	376.463 m ³	373.696 m ³	380.490 m ³	376.883 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum		
	2022	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	385.000 m ³	385.000 m ³
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000 m ³	1.000 m ³
	386.000 m ³	386.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
				2020	2021	2022	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Wasserzähler:							
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	23	11	4	38
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	1	1	2
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	18,30 €	32,40 €	50,70 €	1.510	0	15	1.525
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	21,50 €	32,40 €	53,90 €	312	0	9	321
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	32,55 €	32,85 €	65,40 €	55	1	1	57
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	12	0	0	12
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	44	0	0	44
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	1	0	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	4	0	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	11	0	0	11
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	8	0	0	8
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	0	1
Gesamtsummen				1.981	13	30	2.024

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
DURCHSCHNITTLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2020	2021	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a				
Wasserzähler:				
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	50,70 €	51,71 €	51,21 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	53,90 €	54,98 €	54,44 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			51,51 €	6 Jahre 8,59 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	65,40 €	66,71 €	66,06 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			73,52 €	: 6 Jahre 12,25 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			161,10 €	: 6 Jahre 26,85 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	: 6 Jahre 57,23 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	: 6 Jahre 161,58 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	: 6 Jahre 203,77 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	: 6 Jahre 211,09 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung				
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	: 2.024 Zähler 0,10 €
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	: 2.024 Zähler 2,58 €
Bezogenene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	: 2.024 Zähler 1,96 €
				Summe Zählerkosten: 4,64 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan				
- Summe kalkulatorischer Kosten laut TEHH			407.656,00 €	
- abzüglich Summe Auflösungen laut TEHH			-33.958,00 €	
			373.698,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	20%		74.739,60 €	: 6.239 Bemessungseinheiten laut Anlage 5.c 11,98 €
				Summe Fixkostenanteile: 11,98 €

Anlage 5.c

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 2,5 und 4	1.886	2,5	4.715	11,98 €	29,95 €	8,59 €	4,64 €	43,18 €	3,60 €	3,60 €
Größe Q ₃ 10	69	6,0	414	11,98 €	71,88 €	12,25 €	4,64 €	88,77 €	7,40 €	7,40 €
Q ₃ 16	45	10,0	450	11,98 €	119,80 €	26,85 €	4,64 €	151,29 €	12,61 €	12,60 €
Q ₃ 25	4	15,0	60	11,98 €	179,70 €	57,23 €	4,64 €	241,57 €	20,13 €	20,10 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	11	20,0	220	11,98 €	239,60 €	161,58 €	4,64 €	405,82 €	33,82 €	33,80 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	8	40,0	320	11,98 €	479,20 €	203,77 €	4,64 €	687,61 €	57,30 €	57,30 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1	60,0	60	11,98 €	718,80 €	211,09 €	4,64 €	934,53 €	77,88 €	77,80 €
	2.024		6.239							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

106.267,20 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DER STADT AULENDORF

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· E3600 Speicheranlagen	733.900	4.136	76.524
· E3610 Leitungsnetz	4.316.301	84.051	2.061.170
· E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	27.687	851	2.614
· E6370 sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	6.475
· E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten	9.543	0	8.746
· E2220 Technische Anlagen	1.141.066	45.329	934.353
· E2243 Grundstücksanschlüsse	531.110	6.937	177.984
· E2244 Messeinrichtungen	110.788	6.350	61.792
· E7500 GWG>150 -1000 EUR	1.251	0	0
· E7000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.068	1.571	6.582
· E8000 Anlagen im Bau	50.579	0	50.579
· E1000 Immaterielle Anlagegüter	38.296	27	199
· E5220 Sonstige Ausleihungen	3.001	0	0
· E5220 Beteiligung Zweckverbände (wird gesondert dargestellt)			
Wasserversorgung gesamt	7.010.414	152.789	3.387.018

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9200 Grundstücksanschlusskostenersätze	16.615	355	13.698
· E9500 Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	58.123
Wasserversorgung gesamt	167.294	4.123	71.821

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9050 WV-Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	134.333
· E9060 WV-Baukostenzuschüsse (WV-Beiträge ab 2003)	761.608	19.049	633.439
· E9070 WV-Beiträge vor 2003	361.067	1.286	589
Wasserversorgung gesamt	1.402.064	27.326	768.361

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2019		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.340.501	69.483	902.826
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	0	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	64.470
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	3.422	0	3.420
· Gewinnungsanlagen	764.566	11.191	291.539
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.079.471	182.654	1.661.546
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	2.257	4.726
· Leitungsnetz	3.863.170	58.524	619.496
· Steuerleitungen	466.341	169	324
· Fahrzeuge	43.507	0	1
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.443	3.943	21.031
· Anlagen im Bau	57.636	0	57.636
Wasserversorgung gesamt	12.286.855	331.100	3.885.897

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2019		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES ZV „WV ATZENBERG“

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2019		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	31.647	1.264	24.571
· Gebäude	283.187	4.911	75.494
· Brunnen	79.584	668	4.009
· Installationen	153.511	3.099	5.385
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.318
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.759	609	2.795
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	520.553	4.082	145.301
· Luftentfeuchter	10.477	0	0
· Notstromaggregate	21.329	2.133	17.241
Wasserversorgung gesamt	1.209.303	17.005	290.493

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2019		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2022 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2022 – 12/2022 wie folgt festgesetzt:

- Wasserverbrauchsgebühr	2,19 € /m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q_3 2,5 und 4	3,60 € / Monat
· Größe Q_3 10	7,40 € / Monat
· Größe Q_3 16	12,60 € / Monat
· Größe Q_3 25	20,10 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 15 DN 50	33,80 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 40 DN 80	57,30 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 60 DN 100	77,80 € / Monat



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/039/2021	
Sitzung am 13.12.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 11 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung der Wassergebühren zum 01.01.2022. Im Nachgang zum Beschluss über die Wassergebühren ist die Wasserversorgungssatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.01.2022 in Kraft treten.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2022.</p>			
<p>Anlagen: Änderungssatzung</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p>			
Aulendorf, den 20.12.2021			

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) vom 10.10.2011**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 13.12.2021 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

- § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,19 Euro.

- § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,19 Euro.

- § 42 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

• Größe Q_3 2,5 und 4	43,20 € jährlich
• Größe Q_3 10	88,80 € jährlich
• Größe Q_3 16	151,20 € jährlich
• Größe Q_3 25	241,20 € jährlich
• Größe Q_n 15 DN 50	405,60 € jährlich
• Größe Q_n 40 DN 80	687,60 € jährlich
• Größe Q_n 60 DN 100	933,60 € jährlich

Artikel 2 Inkrafttreten des Artikels 1

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt!

Aulendorf, den 14.12.2021

Gez.

Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/038/2021	
Sitzung am 13.12.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 12 9. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung der zentralen und dezentralen Abwassergebühren zum 01.01.2022.</p> <p>Im Nachgang zum Beschluss über die Abwassergebühren ist die Abwassersatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.01.2022 in Kraft treten.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 9. Änderung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.01.2022.</p>			
<p>Anlagen: Änderungssatzung</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 20.12.2021</p>			

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) vom 10.10.2011

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 13.12.2021 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Folgendes wird geändert:

- § 42 Abs. 1:
„Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,93 Euro.“

- § 42 Abs. 3:
„Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,93 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Aulendorf, den 14.12.2021

Gez.
Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/040/2021	
Sitzung am 13.12.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 13 9. Änderung der Entsorgungssatzung			
<p>Ausgangssituation: Zwischenzeitlich sind es bekanntlich nur noch sehr wenige Grundstücke, die ihr Abwasser dezentral entsorgen. Dennoch müssen die Gebühren jährlich kalkuliert werden. Die Gebühren ändern sich geringfügig.</p> <p>Die für das Jahr 2022 kalkulierten Gebühren sind wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei geschlossenen Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung: 26,07 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 26,23 €/m³) bei monatlicher Leerung: 26,82 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 27,09 €/m³) bei vierteljährlicher oder längerer Leerung: 27,14 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 27,46 €/m³) - bei Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung Mehrkammerausfallgruben: 51,75 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 55,75 €/m³) Mehrkammerabsetzgruben: 57,10 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 61,90 €/m³) 			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die 9. Änderung der Entsorgungssatzung. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p>			
<p>Anlagen: Änderungssatzung</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p>Aulendorf, den 20.12.2021</p>			
<input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei		<input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft	

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 22.01.2013

Aufgrund von

- § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,
 - §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
 - §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg
- hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 13.12.2021 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei geschlossenen Gruben (Fäkalwasser)
 - bei wöchentlicher Leerung: 26,07 €/m³ Abfuhrmenge
 - bei monatlicher Leerung: 26,82 €/m³ Abfuhrmenge
 - bei vierteljährlicher oder längerer Leerung: 27,14 €/m³ Abfuhrmenge
- bei Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung
 - Mehrkammerausfallgruben: 51,75 €/m³ Abfuhrmenge
 - Mehrkammerabsetzgruben: 57,10 €/m³ Abfuhrmenge

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, den 14.12.2021

Gez.
Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/042/2021	
Sitzung am 13.12.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 14 10. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011			
<p>Ausgangssituation: Die Satzung muss an die Globalberechnung angepasst werden. Die Beitragssätze sind entsprechend zu ändern.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 10. Änderung der Abwassersatzung.</p>			
<p>Anlagen: Änderungssatzung</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 20.12.2021</p>			

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) vom 10.10.2011

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 13.12.2021 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

§ 33 wird geändert:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus

Teilbeiträge	je m² Nutzungsfläche (§ 25) Euro
1. Für den öffentlichen Abwasserkanal	3,23 Euro/m ²
2. Für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,83 Euro/m ²

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, den 14.12.2021

Gez.
Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/009/2021	
Sitzung am 13.12.2021	Gremium Gemeinderat	Status N	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 15 Eröffnungsbilanz - Umstellung auf die Doppik/Beauftragung KPMG			
<p>Ausgangssituation: Bekanntlich musste die Stadt Aulendorf zum 01.01.2020 auf das neue kommunale Haushaltsrecht (Doppik) umstellen.</p> <p>Als Grundlage ist hier die sogenannte „Eröffnungsbilanz“ zu erstellen. In diesem Zuge sind u.a. die gesamten Anlagengüter der Stadt Aulendorf zu erfassen und anschließend zu bewerten. Ursprünglich war eine interne Lösung hierfür angedacht. Nun hat sich herausgestellt, dass man noch eine externe Unterstützung benötigt. Der langjährige Steuerberater der Stadt (KPMG) bietet sich hierfür an.</p>			
<p>Beschlussantrag: Die Steuerberatungsgesellschaft KPMG wird mit der Unterstützung der Kämmerei bei der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens beauftragt.</p>			
Anlagen:			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 20.12.2021</p>			

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/004/2021/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.12.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
13.12.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 16 Jahresabschluss 2020 Betriebswerke Aulendorf/Betriebszweig Abwasserbeseitigung			
Ausgangssituation:			
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde für das Jahr 2020 aufgestellt. Die Einzelheiten können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden, weitere Erläuterungen werden in der Sitzung vorgetragen.			
Die Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 08.12.2021.			
Beschlussantrag:			
Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt:			
1.	<u>Bilanzsumme</u>		21.752.488,15 Euro
	davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf		
	das Anlagevermögen		19.201.972,00 Euro
	das Umlaufvermögen		2.550.516,15 Euro
	die Rechnungsabgrenzungsposten		0,00 Euro
	davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf		
	das Eigenkapital		565.458,68 Euro
	die empfangenen Ertragszuschüsse		5.488.644,00 Euro
	die Rückstellungen		577.566,85 Euro
	die Verbindlichkeiten		15.120.818,62 Euro
2.	Der Jahresgewinn beträgt 55.893,36 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 2.024.653,27 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.968.759,91 Euro.		
3.	Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.		
4.	Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2020 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde aus dem städtischen Haushalt 2020 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.		
Anlagen: Jahresabschluss			
Beschlussauszüge für			
	<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input type="checkbox"/> Hauptamt	
	<input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Ortschaft
Aulendorf, den 20.12.2021			

--

Betriebswerke Aulendorf
Betriebszweig Abwasserbeseitigung
 Jahresabschluss 2020

Plan-Ist Vergleich mit Erläuterungen

	Plan Abschlussjahr	Ergebnis Abschlussjahr	Differenz	kurze Erläuterungen zum Abschlussjahr	Ergebnis Vorjahr	kurze Erläuterungen zum Vorjahr
1. Umsatzerlöse						
46100 Erlös Schmutzwasser	956.150	976.467,00	20.317,00	Gebühren Schmutzwasser 1,89 €/m³ Abwasser entsorgte Menge: 523.156 m³	989.516,63	Gebühren Schmutzwasser 1,89 €/m³ Abwasser entsorgte Menge: 540.083 m³
46110 Erlös Niederschlagswasser	325.000	430.734,33	105.734,33	Gebühren Niederschlagswasser 0,58 €/m² veranlagte Fläche: 743.831 m²	432.831,50	Gebühren Niederschlagswasser 0,59 €/m² veranlagte Fläche: 734.482,58 m²
46300 Straßenentwässerungsbeitrag	275.150	206.956,00	-68.194,00	Planansatz ist immer das Ergebnis von investiven Maßnahmen, die geplant werden, hiervon ist nicht alles umgesetzt worden	226.105,00	Planansatz ist immer das Ergebnis von investiven Maßnahmen, die geplant werden, hiervon ist nicht alles umgesetzt worden
40900 Auflösung Ertragszuschüsse	251.100	255.534,92	4.434,92		254.991,76	
46910 Abwassererstattung Atzenberg von Bad Schussenried	3.000	3.020,16	20,16		3.148,42	
46900 Sonstige Umsatzerlöse (dezentrale Abwasserbeseitigung)	100	67,75	-32,25		95,62	
48400 Erlöse Dritte	500	220,00	-280,00	Verkauf von Schrott u.ä.	224,50	Verkauf von Schrott u.ä.
53470 Andere betriebliche Erträge	0	0,00	0,00		0,00	
Summe Umsatzerlöse	1.811.000	1.873.000,16	62.000,16		1.906.913,43	
2. Sonstige betriebliche Erträge						
53300 Erträge aus Nachaktivierung	15.000	20.371,44	5.371,44	Umsetzung des GPA-Berichtes, siehe Erläuterungen Lagebericht, Ansatz sehr schwer zu schätzen, abhängig vom Baufortschritt der Investitionen	19.918,83	Umsetzung des GPA-Berichtes, siehe Erläuterungen Lagebericht, Ansatz sehr schwer zu schätzen, abhängig vom Baufortschritt der Investitionen
53440 Versicherungserschädigungen	0	0,00	0,00		299,96	Versicherungsschaden Handy
53450 Verzinsung Rückstellungen	50	6,17	-43,83		36,44	
53460 Ausgleich Gebührenüberdeckung nach KAG	140.500	130.604,00	-9.896,00	Auflösung Gebührenausgleichsrückstellung laut Nachkalkulation	162.012,00	Auflösung Gebührenausgleichsrückstellung laut Nachkalkulation
53471 Säumniszuschläge	500	545,00	45,00		366,00	
53401 außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00		0,00	
53472 Mahngebühren	200	126,50	-73,50		256,00	
Summe sonstige betriebliche Erträge	156.250	151.653,11	-4.596,89		182.889,23	
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
54010 Strombezug	105.000	79.320,53	-25.679,47	Der Stromverbrauch wurde nahezu halbiert im Vergleich zum Vorjahr.	122.443,82	
54020 Heizung (Heizöl Kläranlage)	1.000	0,00	-1.000,00		270,96	
54030 Wasserbezug	2.200	2.803,42	603,42		2.805,31	
54120 Treibstoffe	1.200	1.057,00	-143,00		1.269,35	
Summe a)	109.400	83.180,95	-26.219,05		126.789,44	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
54550 Werkstatteinrichtung, Eigenverbrauch	300	283,62	-16,38		900,20	
54700 Wartung/Reparatur BHKW Kläranlage	8.800	6.519,52	-2.280,48		6.239,10	
54710 Unterhaltung Kanalnetz	65.000	57.764,35	-7.235,65		57.413,33	
54731 Entsorgung Klärschlamm	65.000	76.856,37	11.856,37	mehr Klärschlamm zu entsorgen wie im Vorjahr	62.544,88	
54739 Sonstige Entsorgung (Kanalräumung usw.)	17.000	14.541,59	-2.458,41		20.291,24	

54741	Unterhaltung Kläranlage	80.000	97.172,83	17.172,83	übliche Unterhaltungsmaßnahmen	85.674,73	übliche Unterhaltungsmaßnahmen
54747	Unterhaltung Fuhrpark	1.500	3.302,80	1.802,80		1.111,59	
54751	Unterhaltung Retentionsbecken	1.500	2.111,25	611,25		1.607,90	
54752	Unterhaltung Regenüberlaufbecken	12.500	15.551,71	3.051,71		18.411,16	
54753	Unterhaltung städtische Pumpendruckleitungen	5.000	323,65	-4.676,35		0,00	
54770	Planfortschreibung - Umsetzung Eigenkontrollverordnung	102.500	4.092,84	-98.407,16		24.764,92	
54780	Fäkalienabfuhr	350	107,87	-242,13		333,97	
59060	Abwasserabgabe	75.000	-7.582,30	-82.582,30	hohe Rückerstattungen für Vorjahre (2014 - 2016) erhalten	0,00	
	Summe b)	434.450	271.046,10	-163.403,90		279.293,02	
	Summe Materialaufwand	543.850	354.227,05	-189.622,95		406.082,46	
4. Personalaufwand							
a) Löhne und Gehälter							
	55200 Bruttobezüge		111.779,40			107.918,87	
	Summe a)		111.779,40			107.918,87	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung							
	55206 AG Sozialversicherung		23.022,54			22.346,42	
	55208 AG ZVK		9.623,97			9.581,64	
	Summe b)		32.646,51			31.928,06	
	Summe Personalaufwand	134.000	144.425,91	10.425,91	Ansatz zu niedrig	139.846,93	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen							
	57100 Abschreibung Sachanlagen	738.000	804.387,61	66.387,61	mehr Anlagen in Betrieb genommen als erwartet	781.696,02	
	Summe Abschreibungen	738.000	804.387,61	66.387,61		781.696,02	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
	58000 Einstellung Gebührenaussgleichsrückstellung	0	275.862,00	275.862,00	hier erfolgt keine Ansatzplanung, weil dies das gebührenrechtliche Ergebnis darstellt	244.988,00	
	58400 Abschreibungen auf Forderungen	0	327,41	327,41		2,76	
	59180 Rundfunkgebühren	100	0,00	-100,00		69,96	
	59190 Beiträge Mitgliedschaften	650	795,00	145,00		631,00	
	59200 Versicherungen	4.500	4.129,38	-370,62		3.787,29	
	59350 Fachliteratur	0	49,70	49,70		0,00	
	59400 Postaufwand	2.800	1.421,20	-1.378,80		3.721,80	
	59460 Telefonaufwand	3.500	2.622,68	-877,32		3.818,46	
	59600 Fahrtkosten Rufbereitschaft	500	74,91	-425,09		692,49	
	59700 Rechts- und Beratungsaufwand	20.000	12.544,29	-7.455,71		39.174,88	Leistungen für gesplittete Abwassergebühr, Gebührenkalkulationen, Jahresabschluss, zudem weitere Rückstellungen eingeplant und Aufarbeitung Anlagenbuchhaltung wie bei den anderen Betrieben
	59730 EDV - Aufwand	15.000	20.883,32	5.883,32		18.279,41	
	59900 Verwaltungskostenbeitrag Stadt	208.400	56.737,43	-151.662,57	Neuberechnung VKB	173.989,53	
	59910 Dienst- und Schutzkleidung	350	429,22	79,22		408,95	
	59950 Aus- und Fortbildung (mit Reisekosten)	300	0,00	-300,00		0,00	
	59990 Sonstige Aufwendungen	50	61,76	11,76		67,27	
	59991 Kontoführungsgebühren	800	2.143,58	1.343,58		1.045,39	
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	256.950	378.081,88	121.131,88		490.677,19	

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
62100 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,00	0,00		0,00
Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,00	0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
65100 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	294.100	281.643,29	-12.456,71		286.008,09
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	294.100	281.643,29	-12.456,71		286.008,09
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	350	61.887,53	61.537,53		-14.508,03
10. Sonstige Steuern					
68100 Kraftfahrzeugsteuer	350	334,00	-16,00		334,00
Gassteuer	0	5.660,17	5.660,17		9.955,26
	350	5.994,17	5.644,17		10.289,26
11. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	0	55.893,36	55.893,36		-24.797,29

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Stadt Aulendorf
Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite			Passivseite				
	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €		€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Sachanlagen				Gewinn			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.209.097,74		2.502.314,74	Gewinn des Vorjahres	509.565,32		534.362,61
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	3.806,77		3.929,77	Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u>55.893,36</u>		<u>-24.797,29</u>
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	5.240.657,00		4.801.418,00			565.458,68	<u>509.565,32</u>
4. Sammlungsanlagen	10.496.505,00		10.523.476,00			565.458,68	509.565,32
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.771,00		11.884,00	B. Empfangene Ertragszuschüsse		5.488.644,00	5.741.919,00
6. Anlagen im Bau	<u>240.134,49</u>		<u>1.695.746,34</u>				
		19.201.972,00	19.538.768,85	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				Sonstige Rückstellungen		577.566,85	384.495,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	160.786,14		88.429,85	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.757.189,53		12.136.421,64
2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe	4.158,10		20.714,79	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	285.105,89		922.444,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>311.937,28</u>		<u>0,00</u>	3. Verbindlichkeiten ggü. der Stadt und anderen Eigenbetrieben	78.523,20		200.178,87
		476.881,52	109.144,64	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>		<u>1.265,05</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten		2.073.634,63	248.375,39			15.120.818,62	13.260.309,56
		<u>21.752.488,15</u>	<u>19.896.288,88</u>			<u>21.752.488,15</u>	<u>19.896.288,88</u>

Stadt Aulendorf
Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
(01.01. bis 31.12.)

		2020		2019
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.873.000,16		1.906.913,43
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>151.653,11</u>		<u>182.889,23</u>
davon Entnahme aus Gebührenausschleissrückstellung € 130.604; Vj. € 162.012,00			2.024.653,27	<u>2.089.802,66</u>
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	83.180,95			126.789,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>271.046,10</u>			<u>279.293,02</u>
		354.227,05		406.082,46
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	111.779,40			107.918,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>32.646,51</u>			<u>31.928,06</u>
davon für Altersversorgung € 9.623,97; Vj. € 9.581,64		144.425,91		<u>139.846,93</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		804.387,61		781.696,02
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>378.081,88</u>		<u>490.677,19</u>
davon Zuführung zur Gebührenausschleissrückstellung € 275.862; Vj. € 244.988,00			1.681.122,45	<u>1.818.302,60</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>281.643,29</u>	<u>286.008,09</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			61.887,53	-14.508,03
9. Sonstige Steuern			<u>5.994,17</u>	<u>10.289,26</u>
10. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)			<u><u>55.893,36</u></u>	<u><u>-24.797,29</u></u>

Betriebswerke Aulendorf/Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Jahresabschluss 2020

Allgemeines

Der Gemeinderat beschloss am 29.04.2002, die Abwasserbeseitigung und den Betriebshof aus dem städtischen Haushalt auszugliedern und mit Wirkung vom 01.01.2002 als Eigenbetrieb zu führen. Maßgebende Rechtsgrundlagen sind das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung sowie handels- und bilanzrechtliche Bestimmungen.

Organe waren 2020 neben dem Gemeinderat der Bürgermeister.

Der Gemeinderat hatte außerdem bereits in seiner Sitzung vom 17.06.2013 beschlossen, dass künftig der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgaben des Betriebsausschusses übernimmt. Dieser Beschluss wurde mit Wirkung zum 01.07.2013 umgesetzt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik setzte sich 2020 unter dem Vorsitz von Herrn Burth wie folgt zusammen:

Dölle, Stefanie

Groll, Pierre

Gündogdu, Sahin

Harsch, Kurt

Holzapfel, Matthias

Michalski, Ralf

Wekenmann, Britta

Nassal, Beatrix

Zimmermann, Konrad

Die Betriebswerke Aulendorf war bis 2020 in die Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Betriebshof unterteilt. Zum 01.01.2020 wurde der Betriebszweig Betriebshof in den Kernhaushalt eingegliedert.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung entsorgt das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zur Kläranlage bei Zollenreute.

Verlauf des Geschäftsjahres:

Höhe der Gebühren:

- Schmutzwasser: 1,89 Euro je m³
- Niederschlagswasser: 0,58 Euro je m²

Erträge:

Geplant waren für das Jahr 2020 insgesamt Erträge in Höhe von 1.967.250,00 Euro. Im Ergebnis betragen diese 2.024.653,27 Euro und waren damit höher als ursprünglich geplant. Dies resultiert im Wesentlichen aus Mehreinnahmen bei den Umsatzerlösen (Entsorgung Schmutzwasser und gesplittete Abwassergebühr).

Die Erträge setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

➤ Umsatzerlöse:

Für Umsatzerlöse wurden 1.811.000 Euro eingeplant, tatsächlich erzielt wurden 1.873.000,16 Euro und damit rund 62 T€ mehr als geplant.

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Erlöse aus Abwassergebühren:

Die Erlöse aus Schmutzwasser betragen 976.467,00 Euro, die Erlöse aus Niederschlagswasser 430.734,33 Euro. Die entsorgte Menge reduzierte sich deutlich im Vergleich zu den Vorjahren (2020: 523.156,63 m², 2019: 540.083,38 m³, 2018: 544.125,98 m³, 2017: 530.032,12 m³, 2016: 522.020,00 m³). Dies stellt eine direkte Auswirkung der Corona-Pandemie dar (Schließung Therme mit Auswirkungen auf Energiezentrale).

Die versiegelte Fläche hat sich erhöht, wobei es hier stetig Verschiebungen und Korrekturen gibt (2020: 743.831 m², 2019: 734.482 m²). Auch die Gebühren blieben beim Schmutzwasser gleich (1,89 Euro/m³), beim Niederschlagswasser waren sie geringfügig niedriger (statt 0,59 Euro/m² 0,58 Euro/m²). Der Planansatz war zu niedrig kalkuliert für dieses Ergebnis. Die Erhöhungen resultieren aus weiteren Bebauungen, auch im gewerblichen Bereich.

2012 wurde erstmalig parallel zum Jahresabschluss eine Gebühreennachkalkulation für das Jahr 2012 durchgeführt. Dies ist in anderen Gemeinden üblich. Vorteil ist, dass sowohl der Straßenentwässerungsbeitrag als auch der Ausgleich der Gebührenüberdeckungen sowie die Einstellung in die Rückstellung zum Ausgleich der Gebührenüberdeckungen zum Jahresabschluss definitiv feststehen und keine weitere Nacharbeiten erforderlich sind. Dieses Ziel konnte auch 2020 wieder erreicht werden, die Nachkalkulation liegt vor. Die genauen Ergebnisse hieraus sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Straßenentwässerungsbeitrag:

Der Straßenentwässerungsbeitrag in Höhe von 206.956,00 Euro, den die Stadt Aulendorf an den Eigenbetrieb zu zahlen hat, unterschreitet den kalkulierten Ansatz von 275.150,00 Euro.

Der Straßenentwässerungsbeitrag stellt den Anteil der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze entfallenden Entwässerungskosten dar. Hierzu gibt es eine Modellrechnung der VEDEWA (Kommunale Vereinigung für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft), die im Auftrag des Gemeindetages erstellt und im Rahmen der Kalkulation auch von der Firma Schmidt+Häuser umgesetzt wurde. Der Straßenentwässerungsbeitrag ist immer abhängig davon, welche Anlagen aktiviert werden und deshalb immer wieder schwierig zu schätzen.

Abwasser Atzenberg:

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bad Schussenried bezüglich der Nutzung der Kanäle der Betriebswerke Aulendorf im Ortsteil Atzenberg hat die Stadt Bad Schussenried insgesamt 3.020,16 Euro an den Eigenbetrieb bezahlt. Dieser Betrag entspricht nahezu dem Vorjahr.

➤ Sonstige betriebliche Erträge:

Für die sonstigen betrieblichen Erträge waren 156.250 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 151.653,11 gab es hierzu geringfügige Wenigereinnahmen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Erträge aus Nachaktivierung:

Im Rahmen der Prüfung der GPA wurde festgestellt, dass Zinsen für Anlagen im Bau bisher nicht aktiviert wurden. Solange ein Anlagegut im Bau ist, nicht für den Betrieb zur Verfügung steht und diese Anlage im Bau durch Darlehen finanziert werden muss, sind die Zinsen für Anlagen im Bau zu ermitteln und den Herstellungskosten zuzuschreiben (damit erhöhen sich die Abschreibungen, die wieder der Refinanzierung dienen nach der Inbetriebnahme). Insbesondere bei größeren Maßnahmen, bei denen die Bauzeit länger als ein Jahr dauert, sind die Zinsen für Anlagen im Bau zu ermitteln.

Für die Ermittlung des Zinsaufwands wird die durchschnittliche Investitionssumme (Anfangsbestand Geschäftsjahr und Endbestand Geschäftsjahr) herangezogen, die mit dem durchschnittlichen Zins für die Verschuldung des Eigenbetriebs im Geschäftsjahr multipliziert wird.

Diese Zinsaufwendungen stellen einen Ertrag dar, weil sie die faktischen Zinsaufwendungen für Darlehen für die Anlagen im Bau gebührenrechtlich „neutralisieren“ sollen. Der Gebührenzahler soll erst nach Inbetriebnahme der Anlage mit den Darlehensaufwendungen belastet werden. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Mittel faktisch nicht auf dem Bankkonto vorhanden sind bzw. fließen. Nachaktiviert wurden 2020 20.371,44 Euro. Die Schätzung eines Planansatzes ist hier nahezu nicht möglich, weil bei den Maßnahmen nicht klar ist, wann diese in Betrieb genommen werden. Dies hängt stark von den Kapazitäten im Bauamt und bei den Bauunternehmen ab.

Ausgleich Gebührenüberdeckung nach KAG:

Für die Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung wurden Mittel in Höhe von 140.500 Euro eingestellt. Aufgrund der Nachkalkulation 2020 betrug die aufzulösende Rückstellung 130.604,00 Euro. Laut des Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Eine Aufstellung des derzeitigen Standes liegt dem Lagebericht bei.

Aufwendungen:

Die gesamten Aufwendungen waren mit insgesamt 1.967.250,00 Euro eingeplant. Tatsächlich war das Ergebnis von 1.968.759,91 Euro nahezu eine „Punktlandung“. Die wesentlichen Aufwandspositionen setzen sich wie folgt zusammen:

➤ Materialaufwand:

Für Materialaufwendungen waren insgesamt 543.850,00 Euro eingeplant. Zu diesem Ansatz gab es mit einem Ergebnis von 354.227,05 Euro sehr deutliche Einsparungen.

Im Bereich „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ waren Mittel in Höhe von 109.400 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 83.180,95 Euro gab es zu diesem Ansatz Einsparungen.

Wesentliche Ausgabebeziehung ist der Strombezug mit 79.320,53 Euro. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies eine sehr deutliche Reduzierung. Durch die Installation der PV-Anlage und des sehr gut funktionierenden BHKWs im Jahr 2020 konnte der bisherige Strombezug nahezu halbiert werden (anstatt rund 500.000 kWh rund 290.000 kWh).

Im Bereich „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ waren Mittel in Höhe von 434.450 Euro eingeplant. In diesem Bereich gab es mit einem Ergebnis von 271.046,10 Euro deutliche Einsparungen, die im Wesentlichen aus Wenigerausgaben bei der Umsetzung der Eigenkontrollverordnung resultieren (Plan: 102.500 Euro, Ergebnis: 4.092,84 Euro). Die gesamten geplanten Kosten in Höhe von 640.000 Euro wurden planmäßig auf vier Jahre verteilt. Der geplante Maßnahmenbeginn sollte im Jahr 2019 erfolgen. Im Jahr 2021 wurde gemeinsam mit einem Ingenieurbüro mit der Umsetzung begonnen, es wurden die ersten Abschnitte befahren. 2022 werden planmäßig die zweiten Abschnitte befahren und wenn möglich die notwendigen Sanierungen aus dem ersten Abschnitt begonnen.

➤ Personalaufwendungen:

Die Personalaufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 144.425,91 Euro und überschritten damit den Planansatz von 134.000 Euro, der zu knapp kalkuliert war.

➤ Abschreibungen:

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen 2020 804.387,61 Euro und waren damit deutlich höher als im Vorjahr (781.696,02 Euro). Kapazitätsbedingt ist es immer schwierig, die Zeitpunkte der Inbetriebnahme und damit den Abschreibungsbeginn darzustellen, so dass es in diesem Bereich zu deutlichen Abweichungen kommen kann. Die gesamte Entwicklung wird sich vermutlich fortsetzen aufgrund der zahlreichen Investitionen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden. Das Ergebnis überschritt deutlich die Planung, weil mehr Anlagen in Betrieb genommen wurden als geplant.

➤ Sonstige betrieblichen Aufwendungen:

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren im Vergleich zum Planansatz von 256.950 Euro mit einem Ergebnis von 378.081,88 Euro deutlich überschritten. Diese Überschreitung resultiert im Wesentlichen daraus, dass wie jedes Jahr die Einstellung der Gebührenaussgleichsrückstellung erfolgen musste. Dies ist die Rückstellung für den Gebührenaussgleich, die laut dem Kommunalabgabengesetz jährlich erfolgen muss und jeweils nicht eingeplant wird, weil sie das eigentliche Jahresergebnis darstellt. 2020 mussten hier 275.862,00 Euro eingestellt werden.

Beim Verwaltungskostenbeitrag musste 2020 bekanntlich eine Neuberechnung erfolgen. Aufgrund weiterer interner Umstrukturierungen und Verbesserungen der Arbeitsabläufe wurden die Zeiten, die für den Abwasserbetrieb benötigt werden, weiter verringert. Deshalb reduziert sich auch der Verwaltungskostenbeitrag deutlich (bislang geplant: 208.400 Euro, neu: 56.737,43 Euro).

➤ Zinsaufwendungen:

Für Darlehenszinsen wurden 281.643,29 Euro bezahlt und damit etwas weniger als im Vergleich zum Planansatz von 294.100 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Aufwendungen nahezu konstant (2019: 286.008,09 Euro). Im Rahmen der Haushaltsplanung ging die Verwaltung von geringfügig höheren Zinsen für die geplante Darlehensaufnahme von 1,5 Mio. Euro auf. Deshalb wurde der Ansatz unterschritten.

Gesamtergebnis:

Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserentsorgung schließt mit einem Jahresgewinn von 55.893,36 Euro ab statt einem ausgeglichenen Ergebnis. Aus dem städtischen Haushalt wurde 2020 kein Zuschuss an den Betriebszweig zugeführt.

Folgende **Investitionen** wurden 2020 getätigt:

Sanierung Rechengebäude mit Maschinenteknik	-	35,28 €
Betonsanierung Belebungsbecken		18.970,44 €
Überdachung Containerstellplatz (PV-Anlage)		216.703,50 €
RÜB Tannhausen Sanierung 2020		34.287,26 €
RÜB Mitte-Ost Sanierung 2020		85.082,91 €
RÜB Steinenbach Sanierung 2020		98.428,99 €
Erneuerung Gebläse Belebungsbecken		60.311,09 €
Photovoltaikanlage - 2020 - Dach Container		66.636,48 €
Faulturmsanierung Kläranlage		27.439,21 €
Schiebekamera		2.157,47 €
Sanierung Hauptstraße		987,72 €
Sanierung Bahnhofstraße		362,29 €
Fremdwasserreduzierung Steinenbach Flst. 804		4.999,20 €
Kanalsanierung Tannhausen		143,15 €
Kanalsanierung Breiteweg		485,07 €
BG Michel-Buck-Straße Lückenschluss		96,65 €
BG Buchwald Erschließung		71.199,72 €
Fremdwasserreduzierung Blönried-Achstraße		3.304,59 €
Schulgässle - Erneuerung AZ Leitungen		336,31 €
Imterstraße - Sickerschacht		33.598,93 €
Fremdwasserreduzierung Zollenreute-Imterstraße		4.376,62 €
Fremdwasserreduzierung Hasengärtlestraße - RÜB Süd		1.540,87 €
BG Bildstock – Erschließung		7.989,30 €
Mischw.-Kanal Bachstr-Kolpingstr. _Neubau		15.217,92 €
Poststraße, Hausanschlussleitungen		78.286,05 €
BG Tafelesch, Hausanschlüsse	-	3.282,49 €
BG Tafelesch, Hausanschluss Regenwasser	-	2.367,42 €
BG Tafelesch, MW Hausanschluss Lohrer Esch		421,79 €
BG Tafelesch, RW Hauptleitung Lohrer Esch		95.562,72 €
BG Tafelesch-Schmutzwasserkanal	-	6.460,34 €
BG Tafelesch, Retentionsbecken Lohrer Esch		15.642,35 €
BG Mahlweiler Teilerschließung Hauptleitung		77,42 €
MW HL Poststraße	-	472.080,38 €
Mischwasserkanal BG Laurenbühl II .		7.491,49 €
BG Tafelesch, MW-Leitung zum Lohrer Esch		5.302,48 €

Der Gesamtbetrag der Investitionen beträgt somit 1.441.665,90 Euro.

Der **Darlehensstand** des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2020 14.757.189,53 Euro. Es wurde im Oktober 2020 ein Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. Euro aufgenommen.

Angaben nach § 11 Eigenbetriebsverordnung (für den gesamten Eigenbetrieb):

Zum Eigenbetrieb gehören folgende Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte:

- Grundstück Kläranlage
- Regenüberlaufbecken Tannhausen
- Regenüberlaufbecken Blönried / Steinenbach
- Regenüberlaufbecken Süd

Diese sind dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung zugeordnet.

Die Gesamtsummen für den Personalaufwand des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr sind wie folgt:

- Bruttobezüge: 111.779,40 Euro
- Aufwendungen für Altersversorgung (ZVK): 9.623,97 Euro
- Aufwendungen für Sozialversicherungen: 23.022,54 Euro

Entwicklung des Eigenkapitals:

Das Eigenkapital des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung betrug zum 31.12.2019 509.565,32 Euro. Durch den Jahresgewinn erhöhte sich dieses zum 31.12.2020 auf 565.458,68 Euro.

Entwicklung der Rückstellungen:

Die Rückstellungen des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung betrugen zum 31.12.2020 577.566,85 Euro. Damit erhöhten sich die Rückstellungen im Vergleich zu 2019 (Stand 31.12.2019: 384.495,00 Euro). Die deutliche Erhöhung resultiert aus der neuen Gebührenaussgleichsrückstellung.

Die Ertragslage ist in beiden Betriebszweigen weiter konstant.

Mengen- und Tarifstatistik:

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurden 2018 544.215,98 m³ eingeleitet. 2019 reduzierte sich diese Menge leicht auf 540.083,38 m³. 2020 gab es eine deutliche Verringerung auf 523.156 m³. Dies ist eine unmittelbare Auswirkung der Corona-Pandemie.

Die versiegelte Fläche erhöhte sich 2020 auf 743.831 m².

Ausblick

Im Bereich Abwasserbeseitigung wird auch im Jahr 2021 wieder eine Vielzahl an Investitionsmaßnahmen durchgeführt, v.a. im Bereich der Kläranlage.

Aulendorf, den 25.10.2021



Matthias Burth, Bürgermeister

ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION - BEREICH NIEDERSCHLAGSWASSER

Fortschreibung der bereinigten Rechnungsergebnisse und Einrechnung in die Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation	einzurechnende Vorjahresergebnisse										bereinigtes Rechnungsergebnis	Anmerkungen	
	1997 - 2001	2003-2005	2006	2007 - 2009	2010-2011	2012	2013	2014	2015	2016			2017
2002												-110.463 €	wurde nicht in die weiteren Kalkulationen einbezogen, siehe Erläuterungstext
2003-2005	596.515 €											-264.395 €	
2006	176.017 €											194.498 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 144.065 Euro, Niederschlagswasser 50.433 Euro
2007 - 2009		264.395 €										43.765 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 32.417 Euro, Niederschlagswasser 11.348 Euro
2010-2011			50.433 €									-8.297 €	
2012				11.348 €								23.803 €	
2013						-2.766 €						86.107 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen
2014						-2.766 €						55.218 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen
2015						-2.766 €	23.803 €					-2.150 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen plus Überdeckung 2012
2016							17.666 €	17.665 €				-12.858 €	25 % von Gesamtergebnis der Jahre 2013 (86.107 €) und 2014 (55.218 €)
2017							31.000 €					-1.135 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
2018							37.441 €	2.559 €				27.453 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
2019								34.994 €	-2.150 €			134.915 €	restliche Überdeckung von 2014 und Unterdeckung von 2015
2020										-12.858 €	-1.135 €	139.839 €	
Kontrollsumme	772.532 €	264.395 €	50.433 €	11.348 €	-8.297 €	23.803 €	86.107 €	55.218 €	-2.150 €	-12.858 €	-1.135 €		

Bei Einhaltung der Planzahlen ergeben sich am Ende des Planungszeitraums die nachfolgenden bereinigten Rechnungsergebnisse, die in die Kalkulation der Folgejahre einzubringen sind:

Die markierten Vorjahresergebnisse von 1997 - 2005 sind nicht anteilig auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt worden, weil dies aufgrund der bereits erfolgten Einrechnung nicht notwendig ist. Diese stellen daher ein Gesamtergebnis für die zentrale Abwasserbeseitigung dar.

aus	bereinigtes Rechnungsergebnis	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
2014	55.218 €								
2015	-2.150 €								
2016	-12.858 €								
2017	-1.135 €								
2018	27.453 €	27.453 €							
2019	134.915 €	12.000 €	122.915 €						
2020	139.839 €			69.920 €	69.920 €				
Kontrollsumme		39.453 €	122.915 €	69.920 €	69.920 €				

Die GPA hat im Rahmen ihres Prüfungsberichtes 2008 (RN 113) festgestellt, dass die Gebührenunterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 110.463 € nicht ausgeglichen wurde. Dies liegt vermutlich daran, dass es 2002 keine korrekte Kalkulation gab. (siehe dazu die Unterlagen im Ordner Abwasser Nachkalkulation 2002).

ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION - BEREICH SCHMUTZWASSER

Fortschreibung der bereinigten Rechnungsergebnisse und Einrechnung in die Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation	einzurechnende Vorjahresergebnisse											bereinigtes Rechnungsergebnis	Anmerkungen	
	1997 - 2001	2003-2005	2006	2007 - 2009	2010-2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017			2018
2002													-110.463 €	wurde nicht in die weiteren Kalkulationen einbezogen, siehe Erläuterungstext
2003-2005	596.515 €												-264.395 €	
2006	176.017 €												194.498 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 144.065 Euro, Niederschlagswasser 50.433 Euro
2007 - 2009		-264.395 €											43.765 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 32.417 Euro, Niederschlagswasser 11.348 Euro
2010-2011			144.065 €										115.352 €	
2012				32.417 €									69.299 €	
2013					57.555 €								398.371 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 Euro eingerechnet
2014					57.555 €								333.853 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 Euro eingerechnet
2015					57.555 €	69.299 €							124.666 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 plus Überdeckung aus 2012
2016							91.528 €	91.528 €					-70.841 €	25 % von Gesamtergebnis der Jahre 2013 (398.371 €) und 2014 (333.853 €)
2017							250.000 €						49.131 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
2018							56.843 €	163.157 €					35.234 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
2019								79.168 €					110.073 €	teilweise Überdeckung 2013-2014 und teilweise Überdeckung von 2015
2020									50.000 €				136.023 €	
									74.666 €					
Kontrollsumme	772.532 €	-264.395 €	144.065 €	32.417 €	172.665 €	69.299 €	398.371 €	333.853 €	124.666 €	0 €	49.131 €	20.800 €		

Bei Einhaltung der Planzahlen ergeben sich am Ende des Planungszeitraums die nachfolgenden bereinigten Rechnungsergebnisse, die in die Kalkulation der Folgejahre einzubringen sind:

Die markierten Vorjahresergebnisse von 1997 - 2005 sind nicht anteilig auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt worden, weil dies aufgrund der bereits erfolgten Einrechnung nicht notwendig ist. Diese stellen daher ein Gesamtergebnis für die zentrale Abwasserbeseitigung dar.

aus	bereinigtes Rechnungsergebnis	2021	2022	2023	2024	2025	2026
2014	333.853 €						
2015	124.666 €						
2016	-70.841 €	-70.841 €					
2017	49.131 €						
2018	35.234 €	14.434 €					
2019	110.073 €	110.073 €					
2020	136.023 €		136.023 €				
Kontrollsumme		53.666 €	136.023 €				

Die GPA hat im Rahmen ihres Prüfungsberichtes 2008 (RN 113) festgestellt, dass die Gebührenunterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 110.463 € nicht ausgeglichen wurde. Dies liegt vermutlich daran, dass es 2002 keine korrekte Kalkulation gab. (siehe dazu die Unterlagen im Ordner Abwasser Nachkalkulation 2002).



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Denise Ummenhofer		Vorlagen-Nr. 30/033/2021	
Sitzung am 13.12.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Kenntnisnahme
TOP: 17 Beteiligungsbericht für das Jahr 2020			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Die Stadt hat zur Information des Gemeinderates und ihrer Einwohner nach § 105 Abs. 2 GemO jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Der vorliegende Beteiligungsbericht umfasst über die gesetzliche Vorgabe hinaus auch Betriebe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs oder eines Zweckverbands.</p> <p>Alle bis November 2021 bekannten relevanten Daten und Sachverhalte sind in diesen Bericht eingearbeitet.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <p>Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 zur Kenntnis.</p>			
<p>Anlagen: Beteiligungsbericht</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 20.12.2021</p>			



STADT AULENDORF

**BETEILIGUNGSBERICHT
DER STADT AULENDORF**

2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort

II. Die Beteiligungsunternehmen auf einen Blick

III. Unternehmen in Privatrechtsform

- III./1 Allgemeines
- III./2 Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft Aulendorf mbH
- III./3 RaWEG Ravensburger Wertstofffassung GmbH
- III./4 Pro Regio Oberschwaben GmbH
- III./5 Oberschwaben Tourismus GmbH

IV. Eigenbetriebe

- IV./1 Stadtwerke Aulendorf
- IV./2 Betriebswerke Aulendorf

V. Zweckverbände

VI. Finanzielle Trägerschaft Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

ANHANG zur Gemeindeordnung

I. VORWORT

„Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.“

Diese Verpflichtung für die Städte und Gemeinden resultiert aus § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die Stadt Aulendorf kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 nach. Über die gesetzliche Vorgabe umfasst der Beteiligungsbericht auch Betriebe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs und eines Zweckverbandes sowie Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligungen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht soll ein Beitrag zur größeren Transparenz der Stadt und ihren Beteiligungen erreicht werden, um die grundsätzlichen Nachteile von Ausgliederungen von Aufgaben aus dem städtischen Haushalt abzumildern. Der Beteiligungsbericht dient dazu, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit umfangreiche Informationen zu bringen. Die Vorlage und Beratung von Beteiligungsberichten gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich über wichtige Entwicklungen zu informieren.

Alle bis November 2021 bekannten relevanten Daten und Sachverhalte sind in diesen Bericht eingearbeitet.

Aulendorf, im Dezember 2021



Matthias Burth
Bürgermeister

II. DIE BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN AUF EINEN BLICK

Die Beteiligungen an der RaWEG GmbH, an der Pro Regio GmbH sowie an der Oberschwaben Tourismus GmbH bleiben bei dieser Aufstellung aufgrund ihrer Geringfügigkeit unberücksichtigt, ebenso die Zweckverbände, an denen die Stadt Aulendorf beteiligt ist.

Bei diesen Beteiligungen werden die jährlichen Aufwendungen vom Verband getragen. Kosten für das Anlage- und Umlaufvermögen werden von den Zweckverbänden, soweit nicht eigene Mittel oder Zuschüssen Dritter, durch Kredite aufgebracht.

Diese Kredite sind durch die Verbandsgemeinden nur zu decken, wenn die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen.

**Organisationsformen der Unternehmen
mit
Beteiligungen der Stadt Aulendorf
(Stand 31.12.2020)**

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE FORM

PRIVATE RECHTSFORM

Mit eigener Rechtspersönlichkeit: ZWECKVERBÄNDE
(*WVV Schussen-Rotachtal,
OSG,
WVV Atzenberg,
Volkshochschule Oberschwaben,
Komm.ONE,
Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg,
Wegebaugerätgemeinschaft Albrand,
Interkommunaler Gewerbe- & Industriepark
Oberschwaben,
Klärschlammverwertung Steinhäule*)

Ohne eigene Rechtspersönlichkeit:
EIGENBETRIEBE
(*Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf mit
Betriebszweig Wasserversorgung,
Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf mit
Betriebszweig Abwasserentsorgung*)

GmbH
(*VGA,
RaWEG,
Pro Regio,
Oberschwaben Tourismus*)

Stadt Aulendorf

(Prozentzahlen = Stammkapitalanteil der Stadt, Beträge = Jahresergebnis 2020;
bei den drei GmbHs mit geringfügiger Beteiligung keine Aufführung des Jahresergebnisses)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH)

VGA mbH
100,00 %
- 33.497,70 €

RaWEG
1,27 %
--

Pro Regio
0,80 %
--

Oberschwaben Tourismus GmbH
1,45 %
--

Eigenbetriebe

Stadtwerke Aulendorf Betriebszweig Wasserversorgung
100,00 %
- 73.534,68 €

Betriebswerke Aulendorf Betriebszweig Abwasserentsorgung
100,00 %
55.893,36 €

Zweckverbände

Volkshochschule Oberschwaben

Interkommunaler Gewerbe- & Industriepark Oberschwaben

OSG

Breitbandversorgung im Landkreis Ravensbrugg

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Komm.ONE

WVV Atzenberg

WVV Obere Schussentalgruppe

Klärschlammverwertung Steinhäule

III. UNTERNEHMEN IN PRIVATRECHTSFORM

III./1 Allgemeines

In diesem Teil sind die Unternehmen in Privatrechtsform dargestellt, an denen die Stadt Aulendorf beteiligt ist. Bei der Darstellung werden die Inhalte des § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung berücksichtigt.

Die Stadt Aulendorf ist an insgesamt fünf Unternehmen beteiligt:

- VGA Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH
- RaWEG Ravensburger Wertstofffassung GmbH
- Pro Regio Oberschwaben – Gesellschaft für Landschaftsentwicklung mbH
- Oberschwaben Tourismus GmbH

Entsprechend der Gemeindeordnung werden folgende Inhalte genauer erläutert:

- **Basisdaten der Unternehmen**
 - Gründungsdatum
 - Sitz und Anschrift
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Stammkapital und Beteiligungsverhältnisse
 - Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung
 - Personal
 - Gesellschaftsorgane und deren Besetzung
- Informationen zum **Geschäftsverlauf mit Lage des Unternehmens**
- Kennzahlen in Bezug auf die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
- **Ausblick**

Die Stammkapitalanteile an der RaWEG GmbH, der Pro Regio GmbH und an der Oberschwaben Tourismus GmbH sind sehr gering. Diese Minderheitsbeteiligungen werden entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung in verkürzter Form dargestellt.

Alle Daten und Zahlen sind den Jahresabschlüssen 2020 der Gesellschaften bzw. Eigenbetriebe entnommen.

III./2 Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft Aulendorf mbH (VGA)

Gründungsdatum

11.10.1982

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Durchführung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck dienen und ihn fördern. Ferner betreibt die Gesellschaft vorübergehend die Abwicklung der auf die VGA zum 01.01.2009 verschmolzenen Gesellschaften Aulendorf Oberschwaben GmbH und Aulendorfer Kliniken Betriebsgesellschaft mbH.

Stammkapital

690.000 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Aulendorf ist alleiniger Gesellschafter. Die Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH ist nicht an anderen Unternehmen beteiligt.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Die VGA besitzt insbesondere die folgenden, für die Stadt Aulendorf wichtigen Grundstücke:

- Grundstück Hauptstraße 32 (Restgrundstück ehemaliger Hofgarten)
- Grundstück Parkstraße 1 (unbebaute restliche Teilfläche)
- Grundstücke Bändelstockweg (unbebaut)
- Grundstücke Lohrerhof (landwirtschaftliche Grundstücke)

Der öffentliche Zweck, die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken der Stadt Aulendorf, wird erfüllt.

Personal

Das Unternehmen beschäftigte 2020, wie auch in den Vorjahren, außer dem Geschäftsführer keine weiteren Mitarbeiter.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.

Geschäftsführer ist Herr Dirk Gundel, Kämmerer der Stadt Aulendorf.

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Gemeinderat der Stadt Aulendorf angehören. Der Aufsichtsrat ist mit folgenden Personen besetzt:

Vorsitzender	Bürgermeister Matthias Burth
Stellvertr. Vorsitzender	Dr. Hans-Peter Reck (bis 27.07.2020)
	Gabi Schmotz (ab 28.07.2020)
	Stefan Maucher
	Stefanie Dölle
	Ralf Michalski
	Karin Halder
	Martin Waibel
	Rainer Marquart

Die Gesamtbezüge für die Geschäftsführung betragen rund 6.350 Euro.

Geschäftsverlauf

Das Sachanlagevermögen betrug wie im Vorjahr 443,4 T€. Die Bilanzsumme verminderte sich auf 5.960,4 T€.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses erhöhte sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 4.796 TEUR (Vorjahr 4.763 TEUR). Das bilanziell negative Eigenkapital wird durch einen qualifizierten Rangrücktritt der Gesellschafterin ausgeglichen.

Ein formeller Darlehensverzicht der Gesellschafterin und damit eine Bilanzstrukturbereinigung wurden durch den Gemeinderat der Stadt Aulendorf abgelehnt. Es können deshalb weder Zinsen auf das städtische Darlehen bezahlt, noch Ausschüttungen vorgenommen werden.

Die Rückstellungen betragen 19 TEUR (Vorjahr 19 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2020 wurden 5 TEUR Erlöse erzielt.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 33 TEUR (Vorjahr 22 TEUR).

Der aufgelaufene Bilanzverlust erhöhte sich entsprechend auf 7.439 TEUR.

Lage des Unternehmens

In 2018 wurde die erste und größere Teilfläche aus dem Baugebiet Parkstraße veräußert. Für die zweite, kleinere Teilfläche wurde mit der Brutschin Wohnbau GmbH eine Kaufoption bis 30.04.2019 vereinbart. Diese wurde auf Antrag der Brutschin Wohnbau GmbH nochmals um ein Jahr, bis zum 30.04.2020 und dann letztmalig zum 31.12.2020 verlängert. Die Kaufoption wurde seitens der Brutschin Wohnbau GmbH gezogen, jedoch steht die Zahlung derzeit noch aus, da die Zahlungspflicht vom lastenfremen Grundstück abhängig ist. Aktuell sind dort teilweise noch Materialien der bauausführenden Firma Weißenburger gelagert. Sobald das Grundstück freigeräumt ist,

entsteht die Zahlungsverpflichtung, womit in den nächsten Wochen gerechnet werden kann.

Die weiterhin verbleibenden Grundstücke, insbesondere im Bündelstockweg, sollen sukzessiv einer Vermarktung zugeführt werden, so dass die Gesellschaft mittelfristig aufgelöst werden kann.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2019 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

	2020	2019
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	443.361,97	443.361,97
Umlaufvermögen	720.597,89	1.954.398,23
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.796.421,23	4.762.923,53
Bilanzsumme	5.960.381,09	7.160.683,73
Passiva		
Eigenkapital	0,00	0,00
Rückstellungen	18.569,36	18.872,00
Verbindlichkeiten	5.941.811,73	7.141.811,73
Bilanzsumme	5.960.381,09	7.160.683,73
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	4.680,00	7.000,00
Personalaufwendungen	6.349,63	5.896,51
Abschreibungen	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	29.407,53	24.854,93
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,50	34,50
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (2019 Rückzahlung)	55,00	4.155,88
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-31.130,66	-19.561,06
Steuern	2.367,04	2.733,08
Jahresergebnis	-33.497,70	- 22.294,14

Ausblick

Die verbleibenden Grundstücke sollen sukzessiv einer Vermarktung zugeführt werden, so dass die Gesellschaft mittelfristig aufgelöst werden kann.

III./3

RaWEG RAVENSBURGER WERTSTOFFERFASSUNG GmbH

Gründungsdatum

25.03.1993

Sitz / Anschrift

Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

Gegenstand des Unternehmens

Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung von Verkaufsverpackungen und anderen Wertstoffen und der Aufbau sowie der Betrieb der hierfür erforderlichen Erfassungs- und Betriebssysteme im Landkreis Ravensburg. Die Aktivitäten des Unternehmens orientieren sich am Ziel der Abfallhierarchie gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Stammkapital

161.280,00 €

Beteiligungsverhältnisse

Achberg	256,00 €	0,16 %
Aichstetten	512,00 €	0,32 %
Aitrach	768,00 €	0,48 %
Amtzell	768,00 €	0,48 %
Argenbühl	1.280,00 €	0,79 %
Aulendorf	2.048,00 €	1,27 %
Bad Waldsee	4.352,00 €	2,70 %
Bad Wurzach	3.328,00 €	2,06 %
Baienfurt	1.792,00 €	1,11 %
Baindt	1.280,00 €	0,79 %
Berg	1.024,00 €	0,63 %
Bergatreute	768,00 €	0,48 %
Bodnegg	768,00 €	0,48 %
Fronreute	1.024,00 €	0,63 %
Grünkraut	768,00 €	0,48 %
GVV Altshausen	2.560,00 €	1,59 %
Horgenzell	1.024,00 €	0,63 %
Isny	3.584,00 €	2,22 %
Kisslegg	2.048,00 €	1,27 %
Leutkirch	5.376,00 €	3,33 %
Ravensburg	11.776,00 €	7,30 %
Schlier	768,00 €	0,48 %
Vogt	1.024,00 €	0,63 %
Waldburg	512,00 €	0,32 %
Wangen	6.400,00 €	3,97 %
Weingarten	5.888,00 €	3,65 %

Wilhelmsdorf	1.024,00 €	0,63 %
Wolfegg	768,00 €	0,48 %
Wolpertswende	1.024,00 €	0,63 %
Landkreis Ravensburg	96.768,00 €	60,00 %

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, über die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen zur Reduzierung der zu beseitigenden Abfallmengen beizutragen, wird erfüllt.

III./4 PRO REGIO OBERSCHWABEN mbH

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Jahr 2016 wurden 2017 die letzten operativen Aufgaben abgewickelt. Zum 01.02.2017 wurde das Projekt Cluster Forst und Holz einschließlich des Personals an eine andere Gesellschaft des Landkreises (Gesellschaft für Wirtschafts- und Innovationsförderung Landkreis Ravensburg mbH) übertragen. Die Koordinierungsstelle Seenprogramm wurde bereits zum 31.12.2016 wieder in das Landratsamt eingegliedert, ebenso die Baumkontrollen und die Biotopfolgebetreuung.

Aufgaben der Regionalentwicklung wie die Vertretung des Landkreises in den LEADER-Regionen oder die Themen und Tourismus und regionale Produkte wurden vom Landratsamt übernommen.

Die PRO REGIO wurde zum 31.12.2018 aufgelöst. Seit dem 01.01.2019 befindet sie sich in Liquidation. Die Geschäftsführerin Frau Christine Funk wurde als Liquidatorin bestimmt. Im Jahr 2019 wird die Liquidation abgewickelt und es läuft das Sperrjahr.

Am 08.02.2021 wurde die Liquidation beendet, die Gesellschaft gelöscht und die Löschung im Handelsregister eingetragen.

III./5 OBERSCHWABEN TOURISMUS GmbH

Gründungsdatum

28.06.2006

Sitz / Anschrift

Klosterhof 1
88427 Bad Schussenried

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist es, den Tourismus sowie das Reha- und Gesundheitswesen in Oberschwaben zu fördern und vor allem die touristischen Aktivitäten zu bündeln und zu fördern.

Zu diesem Zweck ist die Zusammenarbeit mit sämtlichen an der Förderung des Tourismus interessierten Stellen und Organisationen anzustreben.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben erreicht:

- die Förderung, die Unterstützung und die Stärkung der naturnahen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung des Tourismus sowie des Kur- und Gesundheitswesens in der Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität der Region Oberschwaben-Allgäu als Tourismusziel und Tourismusmarke sowie des touristischen Angebots der Region Oberschwaben-Allgäu im nationalen und internationalen Raum,
- die Entwicklung, das Betreiben und das Fördern der „Marke“ Oberschwaben-Allgäu als touristisches Ziel sowie die Erarbeitung eines eindeutigen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes der Region als Urlaubs-, Erholungs- und Ausflugsregion,
- die Erarbeitung und Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Steigerung sowie Verbesserung des touristischen Angebots in der gesamten Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Verbreitung des touristischen Angebots und Leistung von Beiträgen für einen optimierten Informationsservice für potentielle Gäste und Interessenten,
- die Einrichtung, der Betrieb und die Unterhaltung einer touristischen Internetseite für die Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Entwicklung von innovativen und marktfähigen Produkten und Produktlinien in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und örtlichen Leistungsträgern im Gesellschaftsgebiet,
- die Entwicklung von Marketingstrategien sowie die Erstellung, die Fortschreibung, die Umsetzung von Marketingkonzeptionen und Marketingplänen sowie Tourismus-Marketing-Kooperationen,

- die Beteiligung an und die Einwerbung von Förderprojekten für die Tourismusregion Oberschwaben-Allgäu,
- die Aufgabenbündelung der touristischen Maßnahmen in der Region Oberschwaben-Allgäu sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im gemeinsamen Interesse der Tourismusbranche und allen sonstigen vom Tourismus profitierenden Einrichtungen und Betrieben in der Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Vertretung der tourismuspolitischen Aufgaben als Klammerfunktion für die Region Oberschwaben-Allgäu gegenüber den touristischen Fach- und Dachverbänden sowie gegenüber Bund und Land.

Darüber hinaus übernimmt die OTG auch Dienstleistungen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind. Dazu zählen auch:

- die Vorbereitung und die Teilnahme an Messen für Orte/Städte und Unternehmen aus der Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Realisierung und der Vertrieb von Werbeprodukten zu ausgewählten Themenaspekten
- und die Umsetzung von gesonderten Projektaufträgen.

Stammkapital

90.800 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligungsverhältnisse sind wie folgt:

	Stammkapital
Biberach	24.400 €
Ravensburg	24.400 €
Sigmaringen	6.100 €
65 Städte und Gemeinde mit Anteilen von jeweils 100 € bis 2.500 €	35.900 €
	90.800 €

Die Oberschwaben Tourismus GmbH ist seit 2007 Gesellschafterin der Internationalen Bodensee-Tourismus GmbH (IBT) mit einer Beteiligung von 8,24 % des Stammkapitals, d.h. die Stadt Aulendorf ist mittelbar an der Internationalen Bodensee-Tourismus GmbH beteiligt. Die Beteiligung wird mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro geführt.

Nach § 105 Abs. 2 GemO sind im Beteiligungsbericht nur die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darzustellen, an denen die Stadt unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist. Daher ist aufgrund der Beteiligung von 8 % die Beteiligung an der Internationalen Bodensee-Tourismus GmbH nicht genauer darzustellen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Gegenstand des Unternehmens ist es, den Tourismus sowie das Reha- und Gesundheitswesen in Oberschwaben und im württembergischen Allgäu zu fördern und vor allem die touristischen Aktivitäten zu bündeln und zu fördern. Zu diesem Zweck ist die Zusammenarbeit mit sämtlichen an der Förderung des Tourismus interessierten Stellen und Organisationen anzustreben.

Folgende strategische Geschäftsfelder wurden als Kernthemen für die Marketingaktivitäten der OTG in den nächsten Jahren festgeschrieben:

- ✓ Gesundheit & Wellness
- ✓ Natur & Aktiv
- ✓ Kultur & Barock
- ✓ Familienferien
- ✓ Reisemobil & Camping

IV. EIGENBETRIEBE DER STADT AULENDORF

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sind die Städte und Gemeinden nicht verpflichtet, den Beteiligungsbericht auf ihre Eigenbetriebe auszuweiten. Im Hinblick auf die Transparenz und Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung empfiehlt sich die zusätzliche Darstellung und Ausweitung aber.

Die Gemeinden können Unternehmen, Eigenbetriebe und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

Andere Körperschaften können sich an Eigenbetrieben nicht beteiligen, d.h. die Stadt ist bei ihren drei Eigenbetrieben „alleiniger Gesellschafter“.

Die Stadt Aulendorf betrieb bis 31.12.2020 zwei Eigenbetriebe: den Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf mit dem Betriebszweig Wasserversorgung und den Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf mit dem Betriebszweigen Abwasserbeseitigung. Im Jahr 2020 wurde entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderates mit der Rückeinbindung in den städtischen Haushalt begonnen um damit strategische Weichen für die Zukunft, vor allem auf das damit verbundene erhebliche Einsparpotential (sei es in tatsächlichem Geldfluss, aber auch in Verschlankung der Arbeitsprozesse), zu stellen.

So wurden der Eigenbetrieb Tourismus, der Betriebszweig Bürgerbus aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke und der Betriebszweig Betriebshof aus dem Eigenbetrieb Betriebswerke rückwirkend zum 01.01.2020 vollständig in den städtischen Haushalt integriert. Die restlichen Eigenbetriebe wurden zum 01.01.2021 in den städtischen Haushalt zurückgeführt.

Gründungsdatum

08.01.1992

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.1996 wurde die Thermalwasser- und Energieversorgung aus dem städtischen Kurbetrieb ausgegliedert und mit der städtischen Wasserversorgung zu einem Eigenbetrieb „Stadtwerke Aulendorf“ zusammengefasst.

Die endgültige Abwicklung des Betriebszweiges Energieversorgung ist erfolgt. Zum Sommer 2018 wurde als weiterer Betriebszweig der Bürgerbus zu den Stadtwerken aufgenommen.

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

1. Betriebszweig Wasserversorgung

Gegenstand des Betriebszweiges

Der Betriebszweig Wasserversorgung versorgt die Kernstadt Aulendorf mit Trink- und Brauchwasser. Die Ortsteile Blönried, Tannhausen, Zollenreute sowie Teile des Kernstadtbereiches werden von der Wasserversorgungsgruppe Obere Schussentalgruppe versorgt. Das benötigte Wasser wird vom Wasserversorgungsverband Schussen Rotachtal bezogen. Für den Wohnplatz Ebisweiler wird das Wasser vom Zweckverband Wasserversorgung Atzenberg bezogen.

Stammkapital

385.000 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Durch die Rechtsform des Eigenbetriebs ist bereits bedingt, dass dieser in alleiniger Trägerschaft der Stadt Aulendorf liegt.

Öffentlicher Zweck des Betriebszweiges mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, die Versorgung mit Wasser, wird erfüllt.

Personal

Dem Betriebszweig ist kein Personal zugeordnet. Die Arbeiten werden im Wesentlichen von Mitarbeitern des Betriebshofes gegen Kostenerstattung übernommen.

Organe des Betriebszweiges

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.06.2013 beschlossen, dass künftig der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgaben des Betriebsausschusses übernimmt. Dieser Beschluss wurde mit Wirkung zum 01.07.2013 umgesetzt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik setzte sich 2020 unter dem Vorsitz von Herrn Burth wie folgt zusammen:

Dölle, Stefanie
Groll, Pierre
Gündogdu, Sahin
Harsch, Kurt
Holzapfel, Matthias
Michalski, Ralf
Nassal, Beatrix
Wekenmann, Britta
Zimmermann, Konrad

Der Gemeinderat erhielt keine direkten Vergütungen von dem städtischen Eigenbetrieb Stadtwerke. Der den Eigenbetrieb betreffende anteilige Aufwand wird im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags separat ermittelt und in Rechnung gestellt.

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsjahr 2020 konnten Erträge in Höhe von 1.123.775,36 Euro erzielt werden. Diese resultieren im Wesentlichen aus den Erlösen aus Trinkwasser (1.104.076,03 Euro).

Beim Betriebszweig Wasserversorgung wurden 2020 Frischwasser innerhalb der Stadt in Höhe von 380.489,54 m³ (2019: 373.696,26 m³) verkauft. Die abgenommenen Mengen haben sich die letzten beiden Jahre wie folgt entwickelt: 2020: 427.224 m³, 2019: 457.886,00 m³, 2018: 451.657,00 m³, 2017 412.960,00 m³, 2016 419.085,00 m³, 2015: 440.508,00 m³.

Die Wasserverluste der Vorjahre (2005 – 2014) lagen durchschnittlich bei 34,60 %. Mit den vorliegenden Zahlen für die Jahre 2015 und 2016 konnten diese deutlich reduziert werden. 2015 lag der Wasserverlust bei 22,04 %, 2016 lediglich noch bei 14,74 %. 2017 konnte erfreulicherweise nochmals eine Reduzierung auf 13,60 % erreicht werden. 2018 gab es allerdings wieder eine Erhöhung auf 19,28 %, 2019 gab es eine nochmalige Erhöhung auf 21,44 %. Es wurde mit dem Bauamt und den Wassermeistern versucht zu analysieren, weshalb hier wieder ein Anstieg erfolgte, es war aber keine plausible Lösung ersichtlich. 2020 erfolgte wieder eine deutliche Senkung auf 14,21 %. Die Gründe für diese massiven Schwankungen sind nach wie vor nicht erklärbar.

Die Einnahmen aus den Teilorten stellen für den Eigenbetrieb nur durchlaufende Gelder dar, daher hat dies auf das Jahresergebnis keine Auswirkungen.

Aufwendungen entstanden 2020 in Höhe von 1.197.310,04 Euro. Diese teilen sich auf in Materialaufwendungen (918.503,74 Euro), Abschreibungen auf Sachanlagen (122.626,85 Euro), sonstige betrieblichen Aufwendungen (137.549,37 Euro) sowie Zinsen für Kredite (18.399,08 Euro).

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung schließt mit einem Jahresverlust von – 73.534,68 Euro ab. Geplant war ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Aus dem städtischen Haushalt wurde 2020 kein Zuschuss an den Betriebszweig zugeführt.

Folgende **Investitionen** wurden bei der Wasserversorgung 2020 getätigt:

BG Mahlweiher – Teilerschließung	25,08 €
Teilverlegung WL Bahnhofstraße	86,77 €
Poststraße WL Hauptleitung	50.945,26 €
BG Laurenbühl II	8.164,03 €
Wasserschacht Niederzonennetz Brunnen Mahlweiher	7.897,22 €
Grundstücksanschlüsse Bahnhofstraße	39,23 €
Poststraße Hausanschlussleitungen	11.051,79 €
2. Grundstücksanschluss „alter Sportplatz“	7.413,25 €
Grundstücksanschlussleitung Heinestraße 37	12.047,75 €
Grundstücksanschluss Laurenbühlstraße 9	6.382,40 €
Laptop Wasserversorgung – Fujitsu Lifebook E559 i5	1.761,47 €
Sanierung Hauptstraße	108,27 €
Sanierung Breiteweg	76,14 €
Verlegung Wasserleitung Schulgässle-Hotel Rad	15,63 €
Michel-Buck-Straße-Lückenschluss	0,04 €
BG Buchwald – Erschließung	14.367,67 €
Schulgässle – Erneuerungs AZ-Leitung	95,46 €
Sanierung Mühlbach Bachstraße-Gerbergasse	2.547,26 €
BG Bildstock – Erweiterung	1.896,94 €
Sanierung Hochbehälter Buchwald	671,58 €
Grundstücksanschluss „alter Sportplatz“	7.413,25 €

Der Gesamtbetrag der Investitionen belief sich damit auf 133.006,49 Euro.

Der Darlehensstand des Betriebszweigs Wasserversorgung beträgt zum 31.12.2020 862.301,05 Euro.

Lage des Unternehmens

Die Abarbeitung der notwendigen Investitionen steht weiterhin im Vordergrund.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2020 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	2020	2019
		€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	2.646.699,46	2.753.036,84
Umlaufvermögen	571.544,47	747.823,17
Bilanzsumme	3.218.243,93	3.500.860,01
Passiva		
Eigenkapital	2.101.190,41	2.174.725,09
Empfangene Ertragszuschüsse	589,00	1.875,00
Rückstellungen	18.628,00	36.057,00
Verbindlichkeiten	1.097.836,52	1.288.202,92
Bilanzsumme	3.218.243,93	3.500.860,01
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	1.110.947,34	1.106.057,70
Sonstige betriebliche Erträge	12.828,02	46.644,17
Zinsertrag	0,00	0,00
Materialaufwand	918.503,74	846.665,05
Personalaufwand	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	137.549,37	178.434,56
Abschreibungen	122.626,85	122.612,74
Zinsaufwendungen	18.470,08	21.220,24
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-73.374,68	- 16.230,72
Steuern	160,00	160,00
Jahresergebnis	-73.534,68	- 16.390,72

Ausblick

Im Bereich der Wasserversorgung wird auch in den Folgejahren die Abarbeitung des Sanierungsstaus im Vordergrund stehen.

Der Betriebszweig Wasserversorgung wurde im Jahr 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 in den städtischen Haushalt eingegliedert.

2. Betriebszweig Bürgerbus

Der Betriebszweig Bürgerbus wurde rückwirkend zum 01.01.2020 in den städtischen Haushalt eingegliedert.

IV./2 BETRIEBSWERKE AULENDORF

Gründungsdatum

29.04.2002

Der Gemeinderat beschloss am 29.04.2002, die Abwasserbeseitigung und den Betriebshof aus dem Gemeindehaushalt auszugliedern und mit Wirkung vom 01.01.2002 als Eigenbetrieb zu führen.

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

1. Betriebszweig Betriebshof

Der Betriebszweig Betriebshof wurde rückwirkend zum 01.01.2020 in den städtischen Haushalt eingegliedert.

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Gegenstand des Betriebszweiges

Die Aufgaben des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung umfassen die Entsorgung des im Gemeindegebiets anfallenden Abwassers über Abwasserleitungen und Pumpendruckleitungen zur Kläranlage bei Zollenreute. In der Kläranlage wird das ankommende Abwasser gereinigt, der durch den Klärprozess entstehende Klärschlamm wird der Verbrennung zugeführt.

Stammkapital

0 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Durch die Rechtsform des Eigenbetriebs ist bereits bedingt, dass dieser in alleiniger Trägerschaft der Stadt Aulendorf liegt.

Öffentlicher Zweck des Betriebszweiges mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, die Beseitigung des anfallenden Abwassers, wird erfüllt.

Personal

Dem Betriebszweig sind zwei Mitarbeiter zugeordnet.

Organe des Betriebszweiges

Die Ausführungen entsprechen denen beim Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf.

Geschäftsverlauf

Im Ergebnis betragen die Erträge im Jahr 2020 2.024.653,27 Euro und waren damit höher als ursprünglich geplant. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Erträge (2019: 2.089.802,66 Euro). Der Grund für diese Reduzierung liegt in der entsorgten Menge

im Vergleich zu den Vorjahren (2020: 523.156,63 m², 2019: 540.083,38 m³, 2018: 544.125,98 m³, 2017: 530.032,12 m³, 2016: 522.020,00 m³). Dies stellt eine direkte Auswirkung der Corona-Pandemie dar (Schließung Therme mit Auswirkungen auf Energiezentrale).

Sonstige betriebliche Erträge entstanden 2019 in Höhe von 151.653,11 Euro. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem Ausgleich der Gebührenüberdeckung nach dem Kommunalabgabengesetz in Höhe von 130.604,00 Euro.

Aufwendungen entstanden 2020 in einer Gesamthöhe von 1.968.759,91 Euro. Diese teilten sich wie folgt auf: Materialaufwendungen in Höhe von 354.227,05 Euro, Personalkosten in Höhe von 144.425,91 Euro, Abschreibungen in Höhe von 804.387,61 Euro, sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 378.081,88 Euro sowie Zinsen für Darlehen in Höhe von 281.643,29 Euro.

Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserentsorgung schließt mit einem Jahresgewinn von 55.893,36 Euro ab.

Folgende **Investitionen** wurden bei der Abwasserentsorgung 2020 getätigt:

Sanierung Rechengebäude mit Maschinenteknik	- 35,28 €
Betonsanierung Belebungsbecken	18.970,44 €
Überdachung Containerstellplatz (PV-Anlage)	216.703,50 €
RÜB Tannhausen Sanierung 2020	34.287,26 €
RÜB Mitte-Ost Sanierung 2020	85.082,91 €
RÜB Steinenbach Sanierung 2020	98.428,99 €
Erneuerung Gebläse Belebungsbecken	60,311,09 €
Photovoltaikanlage – 2020- Dach Container	66.636,48 €
Faulturmsanierung Kläranlage	27.439,21 €
Schiebekamera	2.157,47 €
Sanierung Hauptstraße	987,72 €
Sanierung Bahnhofstraße	362,29 €
Fremdwasserreduzierung Steinenbach Flst. 804	4.999,20 €
Kanalsanierung Tannhausen	143,15 €
Kanalsanierung Breiteweg	485,07 €
BG Michel-Buck-Straße Lückenschluss	96,65 €
BG Buchwald Erschließung	71.199,72 €
Fremdwasserreduzierung Blönried-Achstraße	3.304,59 €
Schulgässle – Erneuerung AZ Leitungen	336,31 €
Imterstraße – Sickerschacht	33.598,93 €
Fremdwasserreduzierung Zollenreute-Imterstraße	4.376,62 €
Fremdwasserreduzierung Hasengärtlestraße – RÜB Süd	1.540,87 €
BG Bildstock – Erschließung	7.989,30 €
Mischw. –Kanal Bachstr-Kolpingstr. Neubau	15.217,92 €
Poststraße, Hausanschlussleitungen	78.286,05 €
BG Tafesch, Hausanschlüsse	- 3.282,49 €
BG Tafesch, Hausanschluss Regenwasser	- 2.367,42 €
BG Tafesch, MW Hausanschluss Lohrer Esch	421,79 €

BG Tafesch, RW Hauptleitung Lohrer Esch	95.562,72 €
BG Tafesch – Schmutzwasserkanal	- 6.460,34 €
BG Tafesch, Retentionsbecken Lohrer Esch	15.642,35 €
BG Mahlweiher Teilerschließung Hauptleitung	77,42 €
MW HL Poststraße	- 472.080,38 €
Mischwasserkanal BG Laurenbühl II	7.491,49€
BG Tafesch, MW-Leitung zum Lohrer Esch	5.302,48 €

Der Gesamtbetrag der Investitionen beträgt somit 1.441.655,90 Euro.

Der **Darlehensstand** des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2020 14.757.189,53 Euro. Es wurde im Oktober 2020 ein Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. Euro aufgenommen.

Lage des Unternehmens

Die weitere Abarbeitung des Sanierungsstaus, insbesondere im Bereich der Kläranlage, steht im Vordergrund.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2020 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	2020	2019
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	19.201.972,00	19.538.768,85
Umlaufvermögen	2.550.516,15	357.520,03
Bilanzsumme	21.752.488,15	19.896.288,88
Passiva		
Eigenkapital	565.458,68	509.565,32
Empfangene Ertragszuschüsse	5.488.644,00	5.741.919,00
Rückstellungen	577.566,85	384.495,00
Verbindlichkeiten	15.120.818,62	13.260.309,56
Bilanzsumme	21.752.488,15	19.896.288,88
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	1.873.000,16	1.906.913,43
Sonstige betriebliche Erträge	151.653,11	182.889,23
Zinsertrag	0,00	0,00
Materialaufwand	354.277,05	406.082,46
Personalaufwand	111.779,40	139.846,93
Sonstige betriebliche Aufwendungen	378.081,88	490.677,19
Abschreibungen	804.387,61	781.696,02
Zinsaufwendungen	281.643,29	286.008,09
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	61.887,53	- 14.508,03
Steuern	5.994,17	10.289,26
Jahresergebnis	55.893,36	- 24.797,29

Ausblick

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird auch im Jahr 2021 wieder eine Vielzahl an Investitionsmaßnahmen durchgeführt, v.a. im Bereich der Kläranlage.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 in den städtischen Haushalt eingegliedert.

V. ZWECKVERBÄNDE MIT BETEILIGUNGEN DER STADT AULENDORF

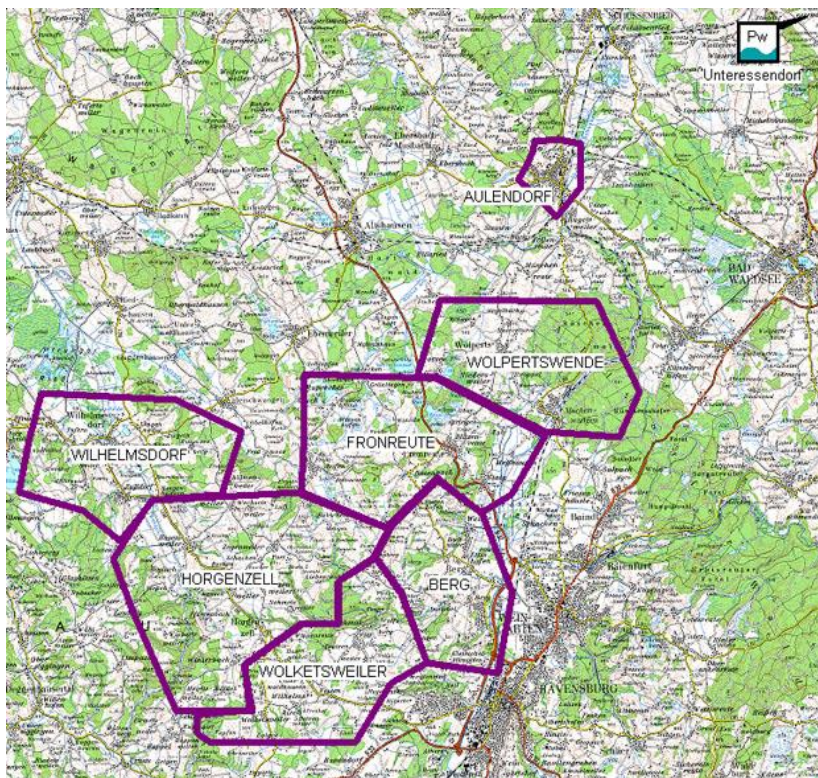
Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung besteht für Städte und Gemeinden keine Verpflichtung, den Beteiligungsbericht auf Zweckverbände auszuweiten, an denen sie beteiligt sind. Im Hinblick auf die Transparenz und Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung empfiehlt sich diese Ausweitung allerdings.

Nach § 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit können Gemeinden und Landkreise Zweckverbände bilden, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.

Die Stadt Aulendorf ist an den im Folgenden dargestellten acht Zweckverbänden beteiligt:

V./1 WASSERVERSORGUNGSVERBAND SCHUSSEN-ROTACHTAL

Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsgewinnungsanlage in Oberessendorf im Landkreis Biberach. Er gibt an mehrere Gemeinden im nordwestlichen Landkreisgebiet Trinkwasser ab. Die Stadtwerke nehmen ihr Trinkwasser für die Kernstadt von diesem Verband ab. Durch die Beteiligung wird die Versorgung sichergestellt.



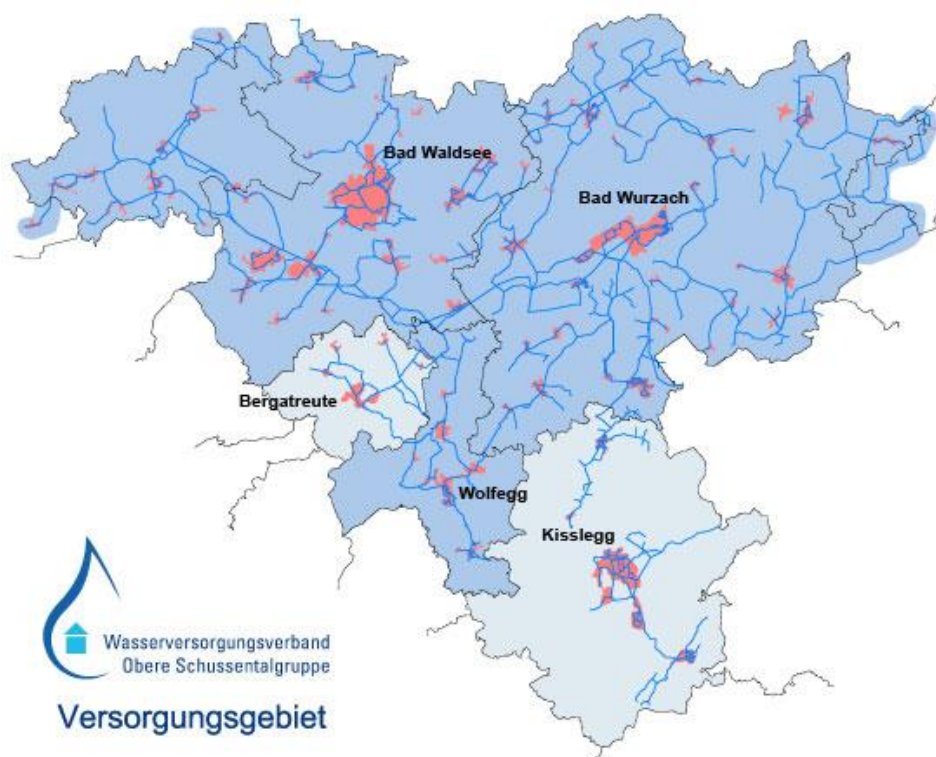
V./2 WASSERVERSORGUNGSVERBAND OBERE SCHUSSENTAL-GRUPPE

Die Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Wolfegg und Wolpertswende sowie der Wasserverband Laimbach bilden den Zweckverband Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe mit Sitz in Bad Waldsee.

Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung seiner Einwohner mit Trinkwasser, der Verband betreibt eine Wasserversorgungsgewinnungsanlage in Gaisbeuren.

Im Stadtgebiet sind folgenden Versorgungsgebiete umfasst:

- die Wohnplätze Blumenau, Locherhof, Steegen, Tiergarten und Ungerhof
- die Ortschaften Tannhausen, Zollenreute und Blönried.



V./3 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ATZENBERG

Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsgewinnungsanlage in Ebersbach-Musbach. Er gibt an die Stadtwerke das Wasser für Ebisweiler ab.

V./4 VOLKSHOCHSCHULE OBERSCHWABEN

Der Verband betreibt an den fünf Verbandsgemeinden eine Volkshochschule zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Verbandsgemeinden sind neben Aulendorf Bad Buchau, Bad Schussenried, Bad Saulgau und Altshausen.

V./5 Komm.ONE

Der Verband erledigt folgende ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der Informationsverarbeitung im hoheitlichen Bereich:

- Betrieb von Zentren für Dienstleistungen der Informationsverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen
- Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der Informationsverarbeitung
- Betrieb von Rechnern, Beratung und Angelegenheiten der Informationsverarbeitung
- Schulung des Personals von Verbandsmitgliedern

Er kann eigene Aufgaben einem anderen Zweckverband für Kommunale Datenverarbeitung zur Erledigung auch für seine Mitglieder übertragen. Er kann Aufgaben, die er für seine Mitglieder erledigt, oder ähnliche Aufgaben auch für sonstige Rechtsträger ausführen und die Erledigung von Aufgaben an sonstige Rechtsträger überlassen.

Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

V./6 ZWECKVERBAND BREITBANDVERSORGUNG IM LAND- KREIS RAVENSBURG

Insgesamt 35 Gemeinden bilden den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg. Zielsetzung ist es, ihre insgesamt 85.900 Einwohner mit Mehrfachdienstleistungen (Breitbandversorgung) zu versorgen. Für diesen Zweck wurden Glasfasertrassen mit einer Länge von 92.595 m im Verbandsgebiet verlegt.

V./7 Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Die Stadt Aulendorf hat am 24.01.2017 einen Antrag auf Aufnahme im Zweckverband Wegebaugerätegemeinschaft Albrand gestellt. Die Verbandsversammlung hat diesem Antrag am 25.04.2017 einstimmig zugestimmt.

Hierfür wurde eine einmalige Kapitaleinlage von 2.400,00 Euro geleistet.

Die Wegebaugerätegemeinschaft Albrand ist ein kommunaler Zusammenschluss von 47 Mitgliedsgemeinden und Gemeindeverbänden aus den Landkreisen Ulm, Biberach, Reutlingen, Sigmaringen und Ravensburg zum Zwecke des kommunalen Straßen- und Feldwegebaus. Der Zweckverband führt nur Aufträge für Mitglieder und nicht für Dritte aus.

Mit der städtischen Mitgliedschaft beim Zweckverband können vielen Asphalt-Wegebaumaßnahmen einfacher, flexibler und wirtschaftlicher durchgeführt werden. Der Gemeinderat hat daher am 23.01.2017 den Beitritt zum Zweckverband befürwortet.

V./8 Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben (GIO)

Die Städte bzw. Gemeinden Bad Saulgau, Aulendorf, Altshausen und Boms bilden unter dem Namen „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben“ (GIO) einen Zweckverband. Die Gründungsversammlung fand am 18.07.2017 statt.

Der Verband plant und erschließt den GIO und siedelt Betriebe an. Der Verband stellt die erforderlichen Anlagen, insbesondere für die Versorgung mit Wasser und Entsorgung von Abwasser sowie Breitband auf seine Kosten her. Nach mangelfreier Herstellung der erforderlichen Anlagen übergibt und übereignet der Verband diese der jeweiligen Standortgemeinde oder deren städt. Betriebe nach Gemarkung zur dortigen Aufnahme als Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung der Standortkommune zum Betrieb. Der Zweckverband betreibt und unterhält keine eigenen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

V./9 Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Aulendorf am 15.10.2018 hat der Gemeinderat eine Beteiligung am noch zu gründenden „Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule“ befürwortet. Der vorgelegten Absichtserklärung wurde zugestimmt.

Grund für diese Beschlussfassung war, dass die Verwertung des anfallenden Klärschlammes aus Abwasserbehandlungsanlagen in Baden-Württemberg seit der BSE-Krise in den Jahren 2000/2001 in aller Regel zwar problemlos verlief. Die rund

234.000 to Klärschlamm werden zu 96 % thermisch in der Mitverbrennung in Kohle- oder Zementwerken oder den Monoverbrennungsanlagen verwertet.

In den vergangenen Monaten kam es jedoch bei Kläranlagenbetreibern aller Größenklassen in Baden-Württemberg zu Engpässen bei der Klärschlammabfuhr. Weiterhin wurden auslaufende Verträge von den beauftragten Entsorgern gekündigt und Optionsleistungen zur Verlängerung häufig nicht mehr akzeptiert. In Norddeutschland gab es in den vergangenen Monaten in verschiedenen Regionen, z. B. im Raum Hannover, einen „Klärschlammnotstand“. Ein „Klärschlammnotstand“ ist jedoch für Baden-Württemberg aufgrund der vorliegenden Entsorgungsverträge kurzfristig nicht zu erwarten.

Von den beauftragten Entsorgungsunternehmen werden für die derzeitige Entsorgungssituation unter anderem folgende Gründe angeführt:

- Die Kraftwerke zur Mitverbrennung befinden sich im Sommer zeitlich verteilt in der Revision und stehen daher nicht ständig zur Verfügung, im Einzelfall werden geplante Revisionszeiten verlängert.
- Kraftwerke (Stein-/Braunkohle) sind in Folge der Energiewende in ihren Laufzeiten zunehmend unbeständiger.
- Vereinzelt Engpässe bei verfügbaren Transportkapazitäten in Folge des „Baubooms“ (Schotter und Kies sind einfacher zu transportieren, zudem keine Wartezeiten).
- Vereinzelt Engpässe beim Fahrpersonal von Speditionen.

Eine wesentliche Ursache ist die zusätzlich in den Markt gegebene Klärschlammmenge aus Norddeutschland, die Kapazitäten in allen Bereichen bindet. Hintergrund ist der weitgehende Zusammenbruch der bislang in Norddeutschland noch überwiegend praktizierten landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung.

Nach in Kraft treten der novellierten Klärschlammverordnung drängen auch diese Klärschlammengen auf die sich vornehmlich im süddeutschen Raum befindenden Klärschlammverbrennungsanlagen. Aufgrund der nun darauf resultierenden großen Nachfrage an der Klärschlammverbrennung sind die Kapazitäten der bestehenden Verbrennungsanlagen erschöpft, sodass die erforderlichen Neuinvestitionen die Klärschlammverbrennungspreise künftig ansteigen lassen.

Es ist abzusehen, dass auch die baden-württembergischen Betreiber von Kläranlagen ihre bisherige „Komfortzone“, im Hinblick auf die bislang zuverlässige Klärschlamm Entsorgung in der Mitverbrennung vor allem im Sommerhalbjahr verlassen werden und sich zunehmend mit der Problematik einer nicht immer an den Bedürfnissen der Kläranlage orientierten Schlammentwässerung bzw. Abholung auseinandersetzen müssen.

Für die Betreiber ist deshalb eine frühzeitig gesicherte, vertragliche Bindung an ein zuverlässiges und leistungsfähiges Unternehmen von großer Bedeutung. Aufgrund der Rahmenbedingungen (steigende Preise in allen betroffenen Bereichen, auch Maut und Kraftstoff) ist tendenziell zukünftig mit einem höheren Preisniveau zu rechnen. Folgende Faktoren werden mittelfristig den Klärschlamm Entsorgungsmarkt weiter verändern:

- Die gesetzlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und die sinkende Akzeptanz der Landwirte

Klärschlamm abzunehmen, von der besonders die nördlichen und östlichen Bundesländer betroffen sind.

- Die in Zukunft verminderte Möglichkeiten der Mitverbrennung in Kohlekraftwerken durch die vorgesehene Verminderung der Kohleverarbeitung.
- Aber vor allem die Umsetzung der AbfklärV mit dem notwendigen Phosphorrecycling für Kläranlagen über 100.000 Einwohner.

Der Klärschlamm aus der Kläranlage Aulendorf wird derzeit von der Transportfirma Russ aus Neu-Ulm von der Kläranlage Aulendorf zur Verbrennungsanlage beim „Zweckverband Klärwerk Steinhäule“ nach Neu-Ulm transportiert und dort verbrannt. Die Transport- und Entsorgungsverträge mit der Transportfirma Russ und dem „Zweckverband Klärwerk Steinhäule“ wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 25.07.2018 jeweils um ein Jahr, bis 31.12.2019, verlängert.

Jährlich fallen ca. 800 to – 900 to Klärschlamm auf der Kläranlage Aulendorf an.

Der jetzige „Zweckverband Klärwerk Steinhäule“ mit seinen 11 Mitgliedsgemeinden ist bereit, der oben beschriebenen Situation Rechnung zu tragen und einen weiteren Zweckverband zu gründen, mit dem Ziel, für die interessierten Kommunen eine gesicherte Klärschlammverwertung zu gewährleisten.

VI. FINANZIELLE TRÄGERSCHAFTEN DER STADT AULENDORF

BOB VERWALTUNGS-GmbH BODENSEE-OBERSCHWABEN-BAHN GmbH & Co. KG

Gründungsdatum

Aufgrund des Vertrages über die Durchführung von Schienenpersonen-nahverkehrsleistungen zwischen Ravensburg und Aulendorf vom 22.11.1996 in der Fassung vom 29.04.2004 ist die Stadt Aulendorf an der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG beteiligt.

Am 15.10.1991 erfolgte die Gründung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH.

Am 30.09.2001 wurde die BOB Verwaltungs-GmbH gegründet und die formwechselnde Umwandlung in GmbH & Co. KG durch Gesellschaftsvertrag vom 05.02.2002 vollzogen.

Sitz / Anschrift

Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Gegenstand des Betriebszweiges

Gegenstand der BOB Verwaltungs-GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften, insbesondere die Beteiligung als geschäftsführende Gesellschafterin an der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

Gegenstand der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG ist die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr.

Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

Stammkapital

Das Stammkapital der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG beträgt 1.278.400 Euro.

Das Stammkapital der BOB Verwaltungs-GmbH beträgt 30.000 Euro.

Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG sind

- Technische Werke Friedrichshafen GmbH	8.250 €	27,5 %
- Stadt bzw. Stadtwerke Ravensburg	7.500 €	25,0 %
- Landkreis Bodenseekreis	6.000 €	20,0 %

- Landkreis Ravensburg 5.250 € 17,5 %
- Gemeinde Meckenbeuren 3.000 € 10,0 %

Gesellschafter der BOB Verwaltungs-GmbH sind

- Technische Werke Friedrichshafen GmbH 351.560 € 27,5 %
- Stadt bzw. Stadtwerke Ravensburg 319.600 € 25,0 %
- Landkreis Bodenseekreis 255.680 € 20,0 %
- Landkreis Ravensburg 223.720 € 17,5 %
- Gemeinde Meckenbeuren 127.840 € 10,0 %

Weitere finanzielle Träger sind neben der Stadt Aulendorf die Stadt Weingarten und die Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Fronreute und Wolpertswende.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wie sich die erfolgsspezifischen Parameter entwickelt haben:

	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Fahrleistungsvolumen	533.000	533.000	530.000	498.000	525.693	524.368	531.985	519.638
Pünktlichkeitsquote	98,0 %	96,80 %	96,80%	96,4 %	96,6 %	96,2 %	96,8 %	97,2 %
Fahrgastzahlen pro Tag (im Durchschnitt)	3.520	4.756	5.193	5.189	5.193	5.142	5.113	5.037

An den Zuschüssen, die die weiteren finanziellen Träger (s.o.) leisten, hat die Stadt Aulendorf einen Anteil von 15 % (2010: 61.341,74 €; 2011: 27.779,61 €; 2012: 28.520,26 €, 2013: 29.345,41 €; 2014: 29.661,90 €, 2015: 29.996,70 €, 2016: 29.884,85 €, 2017: 29.920,98 €, 2018: 30.891,90 €, 2019: 32.049,66 €, 2020: 32.780,28 €).

Das gesamte Fahrgastaufkommen während der Zeit mit Schienenersatzverkehr war erwartungsgemäß geringer, da viele Reisende entweder komplett auf andere Verkehrsmittel umgestiegen sind oder aber alternative Reisewege gewählt haben. Dazu kamen die allseits spürbaren, drastischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das allgemeine Mobilitätsverhalten.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Durchführung und Förderung des Personenschienennahverkehrs, wird erfüllt.

ANHANG GEMEINDEORDNUNG

§ 102

Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck
3. nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel.

(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(4) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der
2. Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Auch diese Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(6) Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

(7) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

§ 105 **Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht**

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
 - der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des
 - a) Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
 - gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an
 - b) sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

(2) Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
 - für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
3. getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

(3) Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben; Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinde ihr den Beteiligungsbericht und den Prüfungsbericht mitteilt.

Kennzahlen zur Ertragslage

	Umsatzerlöse			Personalaufwand			Gesamtaufwand			Jahresergebnis nach Steuern		
	2020	2019	2018	2020	2019	2018	2020	2019	2018	2020	2019	2018
	€	€	€	€	€	€		€	€	€	€	€
VGA	0	0	0	6.350	5.897	6.348	38.179	37.640	35.243	-33.498	-22.294	1.384.045
Stadtwerke Aulendorf - Wasserversorgung	1.110.947	1.106.058	1.049.584	0	0	0	1.197.310	1.147.872	1.089.340	-73.535	-16.391	-16.714
Betriebswerke Aulendorf - Abwasserbeseitigung	1.873.000	1.906.913	1.434.731	111.779	139.847	136.891	1.968.760	1.828.592	1.949.815	55.893	-24.797	-97.565
Summe aller Unternehmen	2.983.948	3.012.971	2.484.315	118.129	145.744	143.239	3.204.249	3.014.104	3.074.398	-51.139	-63.482	1.269.766

Finanzströme zwischen den Beteiligungsunternehmen

	Auszahlung Stadt			Einzahlung Stadt				
	Verwendungszweck	Betrag			Verwendungszweck	Betrag		
		2020	2019	2018		2020	2019	2018
		€	€	€		€	€	€
VGA					Darlehenstilgung	200.000,00 €	200.000,00 €	0,00 €
					Nutzungsentschädigung	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Stadtwerke Aulendorf - Wasserversorgung					Verwaltungskostenbeitrag	28.933,77 €	99.975,47 €	98.980,16 €
Betriebswerke Aulendorf - Abwasserbeseitigung	Straßenentwässerungskostenbeitrag	206.956,00 €	226.105,00 €	242.700,00 €	Verwaltungskostenbeitrag	56.737,43 €	173.989,53 €	164.742,39 €
Summe		206.956,00 €	226.105,00 €	242.700,00 €		286.171,20 €	474.465,00 €	264.222,55 €

Kennzahlen der Vermögens- und Finanzlage (TEIL 1)

	Anlagevermögen			Eigenkapital			Stammkapitalanteil der Stadt		
	2020	2019	2018	2020	2019	2018	2020	2019	2018
						€			€
VGA	443.362	443.362	443.362	0	0	0	690.000	690.000	690.000
Stadtwerke Aulendorf - Wasserversorgung	2.646.699	2.753.037	2.757.819	2.101.190	2.174.725	2.191.116	385.000	385.000	385.000
Betriebswerke Aulendorf - Abwasserbeseitigung	19.201.972	19.538.769	17.941.452	565.459	509.565	534.363	0	0	0
Summe aller Unternehmen	22.292.033	22.735.168	21.142.633	2.666.649	2.684.290	2.725.479	1.075.000	1.075.000	1.075.000

Kennzahlen der Vermögens- und Finanzlage (TEIL 2)

	Verbindlichkeiten			Bilanzsumme		
	2020	2019	2018	2020	2019	2018
	€	€	€	€	€	€
VGA	5.941.812	7.141.812	7.341.812	5.960.381	7.160.684	7.408.103
Stadtwerke Aulendorf - Wasserversorgung	1.097.837	1.288.203	1.323.509	3.218.244	3.500.860	3.549.536
Betriebswerke Aulendorf - Abwasserbeseitigung	15.120.819	13.260.310	13.223.384	21.752.488	19.896.289	19.964.292
Summe aller Unternehmen	22.160.467	21.690.325	21.888.705	30.931.113	30.557.833	30.921.931

Notizen